Murten.

Schultheißen.

Art. 529.	1745.	Freiburg.	Niklaus Placidus Vonderweid.
	1750.	Bern.	Michael Ougsburger.
	1755.	Freiburg.	Joseph Allerheiligen von Fegeli.
	1760.	Bern.	Abraham von Graffenried, des Großen Raths.
	1765.	Freiburg.	Joseph Pancratius von Lenzburg, des Großen Raths. (Nach dessen Tode: Amtsstatthalter Simon Niklaus von Lenzburg, des Großen Rathes.)
	1770.	Bern.	Immer Ludwig Berset, des Großen Raths.
	1775.	Freiburg.	Franz Anton Progin, des Großen Raths.

Amtsrechnungen.

(Von fünf zu fünf Jahren.)

	Einnahmen.						Ausgaben.					
	Geld.			Naturalien.			Geld.			Naturalien.		
	Fl.	Schl.	Den.		Mütt.	Kopf. Mäß.	Fl.	Schl.	Den.		Mütt.	Kopf. Mäß.
Absch. 1744/45.	502.	9.	1.	Roggen	11.	8. —	665.	18.	4.	Roggen	12.	4. 1
				Dinkel	6.	3. 1.				Dinkel	8.	1. —
				Hafer	28.	6. —				Hafer	13.	7. —
" 1749/50.	1,696.	16.	1.	Roggen	11.	8. —	1,822.	6.	2.	Roggen	12.	6. —
				Dinkel	6.	3. 1.				Dinkel	10.	1. —
				Hafer	28.	6. —				Hafer	19.	11. 1
" 1754/55.	1,042.	15.	1.	Roggen	11.	8. —	3,439.	14.	2.	Roggen	12.	6. —
				Dinkel	6.	3. 1.				Dinkel	8.	1. —
				Hafer	28.	6. —				Hafer	25.	2. 1
" 1759/60.	1,083.	14.	5.	Roggen	11.	8. —	3,022.	4.	—	Roggen	12.	6. —
				Dinkel	6.	3. 1.				Dinkel	8.	1. —
				Hafer	28.	6. —				Hafer	37.	2. 1

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

	Einnahmen. Geld. Fl. Schl. Den.	Naturalien.	Mütt. Kopf. Mäß.	Ausgaben. Geld. Fl. Schl. Den.	Naturalien.	Mütt. Kopf. Mäß.
Absch. 1764/65.	5,479. 7. 7.	Roggen	11. 8. —.	4,482. 5. 10.	Roggen	12. 6. —
		Dinkel	6. 3. 1.		Dinkel	8. 1. —
		Hafer	28. 8. —.		Hafer	28. 5. —
„ 1769/70.	4,994. 18. 7.	Roggen	11. 8. —.	2,253. 5. 4.	Roggen	12. 6. —
		Dinkel	6. 3. 1.		Dinkel	8. 1. —
		Hafer	28. 8. —.		Hafer	28. 10. 1
„ 1774/75.	1,372. 5. 6.	Roggen	11. 8. —.	1,890. 6. 8.	Roggen	12. 6. —
		Dinkel	6. 3. 1.		Dinkel	8. 1. —
		Hafer	28. 8. —.		Hafer	16. —. —.

Anmerkung. Wir holen die Angaben von 1712 bis 1743 nach und fügen auch die von 1778 bis 1798 bei. Die Rechnungen beginnen aber in dieser Form erst mit 1729.

1730 — 1740.

Absch. 1729/30.	621. 15. 4.	Roggen	11. 8. —.	1,143. 10. 4.	Roggen	12. 4. 1
		Dinkel	6. 3. 1.		Dinkel	8. 1. —
		Hafer	28. 6. —.		Hafer	13. 7. —
„ 1734/35.	986. 6. 10.	Roggen	11. 8. —.	682. 6. 4.	Roggen	12. 4. 1
		Dinkel	6. 3. 1.		Dinkel	8. 1. —
		Hafer	28. 6. —.		Hafer	13. 7. —
„ 1739/40.	3,104. 15. 1.	Roggen	11. 8. —.	2,752. 8. 4.	Roggen	12. 6. —
		Dinkel	6. 3. 1.		Dinkel	8. 1. —
		Hafer	28. 6. —.		Hafer	13. 7. —

1780 — 1797.

Absch. 1779/80.	2,165. 2. 6.	Roggen	11. 8. —.	3,180. —. 6.	Roggen	12. 6. —
		Dinkel	6. 4. 1.		Dinkel	9. 7. —
		Hafer	28. 8. —.		Hafer	25. 11. 1
„ 1784/85.	593. 13. —.	Roggen	11. 8. —.	1,791. 11. 2.	Roggen	12. 6. —
		Dinkel	6. 4. 1.		Dinkel	8. 1. —
		Hafer	28. 8. —.		Hafer	20. 10. 1½
„ 1789/90.	2,289. 14. —.	Roggen	11. 8. —.	2,660. 16. 10.	Roggen	12. 6. —
		Dinkel	6. 4. —.		Dinkel	11. 7. —
		Hafer	28. 8. —.		Hafer	29. 4. —
„ 1794/95.	3,315. 5. —.	Roggen	11. 8. —.	5,147. 10. 10.	Roggen	12. 6. —
		Dinkel	6. 4. 1.		Dinkel	10. 7. —
		Hafer	28. 8. 9.		Hafer	22. 7. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

	Einnahmen.				Ausgaben.			
	Geld.		Naturalien.		Geld.		Naturalien.	
	Fl. Schl. Den.			Mütt. Kopf. Mäß.	Fl. Schl. Den.			Mütt. Kopf. Mäß.
Absch. 1796/97.	1,036. 3. 6.		Roggen	15. 5. —.	1,463. 6. 10.		Roggen	12. 8. 1
			Dinkel	13. 10. 1.			Dinkel	9. 11. 1
			Hafer	32. 5. 9.			Hafer	20. 11. —*)

1744.

Art. 530. Streitigkeit wegen des großen oder Chablaix-Mooses und der Broye. Bern behauptet, daß die Marchlinie zwischen dem Amt Erlach und dem Amt Murten von der sogenannten eichenen Säule auf Sugiez, Freiburg, daß sie „auf das Haus zum Fählbaum" gehe. — Freiburg beruft sich auf seine im Abschied von 1720 niedergelegten Ansichten und stützt seine Behauptung auf den Marchbrief von 1575 und dessen Bestätigungen von 1582, 1585, 1597, 1640, auf den Marchbrief von 1518, den Freiheitsbrief der Stadt Murten von 1377 und auf ein Missive Berns an Freiburg vom 25. August 1670. Die Gesandtschaft von Bern bestreitet die beweisende Kraft des Marchbriefs von 1575 unter anderm auch dadurch, daß der Vergleich „von der eichenen Säul weg gegen Fählbaum" nur ein Project sei und im Briefe der Vorbehalt gemacht sei, daß, wenn ältere oder bessere Marchbriefe und Rechte zur Hand gebracht werden, die jetzt benannte Marchlinie keinem von beiden Theilen etwas gegeben oder benommen haben soll. Damit fällt auch die beweisende Kraft der Bestätigungen von 1582, welche nie ratificiert worden, von 1585, 1597 und 1640 dahin. Wenn auch Bern auf der Conferenz von 1640 die Marchen von 1575 anerkannt habe, so sei dieß von seinen Gesandten ohne Instruction geschehen und in den Abschieden von 1641 und 1649 redressiert worden. Freiburg selbst erkläre übrigens in einem Missive an Bern vom 5. September 1645, daß es durch den Tractat von 1575 nicht wolle gebunden sein und eine neue Verhandlung wünsche. Nachdem die Gesandtschaft ferner die beweisende Kraft des Freiheitsbriefes der Stadt Murten von 1377, der Marchung von 1518 und des bernerischen Missives von 1670 von der Hand gewiesen hat, produciert sie noch folgende neue für ihre Behauptung sprechende Documente: einen Schiedsrichterspruch von Amadeus von Savoyen, Herrn zu Murten, zwischen dem Grafen von Neuenburg und Aarberg und Peter von Grandson, Herrn zu Cudrefin und Lugnorre, von 1336, einen Brief von Otto von Immerthal von 1340, einen Spruch des Grafen von Neuenburg als Oberrichters zwischen Stadt und Gemeinde Neuenburg und den Gemeinden Gampelen und Gals [Galmiz?] von 1429, einen Spruch Berns von 1430 zu Gunsten derer von Gals, einen Spruch von 1443, gegeben von „Rudi Castlahn" und andern erbetenen Richtern, einen von 1457, gegeben vom Grafen von Freiburg, Herrn zu Neuenburg und Champlitz, einen Spruch von 1470 durch Adrian von Bubenberg und Niklaus von Scharnachthal, einen von 1491 in einem Streit zwischen denen von Neuenburg und den Gemeinden des Amts Erlach, einen Spruch von Rathsgesandten von Bern in einem Streit zwischen denen von Neuenburg und den vier Gemeinden an der Ryff von 1494, einen des Philipp von Hochberg, Grafen von Neuenburg, von 1499, eine Erkanntniß von Bern vom Jahr 1520, zwei

*) Die Rechnung dieses Jahres ist die letzte, welche von dieser Vogtei vorhanden ist.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Schreiben Berns an Neuenburg vom 30. April und vom 9. Juli 1533, einen Spruch der Rathsgesandten von Bern über die streitige Weidfahrt im großen Moos von 1549, eine Rathserkanntniß von Bern von 1549, daß die vom Lande kein Recht auf dem großen Moos haben, und daß der Spruch des Grafen Philipp von Hochberg von 1499 von Bern nicht angenommen werden könne, weil er ohne Berns Wissen um Sachen gegeben worden sei, die in den Gerichten Berns liegen; eine Erkanntniß der Stadt Neuenburg vom 14. April 1550; die Erlaubniß des Raths von Bern von 1552, daß die von St. Blaise und aus der Vogtei Zihl ihr Vieh auf das große Moos treiben dürfen; einen Spruch des Raths von Bern von 1556 wegen streitigen Heuens auf dem Moos; eine Rathserkanntniß von Bern vom 16. Juli 1566 wegen der Weidfahrt auf dem großen Moos; einen Rechtszug zu Gunsten der Stadt Bern um einen im großen Moos begangenen Frevel von 1567; ein Schreiben von Bern an die Amtleute von Murten und Erlach wegen des Heuens daselbst von 1617; ein Reglement von 1644, wie das Murtnermoos solle genutzt werden. Als einen Beweis für seine Ansprüche führt Bern auch an, daß es um 1645 den Canal von der Broye gegen Aarberg hart an der Münz ohne Einspruch Freiburgs habe machen lassen, und daß aus den alten und den neuen Urbarien des Schlosses Erlach hervorgehe, daß der Münzgraben, welcher in die Broye fällt, sammt seiner Ueberfahrt, dem Zolle und den Fischenzen zu allen Zeiten nach Erlach gehört habe und dem Amtmann einen ewigen Bodenzins von 8 Pfund Wachs entrichte. Endlich hätten die Herrschaftsleute von Murten zu keinen Zeiten jenseits des Pinnetschgrabens Weide gehabt und geübt. In Betreff der Broye bringt Bern noch mehrere Indominures, Abergements und Urtheilssprüche vor, welche zu Gunsten der von ihm angesprochenen Marchlinie lauten. Nachdem Freiburgs Gesandtschaft in einer Replik und die bernerische in einer Duplik die Beweiskraft der von der Gegenpartei producierten Documente bestritten hat, bleiben beide Parteien bei ihrer anfangs ausgesprochenen Erklärung; Freiburg verbleibt bei der im Marchbrief von 1575 angegebenen Linie, Bern spricht alle Territorial- und Oberherrlichkeit und die Jurisdiction über das große Moos von dem Neuenburgersee bis gegen Sugiez, sowie die Broye an. § 1. || **531.** Da der Galmwald namentlich an Bauholz bald völlig „ertödet" ist, so wird beliebt, das 1740 dieses Waldes wegen gemachte und von den Ständen ratificierte Reglement neuerdings zu bestätigen und mit einigen Bestimmungen zu vermehren, zugleich den Ständen vorzustellen, daß zur Verhütung des völligen Ruins des Waldes die jeweilige Alternativobrigkeit in Betreff der Holzvergebung die äußerste Sparsamkeit beobachten möchte. Im Zerfall begriffene Marchsteine des Waldes sollen wieder hergestellt werden. § 18. || **532.** Bern erhebt Beschwerde, daß Freiburg ohne Berns Wissen zu Sugiez einen neuen Zoll errichtet und einen Inspector aufgestellt habe, eine Anordnung, welche schon 1673 nicht zugegeben worden sei. Freiburg weist nach, daß 1701 und 1705 ihm zugestanden worden, „von den mit Berührung des stäfisischen „Districts herwärts der Mitte des Sees schiffenden Waaren" den Zoll ohne Steigerung zu beziehen; diesen könnten sie aber nirgends, als in Sugiez beziehen; es ersucht Bern, ihm dieses zu gestatten. Bern weist das Ansuchen von der Hand, erbietet sich aber, wenn der Zoll wieder nach Stäfis verlegt werde, Freiburg zu unterstützen, daß ihm der Zoll gewissenhaft bezahlt werde. § 36. || **533.** Dem Ansuchen der Schützengesellschaft von Murten und der Gemeinden Burg und Altavilla um Absteckung und Ausschlagung mehrerer Jucharten von dem allgemeinen Moos wird nicht entsprochen, weil die Stadt Murten und viele Gemeinden namentlich der Aemter Aarberg und Erlach sich über den dadurch herbeigeführten Abgang in der allgemeinen Atzweid beschweren. § 43. || **534.** Auf die von Murten gemachte Einsprache gegen die der Gemeinde Galmiz gegebene Concession zur Einschlagung von 8 Jucharten auf dem Bezirk la Place in der Moosallmend wird denen von Galmiz, welche das Mitweidrecht der Stadt Murten daselbst anerkennen, die Wiederausschlagung dieser 8 Ju-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

charten anbefohlen; ob ihnen ein anderes Stück dafür gegeben werden könne, möchten sie gewärtigen. § 44. ‖ **535.** Auf die Beschwerde des Bannwarts des Galmwaldes, daß die Besitzer des Generalzehntens zu Ulmiz ihm den Heu- und Getreidezehnten, den er bis vor drei Jahren als eine von beiden Ständen ihm zugelegte Besoldung bezogen habe, nicht mehr verabfolgen wollen, wird der Schultheiß zu Murten beauftragt, die Sache zu untersuchen und einen Vergleich zu Stande zu bringen und auf nächster Conferenz darüber zu berichten. § 45. ‖ **536.** Bern macht den Vorschlag, zwei Marchsteine nahe an der Broye zwischen Cudrefin und Lugnorre, einen sinkenden mit der Jahrzahl 1662 und einen am Boden liegenden, wieder herzustellen. Die Gesandtschaft von Freiburg nimmt den Antrag ad referendum, da sie die Bedeutung des liegenden Steines nicht kennt. § 47. Absch. 11.

1745.

Art. 537. Abnahme der Amtsrechnungen von Johannis 1743 bis 1744 und von 1744 bis 1745. § 16 und 17. ‖ **538.** Beide Stände finden für gut, von dem Stettlerischen Zehnten im Wistelach den Korn- und Heuzehnten den Ständen als Entschädigung für die Reparationen an den Gebäuden „in pleno und specificierlich" zu verrechnen. § 18. ‖ **539.** Das voriges Jahr zu Aeufnung des Galmwaldes erläuterte Reglement von 1740 [s. Art. 531] wird von beiden Ständen ratificiert und soll in die Schloßbücher eingetragen werden. § 20. ‖ **540.** Alt-Schultheiß Bumann wiederholt sein Ansuchen, daß ihm die 100 Kronen, welche er zum Ankauf des zu der obern Schule gehörigen, jetzt aber zu dem neu erkauften Schloßgarten eingeschlagenen Krautgartens „der Stadt Murten ausgesecklet habe", vergütet werden möchten. Bern findet sein Begehren billig und ist bereit seinen Antheil zu zahlen, wenn Freiburg den seinigen zahlt. Die Gesandtschaft desselben ist ohne Instruction und nimmt das Ansuchen ad referendum. § 20. ‖ **541.** Die Gemeinden Chandon und „Guschenberli" [Coussiberlé] legen, gestützt auf einen Vergleich vom 2. Januar 1740, welcher ihnen das Mitweidrecht zusichert, gegen die der Gemeinde Gurwolf 1743 gewährte passation à clos Protest ein. Diese Passation wird wieder aufgehoben; die Gemeinden haben einander keine Kosten zu fordern; was seit 1740 jenem Vergleich zuwider vorgegangen ist, soll wieder in vorigen Stand gesetzt werden. § 21. ‖ **542.** Die Gemeinde Courlevon ersucht um Erlaubniß zum Einschlag 1) von 2 bis 3 Jucharten in der Nähe ihrer Waldung, 2) von etwa 4 Jucharten, welche jährlich nach der Zahl der Burger eingetheilt werden. Nach Anhörung der dabei interessierten Gemeinden werden die Petenten mit dem ersten Begehren abgewiesen, dem zweiten wird unter Ratificationsvorbehalt entsprochen. § 22. ‖ **543.** Die Meisterschaft des Schuhmacherhandwerks in der Stadt und der Landschaft Murten beklagt sich, daß fremde Schuhmacher mit Schuhmacherwaare zu Murten und in der Landschaft handeln, hausieren, ja sogar in Häusern auf der Stör arbeiten, entgegen der den Klagenden ertheilten Freiheiten. Sie bitten, dieß den fremden Schuhmachern mit Ausnahme der eingesessenen Burger der Städte Bern und Freiburg zu verbieten und deren Verkauf blos auf die Jahrmärkte zu beschränken. Dem Begehren wird unter Ratificationsvorbehalt willfahrt, doch mit dem Beifügen, nicht sofort Confiscation und Pfändung, sondern das erste Mal eine Warnung eintreten zu lassen. § 23. ‖ **544.** Gerhard Schmidt bittet um Erlaubniß, den bei seiner Wehrmauer befindlichen Platz zehntfrei einschlagen und in fruchtbares Land umwandeln zu dürfen. Dem Ansuchen wird willfahrt, da niemand dagegen Widerspruch einlegt. § 24. ‖ **545.** Dem Ansuchen der Schützengesellschaft der Stadt Murten und der Gemeinden Burg und Altavilla um Absteckung und Einschlagung einiger Jucharten im gemeinen Moos [s. Art. 533] will Bern nicht entsprechen. Die freiburgische Gesandtschaft ist zum Willfahren instruiert, da die von Murten und den andern Gemeinden ohne

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anführung von Gründen Opposition machen und sie selbst namhafte Stücke nutzen und nießen; verharren dieselben in ihrer Opposition, so sollen sie, was sie erhalten, wiederum ausschlagen. § 25. || **546.** Der Gemeinde Galmiz wird eröffnet, daß sie die 8 Jucharten Moosallmend in dem Bezirk la Place [s. Art. 534] wieder auszuschlagen habe; zu einem anderweitigen Einschlag können sich die Gesandten nicht verstehen. § 26. || **547.** Dem Ansuchen des Buchbindermeisters Abraham Müsy, man möchte allen denen, welche das Buchbinderhandwerk nicht erlernt haben, verbieten, eingebundene Bücher in der Stadt Murten zu verkaufen, wird unter Ratificationsvorbehalt willfahrt, jedoch die Jahrmärkte ausgenommen. Die Dauer des Privilegiums hängt von dem Belieben der Stände ab. § 27. || **548.** Da der abtretende Schultheiß den Auftrag in Betreff der dem Bannwart des Galmwaldes von den Besitzern des Generalzehntens von Ulmiz verweigerten Heu- und Getreidezehntens [s. Art. 535] nicht vollzogen hat, wird die Ausführung desselben dem Statthalter übertragen. § 28. || **549.** Die „Gesatz und Statuta" der Gemeinde Ried, wie sie Burger, ewige Hintersäßen und Hintersäßen annehmen sollen, werden wegen ihrer Ungereimtheit nicht bestätigt. § 29. || **550.** Mit dem Antrag auf Erneuerung des „blöden und delabrierten" Schloßurbars wird der Schultheiß an die Alternativobrigkeit gewiesen. § 30. || **551.** In Betreff der zwischen der Stadt Murten und Lugnorre einerseits und der Frau Rosset von Wiflisburg andrerseits obwaltenden Streitigkeit wegen des Abzugs von den von dieser Frau versteigerten Gütern in der Herrschaft Murten und Lugnorre wird gut befunden, daß Frau Rosset von allen väterlichen daselbst liegenden Gütern, die nach Wiflisburg gezogen werden, den Abzug zu bezahlen habe. § 31. || **552.** Da Samuel Cornuz von Mur den Graszehnten von einer theils im Amt Murten, theils im Amt Wiflisburg gelegenen Matte verweigert und bereits 1741 Recht dargeschlagen hat, so finden die Gesandten nach Einsichtnahme des den Zehnten von Guevaux betreffenden Kaufbriefs von Heimlicher Bondeli die Sache von der Art, daß sie den Proceß wagen können. Ferner solle den mit jenem Kaufbriefe seiner Zeit übergebenen Schriften und Rechtsamen nachgeforscht und dieselben dem Commissarius von Freiburg in Abschriften eingehändigt werden, damit nach Gestalt der Sache die Erbschaft Bondeli als Währschaftsträgerin um die daherigen Kosten belangt werden könne. § 32. Art. 26.

1747.

Art. 553. Abnahme der Amtsrechnung von St. Johannis 1745 bis 1746 und von St. Johannis 1746 bis 1747. § 55 und 56. || **554.** Der Antrag der Gesandtschaft Freiburgs, daß man künftig dem Statthalter von Murten untersagen solle, Supplicationen für Almosen zu besiegeln, wird ad referendum genommen. § 57. || **555.** Die freiburgischen Antheilhaber an dem Generalzehnten von Ulmiz, von welchem sie laut Kaufbrief vom 9. Februar 1557 den achten Theil besitzen, verlangen, daß derselbe möchte cantonniert werden, während Statthalter Herrenschwand im Namen der Stände eine Specification derjenigen Stücke (12½ Jucharten) vorlegt, von welchen der Zehnten zu Ulmiz zu jeder Zeit bezogen worden sei und noch angesprochen werde. Die Parteien werden angewiesen, sich unter einander zu vergleichen und nach Schätzung durch beeidigte Männer ein Project zu einem Cantonnement den Gesandten zur Genehmigung der Stände einzugeben. § 58. || **556.** Bern steht von dem Proceß gegen Samuel Cornuz, wegen des von ihm verweigerten Graszehntens von einer Matte zu Cudrefin hinter Wiflisburg, ab [s. Art. 552]. Die Gesandtschaft Freiburgs referiert. § 59. || **557.** Die Frage, ob es nicht vortheilhaft wäre, den zum Stettlerischen Weinzehnten im Wistelach gehörigen kleinen Korn- und Heuzehnten zu Galmiz zu verkaufen, beantworten die einen Gesandten dahin, daß man ein Angebot oder einen Tauschvorschlag gewärtigen wolle, die andern, man möchte ihn der Stadt Murten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

abergieren. Für das dort stehende, der Reparation bedürftige Haus und die dazu gehörigen drei Stücklein Reben will man die Propositionen des Herrn Dießbach von Landshut gewärtigen. Siebzehn dort befindliche Fässer sollen verkauft werden. Alles wird ad referendum genommen. § 60. || **558.** Bern ist geneigt, dem Pfarrer de Bon von Motier für gehabte Baukosten eine Entschädigung zu geben, Freiburg nicht, weil Bern das Collaturrecht habe; wolle man Freiburg an dem Collaturrecht alternative Theil nehmen lassen, so wolle es an die Kosten ebenfalls beitragen. Die Sache wird ad referendum genommen. § 61. || **559.** In Beziehung auf den Abzug von den Gütern der Frau Rosset [s. Art. 551] handelt es sich jetzt um die Frage, ob der Abzug de facto fällig sei, oder aber erst dann bezahlt werden soll, wenn die wirkliche Vertheilung der Mittel wird erfolgt sein. Es wird am Besten erachtet, einstweilen dem Schultheiß aufzutragen, darauf zu achten und, wenn er erfährt, daß etwas verkauft oder vertheilt worden sei, den Abzug davon zu beziehen. § 62. || **560.** Aus Anlaß der Streitigkeit zwischen dem Schultheiß zu Murten und der Herrschaft Lugnorre wegen eines von letzterer gemachten Polizeireglements, ob und wie weit die von Lugnorre befugt seien, dergleichen Polizeireglemente zu machen, werden folgende Bestimmungen von den Gesandten für gut befunden und ad referendum genommen: 1) Denen von Lugnorre kann das Recht nicht streitig gemacht werden, ein Polizeireglement zu projectieren, nur soll zu Abfassung eines solchen Projectes der Schultheiß berufen oder bei seinem Nichterscheinen der Entwurf ihm mitgetheilt werden. Jedenfalls ist ein solches Reglement nur nach seiner Approbation und unter seinem Namen zu publicieren. 2) Hingegen steht es ihnen nicht zu, über die Jagd etwas zu verfügen; doch können sie verbieten, daß Hunde in ihre Reben gelassen werden. 3) Sie haben zwar die Befugniß, den Herbstbann zu projectieren und denselben dem Schultheiß vorzutragen, dieser aber hat ihn zu promulgieren. 4) Die von Lugnorre haben nicht die Befugniß, etwas unter der Strafe des Prangers zu verbieten, wohl aber eine Buße von 5 Florins zu bestimmen, dabei aber haben sie die Leibesstrafe der Oberherrschaft vorzubehalten. — Die Form des Reglements wird nach einem dem Abschiede beigelegten Entwurfe reguliert. § 63. || **561.** Der Pfarrer von Grißach ob Murten bittet, die vier Stücke Rebland, im Wistelach und zu Gurwolf gelegen (zusammen zwei Jucharten), welche sein Vorgänger zur Pfründe Grißach erhandelt, amortisieren zu lassen. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen und den Commissarien der Auftrag ertheilt, nachzuschlagen, ob diese zwei Jucharten nicht Lehen der Stände seien. § 64. || **562.** Der Murtenzoll und der sogenannte Comunaillezehnten werden wieder auf vier Jahre, vom 11. Februar 1748 an gerechnet, an Jean Basset um 405 Kronen jährlich verliehen. Der Beständer stellt zwei Bürgen. § 65. || **563.** Basset, der neue Beständer des Zolls, führt Beschwerde, daß Delosea von Murten sich weigere, von den großen Lastwägen nach Ausweisung der Tariffa einen Kreuzer vom Zentner zu zahlen. Nachdem die Gründe Beider angehört worden sind, wird die Sache, da sie nicht unbedeutende Folgen nach sich ziehen könnte, zur Disposition der Obrigkeiten in den Abschied genommen. § 66. || **564.** Dem Gerhard Schmid wird die Concession ertheilt, den bei seiner Wehrmauer befindlichen Platz zehntfrei einzuschlagen und urbar zu machen. § 67. || **565.** Unter Vorbehalt der obrigkeitlichen Genehmigung wird festgesetzt, daß alles Hetzen und Jagen in den Reben vom Ende März an bis nach beendigter Weinlese im ganzen Amt Murten bei einer Buße von 50 Pfund sowohl von dem Fehlbaren, als von jedem Hund verboten sein soll; zugleich ist auch der angerichtete Schaden zu ersetzen. § 68. || **566.** Die Dorfgemeinde Gempenach läßt die Beschwerde vorbringen, daß namentlich Niklaus Gutknecht und manche andere Particularen ohne obrigkeitliche Concession auf den Feldern Einschläge machen. Dem Schultheiß wird in Folge dessen aufgetragen, alle seit zwei oder drei Jahren ohne Erlaubniß gemachten Einschläge ausschlagen zu lassen. Von den schon länger her bestehenden Einschlägen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hat der Schultheiß eine Specification der Alternativobrigkeit einzusenden. Im ganzen Amt Murten soll auch das Verbot, solche Einschläge ohne Concession zu machen, publiciert werden, Letzteres unter Vorbehalt der Genehmigung von Seiten der Stände. § 96. || **567.** Zwischen dem Müller zu Gurwolf und einigen Besitzern von dortigen Gütern war wegen der vom Müller in Verbot gelegten Samstagswässerung ein Streit entstanden. Freiburg will diesen Streit nicht als eine Civilsache, sondern als eine Polizeisache angesehen wissen, welche nach dem Spruch von 1589 der Judicatur beider Stände anhängig gemacht worden sei. Bern will den Streit vor das Civilforum weisen. Die für beide Ansichten vorgebrachten Gründe werden hinterbracht. Bern will inzwischen die Sachen in dem Stande belassen, in welchem sie vor dem den 18. Juli 1744 ergangenen Mandat de défense waren, Freiburg in statu quo bei dem Mandat von 1744. § 70. || **568.** In Folge des Ansuchens der armen Gemeinde Merlach, acht Jucharten des allgemeinen Murtner Mooses einschlagen zu dürfen, wird der Schultheiß beauftragt, nachzusehen, wo dieß ohne Einsprache geschehen könnte, und einen Bericht darüber den Ständen einzusenden. § 71. || **569.** Ausgeschossene der Aemter Erlach, Nidau, Aarberg, Murten und Laupen einerseits und Ausschüsse der Stadt Murten und der Gemeinde Galmiz andrerseits erscheinen vor den Gesandten. Erstere protestieren gegen zwei von Galmiz 1745 und 1746 auf dem großen Weidmoos gemachte Einschläge und sprechen die Mitweidfahrt darauf an, während Murten die Proprietät dieses Mooses anspricht. Da Murten sofort gegen die Sistierung derer von Erlach excipiert und, gestützt auf ein freiburgisches Urtheil vom 15. November 1582, behauptet, daß dasselbe kein Recht auf die betreffenden Stücke des Mooses habe, so wird vorläufig erkannt, daß jede der beiden Parteien der andern alle ihre Titel und Documente auf Kosten der sie begehrenden Partei mittheilen solle. Alsdann bringt Murten zum Beweis seines Possessoriums neun Documente herbei, von 1522, 1524, 1525, einen Spruch von 1599, den Abschied von 1542, einen Spruch von 1608, eine Concession von 1660, einen Schiedsrichterspruch von 1664 und einen Extract aus der Handveste Herzog Berchtolds von Zähringen, durch welche Murten zu beweisen sucht, daß es befugt gewesen sei, Galmiz die fragliche Concession zu ertheilen. Die Gegenpartei erwidert, daß die angeführten Sprüche theils von den Obrigkeiten nicht gutgeheißen, theils blos als Concessionen des Weidrechtes anzusehen seien. Sie trägt darauf an, jenen Einschlag von vierzig Jucharten wieder auszuschlagen. Zugleich remonstriert Freiburg dagegen, daß nach der Behauptung Murtens die Abzugsgräben von der Bibern die Grenzen desjenigen Theiles des Mooses seien, welchen Murten anspreche, und macht sich anheischig, zu beweisen, daß die Bibern früher einen andern Lauf gehabt habe. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen die vorgelegten Documente, sowie die Memorialien beider Parteien zur Disposition der Stände in den Abschied. Inzwischen bleibt es bei den Abschieden von 1744 und 1745. § 72. || **570.** Dem Ansuchen des Niklaus Quindet von Münchenwyler, ein Stück Ackerland auf dem Feld Bois Dominge zu Mattland einschlagen und eigenweidig machen zu dürfen, wird unter Ratificationsvorbehalt willfahrt, von Bern unter der Bedingung, wenn keine erhebliche Opposition sich zeige. § 73. || **571.** Dem Ansuchen des Joseph Bramaz, um Erlaubniß zur Einschlagung von anderthalb Jucharten hinter Coussiberlé wird unter obigen Bedingungen entsprochen. § 74. || **572.** Bern wiederholt sein Verlangen, Freiburg möchte seinen nach Sugiez verlegten Stäfiser- oder Montbezoll wieder an dessen alten Ort verlegen. Die Gesandtschaft von Freiburg, nicht instruiert, nimmt das Verlangen ad referendum. § 79. Absch. 46.

1749.

Art. 573. Abnahme der Amtsrechnungen von Johannis 1747 bis 1748 und von Johannis 1748 bis 1749.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§ 35 und 36. || **574.** In Beziehung auf den Antheil der Stände an dem Galmizzehnten [s. Art. 557], macht Murten die Proposition, denselben ihm zu überlassen entweder um 400 Kronen Capital und zu vier Procent zehn Jahre lang zu verzinsen, oder ihm auf ewige Zeiten zu abergieren gegen einen jährlichen Zins von 10 Kronen, jedoch ohne Bezahlung des Ehrschatzes. Dieser Vorschlag wird in den Abschied genommen. — Die Stettlerische Behausung, die „Bühri" und die Stücklein Reben sollen geschätzt, zugleich soll auch eine Kostenberechnung für die Reparation des Hauses gemacht werden, damit die Stände entweder den Verkauf oder die Reparation beschließen. Die siebzehn eichenen Fässer sind sofort zu verkaufen. § 37. || **575.** In Beziehung auf den Abzug, welcher zu Handen Freiburgs und der Stadt Murten von den aus dem Amte nach Neuenburg gezogenen Challietischen Mitteln zu beziehen ist, macht Freiburg den Vorschlag, mit Neuenburg einen Vergleich wegen des Abzugs überhaupt zu machen. Die Gesandtschaft Berns ist ohne Instruction; ferner erklärt sie, daß ihr Stand der Stadt Murten überlassen habe, für ihren Antheil zu componieren. § 38. || **576.** Zwischen dem Schultheiß von Murten und dem von Lugnorre walteten Streitigkeiten wegen Ausübung der Judicatur. Auf der Conferenz bringt der Schultheiß neue Klagen vor. Er wird beauftragt, dieselben schriftlich aufzuzeichnen und sie denen von Lugnorre zur Beantwortung zu übergeben. Beide Schriften sind dann der Alternativobrigkeit einzusenden. Die übrigen Klagen und Beantwortungen werden dem Abschied beigelegt. § 39. || **577.** Der Einschläge halber wird verordnet, daß man es bei den bisher gemachten, insofern sie nicht mehr als eine Juchart betragen, bewenden lassen wolle; übersteigen sie eine Juchart, so soll der Schultheiß untersuchen, ob sie mit Einwilligung der Gemeinden gemacht worden, und ob sie der Weidfahrt nicht allzunachtheilig seien. Künftig soll den Gemeinden überlassen sein, Armen zu bewilligen, eine halbe Juchart auf eine Haushaltung einzuschlagen; will jemand mehr einschlagen, so hat er sich beim Amtmann dafür zu melden, worüber eine Ordnung von den Canzeln publiciert werden solle. Zugleich wird die Frage in den Abschied genommen, ob es nicht zweckmäßig wäre, auch in diesem Amte die passation à clos einzuführen. § 40. || **578.** Die von dem Herrschaftsverwalter von Münchenwyler begehrte Ausmarchung der Herrschaft gegen Cressier wird auf spätere Zeiten verschoben, da die freiburgische Gesandtschaft ohne Instruction ist. § 41. || **579.** In dem Streite des Niklaus Gutknecht von Gempenach mit der Gemeinde, ob jener angehalten werden solle, das auf dem Felde eingeschlagene Stück Erdreich wieder auszuschlagen [s. Art. 566], wird den Ständen angerathen, nochmals eine Gemeinde zusammenzuberufen, bei der aber die nächsten Verwandten Gutknechts nicht erscheinen dürfen. Willigt die Gemeinde in den Einschlag ein, so sollen sich die Stände vorbehalten, einen billigen Bodenzins aufzuerlegen; weist sie den Gutknecht ab, so soll es dabei sein Verbleiben haben, und der Schultheiß soll demselben dann befehlen, dieses Stück wieder gemeinweidig zu machen. § 42. || **580.** Dem Ansuchen der rings um den Galmwald liegenden Gemeinden, daß der in Bann gelegte „Schwand" im Galmwald ihnen zur Weidfahrt geöffnet werden möchte, wird nicht entsprochen. § 43. || **581.** Um dem zu besorgenden Holzmangel für die Gebäude beider Stände zu begegnen, wird unter Vorbehalt der Ratification wegen des den beiden Ständen gehörenden und zu deren Gebäuden bestimmten Galmwaldes Folgendes festgesetzt: 1) Keinem Particularen darf ferner Holz daraus verabfolgt werden. 2) Hat ein Stand zu seinen Gebäuden Holz daraus nöthig, so soll er den andern dessen berichten, damit es in das Controlebuch eingeschrieben werden könne. 3) Die nöthigen Stücke sollen der Ordnung nach und „schwandsweise" gehauen werden. § 44. || **582.** Die von Fräschelz kommen mit dem Ansuchen um Concession eines Einschlages zu Gärten auf dem Moos ein. Bern weist sie mit ihrem dermaligen Begehren ab und giebt ihnen die Weisung, „solche Concession, wie üblich, von sechs zu sechs Jahren supplicando zu begehren". Freiburg will sie gänzlich ab-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

weisen, da Bern denen von Merlach den angesuchten Einschlag auch nicht bewilligt habe; es will sogar die von Fräschelz anweisen, ihre Gärten, die sie bereits auf dem Moos haben, auszuschlagen. § 45. || **583.** Dem Ansuchen von Merlach, einen Einschlag von acht Jucharten auf dem Moos machen zu dürfen, entspricht Bern wegen schlimmer Consequenz nicht; Freiburg hingegen will die Concession ertheilen, da dieser Einschlag zur Erhaltung eines Schulmeisters gemacht werden soll; sollte diese Gemeinde die Concession nicht erhalten, so könnte sich Freiburg veranlaßt sehen, die schon ertheilten Concessionen zurückzuziehen. § 46. || **584.** Der Zolleinnehmer des Zolls zu Murten klagt gegen Isaak Delosea, 1) daß derselbe sich weigere, den durch den Tarif für die Landwägen festgesetzten Zoll von einem Kreuzer vom Zentner zu bezahlen; 2) daß er den Zoll von den von ihm durchgeführten Waaren nicht nach dem Tarif bezahlen und für die in demselben nicht specificierten Waaren von sich aus den Zoll ansetzen wolle; 3) daß er sich weigere, die wegen richterlich beschlossener Arrestierung eines Pferdes gehabten Kosten ihm zu restituieren. Nach Anhörung der Gründe und Gegengründe ist die Gesandtschaft Berns, in Beziehung auf 1., der Ansicht, daß jene Wägen nicht als Landwägen, sondern als **chariots d'Allemagne**, also mit einem Vierer vom Zentner zu verzollen seien, mit dem Vorbehalt, daß von den zu Murten abzulegenden Waaren der Zoll nach dem Tarif der Landwägen zu entrichten sei; die Gesandtschaft Freiburgs hingegen, daß diese Wägen nicht als **chariots d'Allemagne**, sondern als Landwägen anzusehen seien, da sie nur von Bern nach Ouchy und umgekehrt fahren. Für Vergangenes und Künftiges habe Delosea dem Zolleinnehmer Bürgschaft zu leisten. Letzterm stimmt Bern nicht bei. In Beziehung auf 2) finden die Gesandten, daß Delosea den Zoll nach dem Tarif zu bezahlen habe, und weisen beide Parteien zu einem gütlichen Vergleich wegen der Ansetzung des Zolls für Waaren, welche im Tarife nicht genannt sind. 3) Nach der Ansicht der bernerischen Gesandtschaft sollen beide Parteien je zur Hälfte die Kosten übernehmen, nach der der freiburgischen Delosea sie allein tragen. § 47. || **585.** Auf das Begehren des Herrn May im Löwenberg, ein Stück gemeinweidiges Land von sechszehn Jucharten hinter seinen Reben im Löwenberg einschlagen zu dürfen, wird der Schultheiß beauftragt, sich bei den an der Weidfahrt betheiligten Gemeinden zu erkundigen, ob Opposition gemacht werde, und einen Vorschlag zu machen, zu welchem Pfenning dem Petenten das Land einzuschlagen erlaubt werden könnte. § 48. || **586.** Da sich gegen den von Niklaus Quindet von Münchenwyler begehrten Einschlag von zwei Jucharten auf dem Feld **bois Dominge** [s. Art. 570] kein Einspruch erhoben hat, wird ihm gegen Erlegung eines jährlichen Bodenzinses von 1 Kreuzer an das Schloß Murten willfahrt. § 49. || **587.** Joseph Bramaz hingegen wird mit seinem Begehren um einen Einschlag [s. Art. 571] abgewiesen, da sich von Seite der Gemeinde Coussiberlé Opposition erhebt. § 50. || **588.** In der Wässerungsstreitigkeit zu Gurwolf meldet sich dermalen kein Kläger. § 51. || **589.** In Beziehung auf den Abzug von den Gütern der Frau Rosset [s. Art. 559] ist Freiburg der Ansicht, daß der Abzug von allen Gütern de facto fällig sei, zumal da verlaute, daß Frau Rosset schon einige Güter hinter Lugnorre verkauft und den Erlös nach Wiflisburg gezogen habe; Bern aber, daß nach dem Vergleich von 1601 der Abzug von liegenden Gütern erst dann fällig sei, wenn dieselben verkauft und der Erlös aus dem Lande gezogen werde. Die in der Sache aufgelaufenen Kosten will Freiburg ganz der Rosset überbinden, Bern blos zur Hälfte. Beide finden für gut, wenn Frau Rosset Güter verkaufe, auf so viel, als der Abzug betrage, Arrest zu legen. § 52. || **590.** In Folge des Streites zwischen Murten und Galmiz einerseits und den Aemtern Erlach, Aarberg, Nidau, Murten und Laupen andrerseits [s. Art. 569] erklärt Bern, daß, wofern Freiburg das von Bern als Alternativobrigkeit gefällte Urtheit nicht ferner contestieren wolle, es sich in das Hauptgeschäft einlassen und trachten werde, die Parteien zu vergleichen; sollte aber dasselbe nicht als gültig angesehen werden,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

so könne es sich nicht weiter einlassen. Die freiburgische Gesandtschaft ist aber der Ansicht, daß jenes Provisionalurtheil, da nicht die fünf Aemter, sondern nur die Stadt Murten 1744 und 1745 gegen den Einschlag von Galmiz opponiert hätten, keinen Einfluß auf die Sache habe. § 53. Absch. 70.

1751.

Art. 591. Die beiden Stände hatten die Absicht, auf dieser Conferenz in Berathung zu ziehen, auf welche Weise der durch die Ueberschwemmungen des Murtensees verursachte Schaden künftig abgewendet werden könnte. Zu dieser Conferenz wurden sie zunächst durch eine Supplication der vier untern Gemeinden des Wistelachs veranlaßt. Die Gesandten nehmen einen Augenschein längs der Broye, der in dieselbe ausmündenden Canäle und am Bord des ganzen Wistelach. — In erster Linie constatieren die Gesandten den Schaden, welchen die Ueberschwemmung von Vallamand hinunter bis zum Löwenberg und ringsum durch Wegfressen des Erdreichs verursacht hat. In zweiter Linie beantworten sie sich die Frage, welches die Ursachen dieser Ueberschwemmungen seien. 1) Die vier Gemeinden des Wistelachs schreiben sie der 1736 von Chaillet bei Sugiez errichteten Digue zu, 2) Murten dem in gerader Linie gezogenen Runs der Broye bei ihrem Einfluß in den Murtensee bei Salavaux, 3) sollten dazu auch noch die zu unterst am See befindlichen Einlaufgräben des Mooses und der Bibern beitragen, und endlich 4) zeigt sich, daß die Ueberschwemmungen des Murtensees auch noch dann eintreten, wenn der Neuenburger- und Bielersee hoch anwachsen und den Ablauf des Murtensees verhindern. In Beziehung auf Nr. 1 erkennen die Gesandten an, daß jene Digue zwar die Wirkung gehabt habe, daß man das Razelieren nicht mehr so oft zu Hülfe nehmen müsse, hingegen sei diese Schwelle zu hoch angelegt worden und sei allerdings als Ursache eines Theiles des Schadens anzusehen. 2) Den abgeänderten Einlauf der Broye oben in den See halten die Gesandten wenigstens nicht für das Land am untern Theil des Sees für gefährlich. 3) Wenn auch zugegeben wird, daß durch das in die Bibern und die Abzugsgräben einschlagende Wasser des Sees einigen Schaden verursache, so sind die Gesandten doch nicht der Ansicht, daß dieser Umstand zu dem so namhaften Schaden alles beigetragen habe, sondern es wird 4) die hauptsächlichste Ursache in dem hohen Wasserstand des Neuenburger- und Bielersees und dem verengten Auslauf des Murtensees gefunden und die beste Abhülfe in einem erleichterten Ablauf des Bieler- und Neuenburgersees erblickt. — Endlich wird zur Beantwortung der Frage geschritten, was für Abhülfsmittel anzuwenden seien. Es wird erstens für nöthig erachtet, jene „Schwelle bei Sugiez bei ihrem Anfang dreißig Schuh lang bis auf „das niederste Wasser und von da schräg ob sich bis an den hintersten höchsten Pfahl am Bord, so wie er „jetzund steht, verlorenerweise niederzusetzen, mithin die dahinter liegenden Steine rückwärts gegen das feste „Land zu derselben Höhe wegzuräumen und zu verebnen". Das Land, das etwa dadurch gewonnen werden sollte, soll **jure alluvionis** den Ständen anheimfallen. Zweitens wird in Betreff des abgeänderten Einlaufs der Broye, da nichts mehr zu ändern ist, verordnet, daß künftig dergleichen Aenderungen ohne Erlaubniß nicht mehr gemacht werden dürfen. Die Beschwerde Freiburgs, daß die oberhalb der Brücke von Salavaux zu hoch aufgeführten Mühlebetten, welche dermalen wieder hergestellt werden sollen, das Wasser zurückstauen, wird von der bernerischen Gesandtschaft in den Abschied genommen. Um der Destruction des Mooses unten am See vorzubeugen, wird nach Verwerfung von drei anderen Projecten folgendes Abhülfsmittel für das zweckmäßigste erachtet. Es besteht in einem oben 24', unten 12' breiten und 8' tiefen Canal, welcher von der Pavaux-Matte an bis in den sogenannten Wistelachergraben oder **Terreau de Bay** zu ziehen ist, und dem von dem alten Biberngraben bis zu dem Wistelachergraben die nöthige „Rundung" zu Beförderung seines Laufes zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geben ist; durch denselben sollen die Bibern abgeschnitten und die andern Gräben in den See geführt werden. Die Enden dieses Canals sind mit Wehrwerken zu versehen, die abolierten Gräben aufzufüllen. Dieses den Gemeinden zu Statten kommende Werk sollen diese unter der Oberaufsicht des Statthalters Vißaula zu Stande bringen, die Brücken über den neuen Canal herstellen, die Straße in bessern Stand setzen; die Brücke, „da gegen die Straße geht", hat die Stadt Murten währschaft herzustellen und zu unterhalten. Schließlich wird für angemessen erachtet, die Obrigkeiten auf den Uebelstand aufmerksam zu machen, welchen die in immer größerer Zahl in den See hinaus angelegten „Bührenen" und andere Werke durch Verengerung des Sees herbeiführen, und auf die Nothwendigkeit, mit den Concessionen zu denselben sparsamer zu sein. Absch. 87.

Art. 592. Abnahme der Amtsrechnung von Johannis 1749 bis 1750. § 33. || **593.** 1) Die von Lugnorre hatten „das Erdrich und gemeine Gut auf dem Berg" ohne Begrüßung des Schultheißen parzelliert, mit Steinen abgetheilt und den Gemeindegenossen auf unbestimmte Zeit zur Nutzung übergeben. Die Gesandten erkennen nun, daß die von Lugnorre darin zu weit gegangen seien, da eine solche Parzellierung nur vom Eigenthumsherrn ausgehen könne; jedoch wollen sie unter Ratificationsvorbehalt und nach Anleitung des Abschieds von 1572 eine solche Vertheilung unter Vorwissen des Schultheißen gestatten, nur müssen die Parzellen auf eine fixe Zeit hingegeben und nicht mit Steinen, sondern mit Schwirren oder Pfählen abgetheilt werden. Dem Schultheiß ist jeweilen ein Verzeichniß derselben zu übergeben. 2) Daß die von Lugnorre jemanden die Erlaubniß gegeben haben, längs seines Besitzthums Herd zu nehmen und ein Loch zu graben, wird für unstatthaft erklärt. Solche Concessionen kann nur der Schultheiß und nicht auf unbestimmte Zeit geben. 3) Für ebenso unzuläßig wird die von denen von Lugnorre dem David Peter gegebene Erlaubniß zu einer passation à clos erklärt. Eine solche können nur beide Stände geben; wegen der Kleinheit des Landstückes läßt man es jedoch beim Geschehenen bewenden. 4) Die Frage des Schultheißen, ob die von Lugnorre nicht schuldig seien, ihm die Emolumente, welche seinem procureur fiscal zu mehrern Malen vom Gericht wegen Fiscalsachen abgefordert worden, zu restituieren, wird dahin entschieden, daß man das Vergangene wegen der Kleinheit der Summe wolle dahin gestellt lassen; Freiburg erklärt aber hiebei, daß künftig nach seinem Willen nichts dafür bezahlt werden solle. 5) Ein anderer Streitfall zwischen dem Schultheiß und denen von Lugnorre betraf einen Vorfall, welcher das Militare beschlug, und wobei es sich um Erläuterung eines denen von Lugnorre gemeinsam auf einer Conferenz gegebenen Reglements handeln sollte. Bern ist der Ansicht, daß diese Erläuterung von beiden Ständen zu geben sei, und daß gemeinsam untersucht werden solle, ob und wie weit die von Lugnorre dagegen gefehlt haben. Freiburg vindiciert sich aber allein das Recht, darüber zu sprechen, weil sich beide Stände 1664 in Beziehung auf das Militare verglichen hätten, Freiburg dermalen den Zuzug zu Murten habe und im quästionierlichen Falle es sich blos um Bestrafung einer Renitenz bei einer Musterung handle. Das oben genannte Reglement kennt Freiburg nicht, hält es aber für identisch mit der denen von Lugnorre gegebenen Concession ihrer abbaye du tirage. Die bernerische Gesandtschaft nimmt das Angehörte in den Abschied. § 34. || **594.** Um dem Mißbrauch zu steuern, daß Malefizsachen als Frevel und Frevel als Malefizsachen behandelt werden, wird verordnet, daß künftig der Amtmann und seine Beisäßen aus dem Rath zu Murten sich wohl zu versehen haben, daß sie die Verhöre mit den malefizischen Delinquenten der Alternativobrigkeit zur Erkanntniß einsenden und sich nicht unterstehen, solche Fälle als Frevel zu „ferggen", noch umgekehrt, bei Vermeidung hochobrigkeitlicher Ungnade. § 35. || **595.** Da in dem Streite zwischen den Gebrüdern Ammann und der Gemeinde Coussiberlé wegen des von jenen prätendierten Burgerrechts kein Vergleich zu Stande gekommen ist, so wünscht Freiburg die Sache dermalen zu erledigen und die Verträge und Sprüche kennen zu lernen, auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

welche Bern für seines Standes Rechte sich beziehe. Die Gesandtschaft Berns ist ohne Instruction. § 36. ‖ **596.** Auf das Ansuchen von Fräschelz um Concession eines Einschlags auf dem Moos für immer antwortet Bern wie 1749 [s. Art. 582]. Die Gesandtschaft von Freiburg ist ohne Instruction. § 37. ‖ **597.** Dem Ansuchen der Gemeinde Merlach, um Erlaubniß 8 Jucharten zu Gunsten ihres Schulmeisters auf dem Moos einschlagen zu dürfen, entspricht Bern aus Besorgniß vor Consequenzen nicht. Die freiburgische Gesandtschaft ist ohne Instruction. § 38. ‖ **598.** Beide Stände halten es für rathsam, die sogenannte Stettlerische Behausung nebst der dazu gehörenden „Bürri" und den Reben einstweilen zu behalten. Ein Ueberschlag über die Reparationskosten wird dem Abschied beigefügt. — Ferner wird das Angebot der Stadt Murten für den Antheil der beiden Stände am Galmizzehnten [s. Art. 574] für zu niedrig gehalten und den Ständen angerathen, von den Canzeln publicieren zu lassen, daß man denselben den Meistbietenden abergieren wolle. Die Anfrage Berns, ob Freiburg nicht ihm seinen Antheil verkaufen wolle, kann wegen Mangel an Instruction die freiburgische Gesandtschaft nicht beantworten. § 39. ‖ **599.** Freiburg berichtet, daß in dem Bezirk und in den Parchetten im Wistelach, von welchen beide Stände nebst Murten den Weinzehnten besitzen, mehrere Stücke, welche früher Rebland gewesen, zu Bünten oder Ackerland gemacht worden seien, so daß also der Zehnten davon nicht mehr aufgestellt werden könne. Die Gesandten sind der Ansicht, daß der Zehntherr in seinen Rechten nicht benachtheiligt werden könne, und beauftragen die Untercommissarien mit Ausgeschossenen von Murten zu notieren, was Anstoß geben könne, und wie es der Ausmarchung halber beschaffen sei, und ihren Bericht einzugeben. § 40. ‖ **600.** Zur Entscheidung der Frage, ob Delosea von seinen von Bern nach Ouchy und umgekehrt fahrenden Wägen 1 Kreuzer oder 1 Vierer für den Centner bezahlen soll [s. Art. 584], ist die Gesandtschaft Freiburgs instruiert, die bernerische nicht. § 41. ‖ **601.** Die Stadt Murten widersetzt sich dem von Albrecht May im Löwenberg beabsichtigten Einschlag von 16 Jucharten und stützt sich auf die ihr von Herzog Berchtold von Zähringen ertheilten und immer wieder bestätigten Freiheiten. Es werden vidimierte Copieen der producierten Titel dem Abschiede beigelegt. § 42. ‖ **602.** Auf die Beschwerde der Stadt Murten, daß in dem Abschied von 1750 (?) dem „Stöckli" des Hauptmanns May im Löwenberg das Prädicat „Pintenschenk" beigelegt worden sei, wird erkannt, daß das Wort „Pintenschenk" eliminiert und „Stock oder Stöckli" substituiert werden solle. § 43. ‖ **603.** In Beziehung auf die neue Straße, welche dermalen im Amte gemacht wird, finden die Gesandten für gut, 1) daß der bereits zu Ende gegangene Termin von drei Jahren noch um zwei vermehrt werde, daß dann 1753 die Rechnung vorgelegt und darüber entschieden werden solle, ob der Termin der Cotisation noch weiter hinauszusetzen sei. 2) Die Stadt Murten ersucht zu verordnen, daß die alte Straße vom „Wugang" bis an den Ort, wo die Aarbergstraße in die Bernstraße falle, entweder noch drei Jahre oder bis nach Vollendung der Straßenarbeit in ihrem Stande gelassen werde. Um die von Murten dafür vorgebrachten Gründe würdigen zu können, soll ein Augenschein genommen werden. Die Gesandten sind geneigt, dem Hauptmann May auf dessen Verlangen diese alte Straße käuflich zu überlassen, die bernerischen sofort, die freiburgischen nach einem Jahre. Ferner entsprechen sie ebendesselben Ansuchen, ein Stück Straße von ungefähr 300 Schritt längs seiner Mauer im Löwenberg schließen zu dürfen, jedoch Oppositionen und Ratification vorbehalten. Freiburg erinnert daran, daß die 1750 zugesagte Herstellung der Communicationsstraße von der Ryff an zu Murten bis an die neue Straße beförderlichst möchte hergestellt werden. § 44. ‖ **604.** Der Gemeinde Kerzers wird auf ihr Ansuchen unter Ratificationsvorbehalt jährlich eine hochobrigkeitliche Gabe zum Verschießen im Betrage von 50 Pfund (das Pfund zu 5 Batzen) zuerkannt, jedoch unter der Bedingung, daß daraus keine „Societät und Gesellschaft erwachse". § 45. ‖ **605.** In Be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

treff des Rossetischen Abzugs [s. Art. 589] wird verordnet, da die Theilung der von Frau Guilan hinterlassenen Güter bisher von Guilan nicht zu erhalten gewesen und dadurch der Abzug hinterhalten worden ist, daß eine Schatzung der von Frau Guilan hinterlassenen Güter gemacht werde, woraus man ermessen könne, wie groß der der Frau Rosset, ihrer Tochter, zukommende Theil sei, und daß auf die liegenden Güter der Erbschaft Guilan für so viel Arrest gelegt werden solle, als zur Bezahlung des Abzugs und der in dieser Sache aufgelaufenen Kosten erforderlich ist. Den Sachwalter Mottet haben Guilan zur Hälfte, zur andern beide Stände zu bezahlen. Alles wird ad referendum genommen. § 46. || **606**. Der Murtenzoll nebst dem Zöllner- oder Communaille-Zehnten wird auf vier Jahre dem Johann Jakob Schmied an der Ryff zu Murten um sein Angebot von 345 Kronen jährlich zugeschlagen. Der Antritt fällt auf den 11. Februar 1752. Er stellt zwei Bürgen. § 47. || **607.** Streit zwischen der Stadt Murten und der Gemeinde Galmiz einerseits und den fünf Aemtern Erlach, Aarberg, Nidau, Murten und Laupen andrerseits wegen der von Murten und Galmiz an dem Orte la Place auf dem Moos gemachten Einschläge. Die bernerische Gesandtschaft erklärt, in das Project eintreten zu wollen, insofern Freiburg das von Bern als Alternativobrigkeit den 3. und 9. März 1747 gefällte Provisionalurtheil nicht mehr contestiere, das nach den Abschieden von 1744 und 1745 und nach Analogie eines ähnlichen Falles die Ausschlagung anbefohlen habe. Freiburg hingegen will in die Hauptsache wiederum nur dann eintreten, wenn Bern sich seines Provisionalurtheils begebe, und weist nach, daß der dermalige Handel von anderer Art sei, als der von 1744 und 1745, auf welchen Bern sich berufe. Das Angehörte wird in den Abschied genommen. § 48. || **608**. Abnahme der Amtsrechnung von Johannis 1750 bis 1751. § 49 a. || **609.** Von der Nothwendigkeit der Restauration von Marchsteinen längs des Galmwaldes ist die Alternativobrigkeit in Kenntniß zu setzen. Der Schultheiß trägt darauf an, den 1740 in Bann gelegten „Schwand" des Galmwaldes auszuschlagen. Die bernerische Gesandtschaft ist instruiert, einen Augenschein zu nehmen, die freiburgische ist ohne Instruction. § 49 b. Absch. 91.

1752.

Art. 610. Auf die Bitte der am großen Murtenmoose Theil habenden Gemeinden, die Gesandten möchten einen Augenschein nehmen, ob der 1751 decretierte Canal dem Wasser des Mooses einen hinlänglichen Abzug verschaffen könne, versammeln sich die Gesandten in Murten und hören vorerst die Ausschüsse der vier Dörfer des Wistelachs (Praz, Nant, Sugiez und Chaumont), dann die der eilf Gemeinden Kerzers, Ried, Galmiz, Fräschelz, Agriswyl, Büchslen, Burg, Altavilla, Merlach, Montelier und Lugnorre an. Die Abgeordneten der vier Gemeinden bitten, man möchte den Abzugscanal statt durch den Pöschgraben oder Terreau ès Jones durch den Terreau du Bay in den See führen, auf welchem Wege kein Schaden für ihre Güter zu befürchten sei. Die Abgeordneten der eilf Gemeinden hingegen stellen die gefährlichen Nachtheile vor, welche mit dem von den vier Gemeinden begehrten Zug des Canals verbunden wären, und wünschen, daß man eher alles beim Alten bewenden lassen möchte, als daß man diesen Canal grabe. Nachdem die Gesandten einen Augenschein genommen, finden sie kein zweckmäßigeres Abhülfsmittel, als den voriges Jahr projectierten Canal durch den Terreau ès Jones zu exequieren. Die vier Gemeinden des Wistelachs widersetzen sich nicht mehr, bitten jedoch, daß, wenn ihre Güter dadurch in Schaden gerathen sollten, die Stände einen andern Auslauf herstellen möchten. Alsdann wird die Richtung dieses zu erstellenden Canals bestimmt und in einem Plane verzeichnet. Der Graben des Terreau du Bay bleibt aber einstweilen noch offen, damit man sehen könne, ob er zu Vermehrung des Auslaufes diene. Der neu zu erstellende Canal soll unten 10′, oben 16′ breit sein und 6′ dessen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Tiefe betragen, seine Länge 1500 Klafter. Diese 1500 Klafter werden unter Vorbehalt der hochobrigkeitlichen Genehmigung zur Ausführung den betreffenden Gemeinden je nach der Einwohnerzahl und dem Vermögen folgendermaßen repartiert: Die Stadt Murten hat herzustellen 200, die Gemeinde Kerzers 250, Ried 180, Galmiz 100, Fräschelz 150, Agriswyl 60, Büchslen 70, Burg 50, Altavilla 50, Merlach 20, Montelier 70, die vier Gemeinden im Wistelach zusammen 200, Lugnorre 100 Klafter. Hinsichtlich der nothwendigen Brücken wird verfügt: Die Brücke über den kleinen Graben nächst der Sugiezbrücke haben die vier Gemeinden im untern Wistelach, die über den Terreau du Bay und die mittlere der Brücken über den neuen Canal die Stadt Murten zu erhalten, die obere Galmiz, die untere Büchslen zu erbauen und zu besorgen. Zur Ausführung des Werkes dürfen die Gemeinden weder Weiber noch Kinder schicken. Absch. 105.

1753.

Art. 611. Die Landschaft Murten beklagt sich über die von der Stadt Murten unter dem Titel für Bau und Erhaltung des Rathhauses, der Stadtmauern und anderer Bauten daselbst von der Landschaft geforderte Täll von 36,000 Pfund. Es erscheinen vor den Gesandten Abgeordnete der Landschaft Murten und der Herrschaft Lugnorre, andrerseits der Schultheiß und ein Ausschuß des Raths von Murten. Jene bringen Titel und Gründe vor, mit welchen sie nachzuweisen suchen, daß sie Murten nichts schuldig seien, und beschweren sich, daß von Seite Murtens nicht nach den hochobrigkeitlichen Verordnungen in dieser Sache verfahren worden sei. Murten dagegen weist durch Titel nach, daß ihm schon von Alters her das Tällrecht zustehe. Die von beiden Theilen vorgelegten Titel, Briefe und Siegel sind folgende: 1) Der sogenannte Freiheitsbrief der Stadt Murten von Amadeus VI., Grafen von Savoyen, vom 5. Juni 1377; 2) ein Spruchbrief von ebendemselben zwischen den Vorgesetzten und der Stadt und Landschaft Murten wegen einer ihnen angelegten Täll vom 18. Mai 1378; 3) ein Reversbrief von Amadeus von Savoyen zu Handen der Stadt Murten wegen einer ihm abgeführten Täll vom 2. September 1428; 4) ein Brief und Spruch von Schultheiß und Rath zu Bern zwischen der Stadt und der Landschaft Murten wegen einer Täll, so Schultheiß und Rath gegen sie vorgenommen, von 1496; 6) der sogenannte Landbrief von 1500, d. i. ein Brief und Spruch von Schultheiß und Rath zu Bern und Freiburg zwischen der Stadt und der Landschaft wegen der gemeinen Anlagen und Tällen; 7) ein Brief und Spruch von Bern und Freiburg zwischen der Stadt und der Landschaft gegenüber den Aeußern, welche im Amt Güter besitzen wegen der gemeinen Tällen von 1538; zwei Spruchbriefe von beiden Ständen wegen der gemeinen Tälle von 1547 und 1548 nebst einem Beibrief von 1550; 8) ein Spruchbrief von den Committierten beider Stände von 1613; 9) ein Abschied von 1664 wegen ebenderselben Sache; 10) ein Abschied wegen Reparation des Kirchthurms von 1680; 11) mehrere Tällrödel. Nach Untersuchung dieser Documente (der Freiheitsbrief von 1377 wird unberücksichtigt gelassen) finden die Gesandten, daß einerseits die Landschaft schuldig sei, mit und nebst der Stadt Murten zum Bau und zur Unterhaltung der Stadtmauern, Thürme und Thore, und „Stärkung und Bewahrung" der Stadt zu contribuieren, wie auch zum Bau des Rathhauses und des Kirchthurms, alles aber nach Inhalt der Sprüche; daß aber andrerseits die Stadt ihr Recht zu weit ausdehne und ein Tällrecht prätendiere, welches ihr nie gehört habe, sondern dem Landesherrn allein. Es wird für gut erachtet, um künftigen Mißhelligkeiten vorzubeugen, aus allen jenen vorhin erwähnten Documenten eine Verordnung zusammenzustellen, von welcher jeder Partei, wenn die Ratification erfolgt ist, ein Doppel zugestellt werden soll. Diese Verordnung wurde von Freiburg den 9. Juni, von Bern den 12. Juli 1753 ratificiert und lautet also:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern und wir Schultheiß und Rath der Stadt und „Republik Freiburg wollen uns erklären und erläutern, verordnen und wollen festgesetzt haben, darnach in „allen Fällen und Zeiten fürohin unsere Stadt Murten und unsere Landschaft Murten sich zu richten und zu „verhalten haben soll:

„1) Daß die ganze Landschaft Murten, mit Einbegriff der Herrschaft Lugnorre, wie bis anhin, also „fürbas und zu allen Zeiten schuldig und gehalten sein solle, mit und neben der Stadt Murten zu contri- „buieren und einzuschießen zur Erbauung und Erhaltung der Stadt Murten Ringmauern, Thürmen, Thoren, „Gräben und all übriger Bäuen und Werken, so da zu Sicherheit und Befestigung der Stadt angelegt sind „oder ins künftig noch nach unserm Gutfinden und Befehl angelegt werden könnten; denn auch des Raths- „hauses zu Murten, in Ansehen aller Maurer- Zimmermanns- und Deckerarbeit, sammt den Fenstern und „Thüren desselben; und endlichen alles Mauerwerks und Dachungen des Kirchthurms, der da in und auf „der Stadtmauer ist. — 2) Und zwar in der Maaß und Proportion, daß zu all obigem allwegen die Stadt „Murten aus ihrem Stadtseckel einen Drittel und die Landschaft zwei Drittel geben und einschießen soll; „welche letzte zwei Drittel vermittelst einer Anlage auf allem Grund und Boden in dem ganzen Amt, darunter „die Güter in dem Stadtbezirk nicht minder inbegriffen und gemeint sein sollen, nach Schatzung und Werth „desselben erhoben und eingetrieben werden sollen. — 3) Zu all übrigen Stadtgebäuen und Werken, welche „die Stadt Murten ihrer Kommlichkeit, Anständigkeit oder Nutzens halb aufbauen oder erhalten mag, die „ganze Landschaft das wenigste zu contribuieren und einzuschießen nicht pflichtig noch schuldig sein soll. — „4) Da in Ansehen der Ringmauern, Thürmen, Thoren, Gräben und all übriger Bauten und Werken, so da „allein zu Sicherheit und Befestigung unserer Stadt Murten dienen, mit Begriff des Rathhauses und Kirch- „thurms allda, in Maaß, Weis und Gestalt, wie hiervor bedeutet, der Rath zu Murten unter dem Präsidie „unseres jeweiligen Schultheißen allda alle die geringere Reparationen, so das Jahr hindurch vorfallen mögen „und unentbehrlich nöthig sind, um all solches in gutem Stand und Wesen zu erhalten, von ihnen ausmachen „und veranstalten kann und soll, in sofern die einte oder andere dieser Reparationen nicht über drei hundert „Murten Pfund zu stehen kommen wird. Wo aber an all obigen eine solche Reparation und Verbesserung „sich erzeigen und vorfallen sollte, die da über drei hundert Murten Pfund zu stehen kommen dürfte, daß „dannzumal die Stadt Murten selbe nicht fürnemmen noch veranstalten solle noch könne, als mit Vorwissen „und Einwilligung der ganzen Landschaft, also daß jeweilen einer oder zwei der Vorgesetzten und Verständigsten „jeder Gemeinde des Amtes zugezogen werden und beiwohnen sollen und mögen, um sowohl über die Noth- „wendigkeit dieser vorhabenden Reparation und die Unkosten und Verding derselben, als über die dazu bend- „thigten Anlagen und derselben Repartition sich zu verstehen und zu vereinbaren, allzeit unter dem Präsidio „und Obsicht unseres Schultheißen allda in unserem Namen. — 5) Daß die Stadt und Landschaft Murten, „in Ansehen alles des Vorbesagten einigen neuen Bau, wie derselbe immer sein möchte, zu keinen Zeiten nicht „fürnehmen noch machen soll, noch mag ohne unser Vorwissen, Gutheißen und ausdruckenlichen Befehl, indem „uns, als dem Landesherrn, die Disposition über all solches, so zu Sicherheit und Befestigung unserer Stadt „Murten dienen mag und soll, gänzlich und alleiniglich zustehet und gebührt. — 6) Daß die Stadt Murten „in Ansehen aller jährlicher Reparationen und aufgewandten Unkosten an all obbesagtem allwegen das letzte „Jahr der Präfectur eines jewesenden Schultheißen, mithin von fünf zu fünf Jahren, mit der Landschaft „Rechnung besitzen und die dahero erforderlichen Anlagen demnach gemeinsamlich eingerichtet, repartiert und „abgeführt werden sollen, so daß dazu aus jeder Gemeind ein oder zwei der Vorgesetzten und Verständigsten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„zugezogen und beiwohnen sollen und mögen unter dem Präsidio und Aufsicht unseres jewesenden Schultheißen. „Wo aber neue kostbare Gebäu vor- und auffielen innert Jahresfrist, darum und um die dazu, wie bedeutet, „bestimmte und angewendte Anlagen, Rechnung gemeinsamlich besessen werden sollen. — 7) Daß der Burgeren „von Bern und Freyburg, wie all übriger äußeren, in dem Amt Murten belegene Güter, obiger Anlag unter„worfen sein und bleiben sollen; doch daß die Herrschaft-Güter, das ist, unser der Ständen Dominia, nebst „auch den Spital- und Armengütern und andere freie Güter, die hievor nicht getället worden, wie auch alle „Zins und Zehnten ferners und allezeit davon gefreit und geledigt sein und bleiben sollen. — 8) Und endlichen, „daß über obiges aus in der Zukunft allezeit die Landschaft Murten schuldig und gehalten sein solle, sowohl „zu Einleitung der Brunnen in der Stadt als zur Erhaltung der Hauptgaß darin die benöthigte Führungen, „und nichts weiters zu thun und zu erstatten. — 9) Daß alle Streitigkeiten und Mißverstand, so in Ansehen „gegenwärtiger unserer Erklärung und Verordnung und in all dieser Sach in künftigen Zeiten entstehen möchten, „allezeit gemeinsamlich von uns behandelt und berichtiget werden sollen. Und die Kosten, so wegen dergleichen „Streitigkeiten künftighin zwischen der Stadt und Landschaft sich ergeben möchten, nicht von den Anlagen, son„dern von der Partei, so von uns am Letzen erfunden und dazu verfällt werden, abgetragen und bezahlt werden „sollen. Behalten uns endlich allezeit vor, in Ansehen der Landes- und General-Tällen, die wir in Vorfallen„heiten etwan anzulegen und auszuschreiben gemüßiget sein möchten, und welche Landes-Tällen anzulegen und „auszuschreiben uns als dem Landesherrn alleiniglich und gänzlich zusteht und gebühret, als dann je nach „Bewandtnuß und Erforderen die gutfindende Verordnung und Einrichtung zu verfügen und anzubefehlen. „Auch in gegenwärtigem Mehrung, Minderung und Aenderung zu thun nach Gestalt und Gelegenheit der „Sachen und Läufen. In Kraft dieses Briefs, dessen zwei Doppel verfertiget, und jedem Theil eines zugestellt „worden, mit unser der beiden Städten und Republik anhangenden Insiegeln. Geben den 9. Juni und 12. „Juli 1753."

Nach Durchgehung der von der Stadt Murten der Landschaft gestellten Forderung für Bauten in der Stadt wird dieselbe auf 10,000 Murtenpfund oder 2000 Kronen heruntergesetzt, durch deren Bezahlung die Landschaft aller ferneren Anforderung für die dermalen angefangenen Gebäude und Reparationen ledig sein soll. Jede Partei hat ihre in dieser Sache aufgelaufenen Kosten zu tragen. § 1. || **612.** Abänderung des Devis für die Reparationen am Schlosse. § 2. || **613.** Bern wünscht eine Berathung über die von May im Löwenberg angesuchte passation à clos von vierzehn Jucharten. Die freiburgische Gesandtschaft ist ohne Instruction. § 4. Absch. 116.

Art. 614. Abnahme der Amtsrechnungen von Johannis 1751 bis 1752 und von Johannis 1752 bis 1753. § 27 a. || **615.** Samuel Möschberger von Bümpliz, bernischer Unterthan, der sich einige Zeit im Prell hinter Murten aufgehalten hatte, war gestorben und hatte seinen Verwandten Möschberger von Bümpliz und seiner Wittwe seine Mittel durch Testament hinterlassen. Von diesen Mitteln wurde der Abzug, 18 Kronen, bezogen. Bern remonstriert dagegen und beruft sich darauf, daß der Erblasser sein altes Landrecht und seine Heimat nie aufgegeben und hinter Murten weder Heimat noch Landrecht erworben habe, und daß nach dem Vertrag von 1601 nur dann der Abzug mit Recht gefordert werde, wenn ein Unterthan das Mann- und Landrecht seiner alten Obrigkeit aufgesagt habe und mit seinen Mitteln wegziehe, oder wenn Unterthanen der einen Obrigkeit von Unterthanen der andern durch Erbe Heirathsgut an sich bringen. Die Gesandtschaft macht auch noch auf die schlimmen Consequenzen eines solchen Verfahrens aufmerksam. Die freiburgische Gesandtschaft legt den Vertrag von 1601 anders aus, glaubt, daß der Abzug mit Recht in dem vorliegenden Fall

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gefordert werde, zur Entscheidung der Frage im Allgemeinen ist sie aber nicht instruiert; den Bezug jenes Abzugs will sie einstweilen in suspenso lassen. § 27. || **616.** In Beziehung auf die von Delosea von Bern nach Ouchy und umgekehrt geführten Lastwägen [s. Art. 584] ist Bern der Ansicht, daß man dieselben, da sie größtentheils fremde Waaren führen und dieses Etablissement dem Lande sehr nützlich sei, als chariots d'Allemagne behandeln, und daß von den fremden Transitwaaren nur 1 Vierer, von den Waaren aber, welche zu Murten abgeladen würden, 1 Kreuzer vom Centner gefordert werden sollte. Freiburg beharrt im Hinblick auf den Tarif von 1674 auf dem Zoll 1 Kreuzers vom Zentner. Seine Gesandtschaft stellt bei diesem Anlaß die Frage auf, ob es nicht zweckmäßig wäre, den Zoll künftig auf fünf Jahre zu verleihen, so daß derselbe dann von der jeweiligen Alternativobrigkeit bezogen würde und diese während ihrer Zeit die Zölle nach Belieben mindern könnte. Die bernerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt den Antrag ad referendum. § 28. || **617.** Zur bessern Erhaltung des Galmwaldes wird ein Reglement entworfen und ad ratificandum dem Abschied beigelegt. § 29. || **618.** Von einer Seite wird die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßig wäre, das 1736 errichtete Galmgut wieder zu abolieren und in Holz aufwachsen zu lassen, unter Beifügung von speciellen Vorschlägen, das Haus betreffend. Eine andre Meinung sieht diesen Antrag noch für verfrüht an. § 30. || **619.** Es wird in den Abschied genommen, daß an einem Orte 140 Juchart des Galmwaldes, ein anderer Theil beim ersten Acherum eingeschlagen werden soll. § 32. || **620.** Um dem Holzmangel zu begegnen wird zu publicieren beschlossen: 1) Niemand darf ohne Specialbewilligung beider Stände in seinen eigenen Waldungen Holz fällen. 2) Gemeinden und Particularen haben auf dem großen Moos und an andern sumpfigen Stellen Weiden-, Sar- und andere dergleichen Bäume zu pflanzen. 3) Statt der todten Zäune sind lebende zu pflanzen. § 33. || **621.** Zum Behuf der Renovation und Ausmarchung der Weinzehnten im Wistelach, welche die Stände mit der Stadt Murten gemeinsam besitzen, wird gut befunden, den beiden Obercommissarien aufzutragen, einem Manne die Arbeit zu übergeben, welchen sie darüber vollständig zu instruieren hätten. Die Hälfte der Kosten hat Murten zu übernehmen. [Die Ratification erfolgte.] § 33. || **622.** Ebenso wird den Obercommissarien der Auftrag gegeben, jemanden anzustellen, welcher der Stände Antheil an dem Galmizzehnten zu cantonnieren und auszumarchen habe. § 34. || **623.** Dem Jean Pitez von Lugnorre werden drei Stücklein Reben hinter Motier und Lugnorre, zusammen eine Juchart haltend, gegen 110 Maß Wein oder zwei Züber Most abergiert. § 35. || **624.** Um die „Bühre" vor dem Stettlerhause in bessern Stand zu stellen, werden der Bauherr von Bern und der Amtmann von Surpierre beauftragt, mit einem neuen Rebmann eine Admodiation zu machen. Bern nämlich hatte seinen Antheil an dem Weinzehnten seinem Bauamt, Freiburg dem Amt Surpierre überlassen. § 36. || **625.** Der Schultheiß von Murten hatte diejenigen des Regiments von Lugnorre, welche sich weigerten den Exercitien sich zu unterziehen und den Hauptmann mit Invectiven beschimpften, um 27 Kronen gebüßt, dieselben aber nicht in gemeinsame Rechnung gebracht. Bern ist damit nicht einverstanden, in der Meinung, daß es sich dabei um die Explication eines gemeinsam gegebenen Reglements handle. Freiburg stellt Letzteres in Abrede und behauptet, daß es, da es dermalen den Zuzug von dem Amt Murten habe, auch die Competenz habe, dergleichen Fälle zu bestrafen und die Bußen zu beziehen nach dem „Zug" von 1653 und dem Vergleich von 1664. Auf diese Erklärung hin verzichtet die bernerische Gesandtschaft auf diese Buße, behält aber die Explication des Militare, und was davon abhängt, beiden Ständen vor. Freiburg ist damit einverstanden. § 37. || **626.** Ueber den Verkauf der alten Bernstraße im Löwenberg wird Folgendes verordnet: 1) Das Stück Straße von Junker Mays Stöckli bis zu dem Wassergraben und dem dabei stehenden Thürlein wird mit Vorbehalt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Zehntens um 84 Kronen 16 Bzn. 1 Krz. an Junker May verkauft; die Wasserleitungen haben offen zu bleiben. Die von der Stadt Murten für die sogenannte „Allment" längs des Wassergrabens von May erhaltenen 60 Kronen gehören ihr nicht, sondern der Straßenkasse. 2) Von dem Thürlein weg bis zu dem Gäßlein, so in das Moos gehet, soll die Straße frei und offen bleiben. 3) Von diesem Gäßlein bis zu dem Siechenhaus soll die Straße dem Junker May um 97 Kr. 7 Bz. 2 Krz. und 4) vom Siechenhaus bis zum Anfang des Siechenfeldes den Anstößern für 32 Kr. 5 Bzn. zehntpflichtig überlassen werden. Sollte ein Anstößer das an sein Gut stoßende Stück Straße nicht nach der Schatzung übernehmen wollen, so soll dasselbe sofort versteigert werden. § 38. || **627.** Von der alten Aarbergerstraße war dem Junker May schon 1752 ein Stück unentgeldlich, jedoch mit Vorbehalt der Zehntpflicht abgetreten worden. Für die Bemühung, welche derselbe wegen Inspection der Straßenarbeit gehabt hat, wird ihm der Rest dieser Straße unter ebendenselben Bedingungen abgetreten. Um dieses Stück zehntfrei zu haben, läßt er als Aequivalent ein anderes Stück Land zehntpflichtig machen. § 39. || **628.** Die Gesandten hinterbringen den Antrag, es möchte der Verkauf des Restes von dem für die neue Straße erkauften Lande bei der Grengmühle und der Verkauf der alten Straße beliebt werden. § 40. || **629.** In Beziehung auf die Straßenarbeit im Amte Murten wünscht Freiburg eine einläßlichere Rechnung. Die 1751 zur Cotisation festgesetzten zwei Jahre (1753 und 1754) werden um zwei verlängert; Freiburg aber knüpft die Bedingung daran, daß nach Vollendung der Straße der Ueberrest des Geldes zur Verbesserung der Straße bis an das Territorium von Villars angewendet werden solle, da dann Freiburg von den übrigen Kosten ⅔, die Landschaft ⅓ übernehmen werde. Ferner wird in den Abschied genommen, daß die Straße, in so weit sie vollendet ist, und auch die im Greng der Stadt Murten und den Gemeinden übergeben werden soll, nachdem für jede derselben der Bezirk abgesteckt worden, welchen sie zu unterhalten habe. Bern wünscht, daß Freiburg einmal die Straße bei Domdidier und Dompierre repariere und dieselbe unten durch das Dorf Domdidier führe. Freiburg antwortet, daß man damit beschäftigt sei, und spricht seinerseits den Wunsch aus, Bern möchte auch die Straße durch den Forst bei Münchenwyler herstellen. In Beziehung auf die Straße an der Ryff wird gut befunden, dieselbe unten dem See entlang zu ziehen. § 41. || **630.** Schultheiß Vonderweid hat sich über die an die Herrschaft Lugnorre geforderten Kosten [s. Art. 611] verglichen. In Folge dessen werden die daselbst in diesem Artikel enthaltenen Punkte dem Schultheiß zur Execution übergeben. § 42. || **631.** Dem Ansuchen von Junker May im Löwenberg, man möchte ihm gestatten, sechszehn Jucharten gemeinweidiges Land hinter seinen Reben einzuschlagen, hatte sich die Stadt Murten mit der Behauptung widersetzt, daß ihr das Recht zustehe, die passation à clos daselbst zu gestatten. Nachdem die von der Stadt Murten zu ihren Gunsten vorgelegten Titel und namentlich der Abschied von Bern vom Jahr 1535 erdauert worden, wird den Abgeordneten von Murten erklärt, daß ihr Begehren unbegründet sei, sondern daß das Recht zu solchen Concessionen den beiden Ständen zustehe. Nachdem darauf die Abgeordneten aufgefordert worden, wenn sie in Betreff ihres Antheils an der Mitweidigkeit jener sechszehn Jucharten Opposition zu machen hätten, ihre Ansprüche vorzubringen, erklären sie, daß sie, so lange jene Vorfrage hochobrigkeitlich noch nicht entschieden sei, darauf nicht eintreten werden. Die freiburgische Gesandtschaft ist instruiert, in das Begehren von Junker May einzutreten, unter Vorbehalt des zu regulierenden Indemnisationspfennings. Die Sache wird ad referendum genommen. § 43. || **632.** Unter Vorbehalt der Ratification wird der armen Gemeinde Merlach gestattet, einen Einschlag von sechs Jucharten zu machen. § 44. || **633.** Der Gemeinde Fräschelz wird ein Einschlag auf dem Moos zu Gärten gestattet, so lange es den Ständen gefallen wird. § 45. || **634.** Den vier Gemeinden im untern Wistelach wird gestattet, vier Jucharten zwi-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schen dem neuen Canal und dem Stierenmoos einzuschlagen, damit sie für das entschädigt werden, was sie durch Grabung des Canals verloren haben; doch sollen dieselben die Pflicht haben, den Zugang zur Brücke in gutem Zustand zu erhalten. § 46. || **635.** Es wird den Gesandten ein Memorial vorgelegt, in welchem nachgewiesen wird, daß die von Murten ihre Municipalrechte über Gebühr ausdehnen. Der Schultheiß wird beauftragt, diese einzelnen Klagsätze der Stadt mitzutheilen und deren Antwort der Alternativobrigkeit mitzutheilen. § 47. || **636.** Es kommt nochmals der zwischen der Stadt Murten und der Gemeinde Galmiz einerseits und den Gemeinden des Amts Murten und den Aemtern Erlach, Aarberg, Nidau und Laupen andrerseits schwebende Streit wegen der 40 bis 50 Jucharten auf dem Murtenmoos, an dem Ort la Plâce gelegen, zur Verhandlung. Murten und Galmiz sprechen die Proprietät an, die andern Gemeinden die Mitweidfahrt, und daß demnach dieselben offen bleiben sollen. Unter Vorbehalt der Ratification und Verwahrung der von den Alternativobrigkeiten ergangenen Urtheile wird in dieser Sache folgendermaßen gesprochen: Der Stadt Murten und der Gemeinde Galmiz wird aus Gnaden und in Berücksichtigung der Titel von 1524 und 1525 gestattet, eigenweidig zu besitzen und einzuschlagen jenen Theil des quästionierlichen Bezirks „der zwischen der „Perrettes Matten gegen Morgen, dem Terrau, so die Gemeinde Galmiz 1722 gegen Abend gemacht, dem „Terrau des Cornes gegen Mitternacht und der Matten deren von Galmiz und der sogenannten Kälberweid „gegen Mittag liegt. Der Rest des quästionierlichen Bezirks soll hingegen offen und gemeinweidig bleiben. Der Stadt Murten und der Gemeinde Galmiz ist verboten, weitere Einschläge auf dem Murtenmoos zu machen. Die in der Sache aufgelaufenen Kosten sollen zwischen den Parteien wettgeschlagen werden, alle während des Streites vorgefallenen Mißbeliebigkeiten von Obrigkeits wegen aufgehoben sein. § 48. || **637.** Es wird festgesetzt, daß der Statthalter zu Murten zu dem Archiv zu Murten, in welchem eben nur die die Stadt betreffenden Sachen sich befinden nebst den Reißgeldern der Herrschaft, für welche Murten verantwortlich sei, keinen Schlüssel haben soll, da möglicherweise jemand zum Statthalter von den Ständen ernannt werden könnte, der weder des Raths, noch des Gerichtes sei. § 49. || **638.** Die Besitzer der Reben an dem Wege, genannt de Chaffaz, welcher von Praz der Höhe nach durch die Reben gegen Lugnorre geht, beschweren sich, daß derselbe an einigen Orten so eingeengt sei, daß er beinahe unbrauchbar werde, während doch eine Deviance von 1527 dessen Breite auf 18 Fuß bestimme. Unter Ratificationsvorbehalt wird festgesetzt, daß der Weg 10 Fuß breit zu machen sei; die Unterhaltung desselben will eine Meinung den anstoßenden Particularen, eine andere den Gemeinden überbinden. § 50. || **639.** Ferner wird festgesetzt, daß die große Landstraße im Wistelach, die hie und da verengt worden, durchweg 24 Schuh breit gemacht werden soll. Ferner ist dem Schultheißen künftig verboten, Concessionen zu Bauten und Einschlägen zu geben, welche diese Straße verengern. Diese Verordnung wird den gn. Herren und Obern hinterbracht. § 51. || **640.** Die Bierbrauer in Bern beklagen sich, daß ihnen durch die von Freiburg allein concessionierte Bierbrauerei von Salomon Noz zu Kerzers sehr viel Abbruch gethan werde. Es werden die Bierbrauer vorgefordert. Noz weist eine Concession von Freiburg vor, Ernst in Montelier beruft sich auf das Possessorium von mehr als vierzig Jahren, Doctor Herrenschwand auf sein Recht als Burger von Murten. Berns Gesandtschaft ist der Ansicht, daß dergleichen Ehehaften und Privilegien kein Stand allein von sich aus zu geben befugt sei. Freiburg sieht keinen Grund zu einer Beschwerde, da es sich hiebei nicht um eine Ehehafte oder ein **privilegium exclusivum** handle, sondern blos um eine Permission. Sollte jedoch Bern auf der Zurückziehung der an Noz ertheilten Concession bestehen, so sollten nach Freiburgs Ansicht auch die übrigen Inhaber von Bierbrauereien angewiesen werden, von den Ständen Concessionen zu erhalten. Die Sache wird **ad referendum** genommen. § 52. Absch. 127.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1754.

Art. 641. Es wird in einer außerordentlichen ad hoc veranstalteten Conferenz die Sache des Niklaus Mottet, Gerichtsschreibers zu Murten und Mitgliedes des Großen Rathes, behandelt, welcher die Ehefrau des Perrückenmachers Hausmann entführt und auch eine seiner Niecen mitgenommen hatte, aber wieder nach Murten zurückgekehrt war. Bei seinem Weggange blieb er der Stadt 4,382 Pfd. schuldig, und in seinen Rechnungen waren viele Unrichtigkeiten. Der Rath von Freiburg hatte alsdann den Mottet, auf die von dessen Frau gemachte Angabe, als seien alle Creditoren befriedigt, für ein Jahr in seiner Raths- und Gerichtsschreiberstelle bestätigt. Murten excipierte dagegen und verlangte, daß Mottet der zu Murten eingeführten „Beutelung oder Purification" sich zu unterwerfen habe. Von Mottet vor den Rath zu Freiburg citiert, wird der Rath von Murten in die Kosten verfällt, Mottet für unschuldig erklärt; jedoch soll er der Beutelung unterworfen sein, aber nur wegen anderer Punkte, die in der Klagschrift Murtens nicht enthalten seien. Bern sieht darin einen Eingriff in seine mitlandesherrlichen Rechte und die Municipalrechte Murtens. Die bernerische Gesandtschaft stellt den Antrag, die Stadt Murten und Mottet zu verhören; die freiburgische hingegen ist nur instruiert, die Beschwerden Berns anzuhören und zu widerlegen. Bern giebt nun folgende Punkte an, in welchen sich Freiburg Eingriffe in fremde Rechte erlaubt habe: 1) Es habe dem Mottet seinen Sitz im großen Rath und seine Gerichtsschreiberstelle noch für ein Jahr zugesprochen, während es der Stadt Murten nach ihren Freiheiten und Municipalrechten zustehe, ihre Raths- und andern Stellen zu besetzen, Entsetzungen und Suspensionen zu beschließen; 2) Freiburg habe der Stadt das Beutelungsrecht erpliciert, ja sogar gehemmt, während ein Stand allein zu Beschränkung der von beiden Ständen ertheilten Rechte nicht befugt sei; 3) dürfe nach den 1475 der Stadt bestätigten Freiheiten keine Sache vor die Alternativobrigkeit gebracht werden, bevor darin zu Murten ein Endurtheil ergangen sei; Freiburg aber habe in dieser Sache in erster Instanz gesprochen, und endlich 4) werde Murten von Freiburg als Partei dem Mottet gegenüber behandelt und sei in namhafte Kosten verfällt worden. — Nach gehaltener Replik und Duplik verstehen sich die Gesandten dazu, folgende Sätze ad referendum in den Abschied zu nehmen: 1) Es soll für die Zukunft von beiden Ständen ein System über das Beutelungsrecht der Stadt Murten und dessen Extension festgesetzt werden. 2) Weil Murten Freiburg, als dermalige Alternativobrigkeit, in dieser Sache zu handeln veranlaßt hat, so hat es sich dessen Finaldecret vom 6. Juni in Betreff der bevorstehenden Beutelung des Mottet zu conformieren; wegen der übrigen Gravamina mag Murten gegen den Mottet nach seiner Befugsame verfahren und dieser den Ausgang der Beutelung erwarten. 4) Die Kosten, in welche Murten verfällt worden, will Freiburg auf 240 Kronen ermäßigen. Absch. 137.

1755.

Art. 642. Abnahme der Amtsrechnungen von Johannis 1753 bis 1754 und von Johannis 1754 bis 1755. § 20 a. ‖ **643.** Streitigkeit des Fuhrunternehmers Delosea gegen den Besteher des Murtenzolls [s. Art. 584]. Bern wie 1753; zugleich spricht es sich gegen die von Freiburg damals vorgeschlagene Zollvertheilung aus. Freiburg will wiederum beim Tarif von 1674 bleiben. Den später von Delosea gemachten Vorschlag, von nun an für jeden durchgeführten Wagen ohne Unterschied der Waaren 1 Kreuzer vom Zentner zahlen zu wollen, nimmt Freiburg ebenfalls nicht an und verlangt, daß Delosea von den zu Murten abgeladenen Waaren den Zoll nach dem Tarif bezahlen und auch den Zollbesteher Passet für das Vergangene

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und für dessen Reisen und Unkosten mit 350 Pfd. entschädigen soll. § 20. || **644.** Abzug der Möschberger von Bümpliz [s. Art. 615]. Bern wie 1753; es will den Abzug der 18 Kronen den Möschbergern restituiert und die Wittwe von fernern Abzugsforderungen befreit wissen. Freiburg hingegen legt den Vertrag von 1602 so aus, daß, wenn Unterthanen einer Obrigkeit lange Zeit hinter einer andern gesessen bleiben und Güter und Mittel unter deren Schutz acquiriert haben, sie von den Mitteln, die sie wegziehen, den Abzug schuldig seien, wenn sie gleich ihr altes Land- und Heimatrecht nicht aufgegeben haben. Als Expediens schlägt es vor, eine Zeit zu bestimmen, innerhalb welcher jemand hinter einer andern Obrigkeit sitzen kann, ohne daß er bei seinem Wegzug den Abzug zu bezahlen schuldig sei. § 21. || **645.** Rosset'sches Abzugsgeschäft [s. Art. 605]. Nach Einsichtnahme des Theillibells und Abhörung des Vogts der Wittwe Rosset, wird Folgendes verabredet: Die Frau Rosset hat sowohl von den in der Theilung ihr zugefallenen und auf 507 Ecus petits sich belaufenden Obligationen, als von dem vierten Theil der bereits verkauften Reben, welcher ihr zugefallen, und von den ererbten Mobilien für den Abzug im Ganzen 20 Kronen und für die Hälfte der aufgelaufenen Kosten 12 Kronen zu bezahlen. Der auf die Güter 1751 gelegte Arrest wird aufgehoben. Verkauft die Rosset später von den ihr zugefallenen Gütern hinter Murten, so hat sie davon 5 Procent Abzug zu bezahlen. § 22. || **646.** Die Gemeinde Mur, deren ein Theil dem Amt Wiflisburg, der andre dem Amt Murten angehört, war insofern durch den Abzug hart gedrückt, daß ein Bewohner, wenn er in den andern Theil des Dorfes ziehen oder sich dahin verheirathen wollte, den Abzug bezahlen mußte. Bern macht nun den Vorschlag, diese beiden Theile von Mur gegenseitig abzugsfrei zu erklären. Die Gesandtschaft Freiburgs, ohne Instruction, nimmt den Antrag ad referendum. § 23. || **647.** Die Ringsgenossen um den Galmwald, der Weibel von Lugnorre, der Schultheiß zu Murten, die Geistlichen und der Statthalter beklagen sich, daß sie durch das 1753 gemachte Reglement für den Galmwald benachtheiligt würden. Der Ringsgenossen und des Weibels Beschwerden werden von beider Stände Gesandten für begründet gehalten und Anordnungen zur Abhülfe getroffen; in Beziehung auf die letztern will Freiburg bei dem Reglement von 1753 bleiben, nimmt aber die Sache ad referendum. § 24. || **648.** Um dem Galmgut eine zweckmäßigere Einrichtung zu geben, werden die Propositionen der fünf Ringsgemeinden und die des Inspectors angehört. Keine von beiden gefallen. Der Schultheiß wird beauftragt, noch mehrere Nachfragen zu halten und einen Entwurf zu einer bessern Einrichtung zu machen. § 25. || **649.** Der Murtenzoll nebst dem dazu gehörigen Communaillezehnten wird auf vier Jahre dem Isaac Delosea um 475 Kronen jährlich gegen Stellung von Bürgen verliehen. § 26. || **650.** Dem Weibel, der für die im Amte von ihm verrichteten Bote zu den Frohnfuhrungen für den Schloßbau eine Rechnung eingiebt, werden für dießmal 30 Kronen zugesprochen; künftig aber soll er für dergleichen Dienste nicht mehr besonders bezahlt werden. § 27. || **651.** In Betreff der von Freiburg dem Salomon Noz ertheilten Concession, zu Kerzerz eine Bierbrauerei zu errichten [s. Art. 640], erklärt Bern, daß es dieselbe nicht anerkenne, da ein Stand allein keine Concessionen geben könne. Freiburg will diese Concession zurücknehmen; jedoch soll die Bierbrauerei fortbestehen, da auch andere Bierbrauereien ohne Bewilligung eingeführt worden seien. § 28. || **652.** Den vier Gemeinden des untern Wistelach wird auf ihr Ansuchen gestattet, zur Abhülfe gegen den Holzmangel den zehnten Theil ihres gemeinen Berges einzuschlagen und mit Wald bewachsen zu lassen, doch unter der Bedingung, daß, wenn das Holz seine gehörige Größe erreicht hat, der Einschlag wieder ausgeschlagen werden soll. Die Bußen von Frevlern gehören den Ständen, der Schadenersatz den Gemeinden; ein Reglement wird das Nähere bestimmen. § 29. || **653.** Die Gemeinde Sugiez hatte einem Pellet erlaubt, an der Landstraße ein Haus zu bauen und hatte ihm noch ein Stücklein Land dazu

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ausgemarcht. Die Gesandten erklären, daß die Gemeinde nicht befugt sei, dergleichen Bewilligungen auf der Allmend zu ertheilen, lassen aber für dießmal das Vorgefallene nebst den von der Gemeinde auf den Einschlag gelegten Zins von den Ständen autorisieren, jedoch mit Auflage eines ewigen Bodenzinses von 2 Kreuzern zu Gunsten des Schlosses Murten. § 30. || **654.** In Betreff des Weges de Chaffaz [s. Art. 638] vergleicht man sich dahin, daß derselbe, die Borde ungerechnet, 10 Fuß breit sein soll. Die Erhaltung desselben liegt den Particularen gegen die Nutzung des Grases ob; die Gemeinden haben die Aufsicht darüber. § 31. || **655.** Es liegen den Gesandten fünf Klagpunkte über Anmaßung von Rechten von Seite der Stadt Murten vor, welche derselben nicht gehören: 1) Murten publiciere den Herbstbann unter dem Namen: Nous l'Advoyer et Conseil de la ville de Morat, während solches unter dem Namen des Schultheißen früher geschehen sei. — Die Gesandten ordnen an, daß dieß künftig nur unter dem Namen des Schultheißen zu geschehen habe. Eine Meinung beantragt die Formel: Nous l'Advoyer au nom des deux illustres états. 2) Der Rath habe bei Besetzung der meisten und besten Aemter statt der Wahl durch Stimmen das Loos eingeführt. — Die Gesandten wollen diese Abänderung der Statuten von den Ständen bestätigen lassen, da das Loos schon seit 1717 eingeführt sei; hingegen habe Murten alle Ordnungen und Statuten, die es errichte, von den h. Obrigkeiten sanctionieren zu lassen. 3) Murten habe die ihr blos ad tempus gegebenen Fischenzen im See in ein oberes Jurisdictionalrecht verwandelt und wolle es bis in alle Gräben und Canäle des Mooses ausdehnen. — Die Gesandten wollen die Stadt bei ihren Fischenzen auf dem See verbleiben lassen, sowie auch bei denen in den alten und neuen Canälen und Gräben, wie sie bisher im Besitz derselben gewesen sei, jedoch ohne daß sie sich eine andere Jurisdiction aneigne, als die, welche von dem Recht der Fischenzen abhängt. 4) Murten schließe die Landschaft vom Genuß des Spitals aus, creiere aus dem Kirchengut einträgliche Spitalmeister- und Kirchmeyerstellen und lege dem Schultheiß weder über die Spital- noch über die Kircheneinkünfte Rechnung ab. — Die Gesandten aber lassen es dabei bewenden, da bisher unter des Schultheißen Präsidium die Rechnungen passiert worden seien. 5) Endlich finden die Gesandten für gut, daß bei den Audienzen in dem Schloß der Burgermeister oder Glieder des Raths, wenn es um Bußen zu thun sei, beiwohnen mögen, um auf die Bußen und den der Stadt zukommenden Antheil zu achten; in allen andern Sachen, in gütlichen und rechtlichen Aussprüchen, welche vom Schultheißen abhangen, hat die Stadt kein Recht den Audienzen beizuwohnen. Dieses Gutfinden wird ad referendum genommen. § 32. || **656.** Die unverheiratheten Burger von Murten beschweren sich, daß der Rath 1750 ein neues Reglement gemacht habe, nach welchem die unverheiratheten Burger von der Wahlfähigkeit zu den Raths- und Burgerstellen ausgeschlossen werden entgegen der hochobrigkeitlichen Satzung von 1637. Der Rath aber behauptet, daß er darin nichts neues verfügt habe, sondern daß das uralte Uebung sei. Die Gesandten finden, daß dieses Reglement „in seiner Form und in verschiedenen Punkten seines Inhalts zu weit gehe" und der Approbation der Stände ermangle. Es wird daher dem Rathe angezeigt, daß er dasselbe zurückzuziehen und, wenn er ein anderes Promotionsreglement für nöthig erachte, einen Entwurf zur Sanction den Obrigkeiten vorzulegen habe. Murten zieht nun dieses Reglement zurück und erklärt den Ledigen, Räthe- und Burgerstellen nach alter Gewohnheit zu Weihnachten besetzen zu wollen. Da aber Freiburg im Dezember 1754 die Wahl nach dem neuen Reglement, weil dasselbe nicht den Ständen zur Genehmigung vorgelegt worden, suspendiert hat, so dringt es wiederum auf die Suspension der Wahlen, bis der neu zu machende Entwurf zu einem Reglement die Genehmigung der Stände erhalten hat. § 33. || **657.** Die Landschaft beklagt sich, daß die Stadt Murten behaupte, ihre und die den übrigen Gemeinden des Amts Murten zugehörigen gemeinen Güter seien von der Täll frei, da nach Art. 7 des Reglements

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nur die hochobrigkeitlichen Dominien, die Spital- und Armengüter und andere freie Güter, die hievor nicht getällt worden, frei seien. Murten aber glaubt nachweisen zu können, daß jene gemeinen Güter niemals getällt worden seien. Die Gesandten legen jenen Art. 7 so aus, daß nur die obrigkeitlichen und die Armengüter und die Güter, welche ihre Particularexemtion durch Titel nachweisen können, frei seien. § 34. ||

658. In Beziehung auf das Beutelungsrecht weist die Stadt Murten durch ihre Freiheitsbriefe von 1377 und deren Bestätigung durch die Stände von 1475, durch ihre Besatzungsbücher und durch ihr Ordnungsbuch von 1404 nach, daß sie das Beutelungsrecht, ohne daß eine Appellation gestattet worden, ohne Unterbrechung ausgeübt habe. In Folge dessen lassen die Gesandten die Stadt bei ihrem Rechte verbleiben. Bei einer nöthig erachteten Remotion sind aber die Hauptmotive zu derselben anzumerken, damit nöthigenfalls die Stände davon Kenntniß nehmen können. § 35. || **659.** Die Stadt Murten sucht ihre Behauptung, daß ihr das Recht zustehe, in ihrem Bezirk die Eigenweidigkeit zu gestatten, durch producierte Titel zu begründen. Die Gesandten aber finden, daß der Stadt blos das **dominium utile** der Allmenden in ihrem Stadtbezirk, das wahre Eigenthum derselben, mithin das Recht darüber zu disponieren, der h. Obrigkeit zustehe. § 36. || **660.** Ernst im Montelier wird mit seinem Ansuchen, einen gemeinweidigen Acker von vier Jucharten auf dem Siechenfeld einschlagen zu dürfen, abgewiesen, da sich dagegen Opposition von Seite Murtens, Burgs und Altavillas erhebt. § 37. || **661.** Der Gemeinde Merlach wird gestattet, eine Juchart am See einzuschlagen, da ihr der früher concessionierte Einschlag zu klein abgesteckt worden ist. Es wird darauf ein Bodenzins von 2 Kreuzern zu Handen des Schlosses Murten gelegt. § 38. || **662.** Da man es für zweckmäßig erachtet, längs des neuen Canals Weiden und Sarbäume zu pflanzen und dieselben vor dem Vieh durch zwei auf 80 Fuß vom Canal gezogene Gräben zu schützen, erklären die betreffenden Gemeinden, zu den bereits dastehenden Bäumen noch andere anpflanzen zu wollen, die Auswerfung der Gräben aber verursache ihnen zu große Kosten. Das Angehörte wird **ad referendum** genommen. § 39. || **663.** May im Löwenberg verlangt, gestützt auf seine Reconnaissance von 1620, das zu seiner untern Mühle nöthige Bauholz im Galmwald. Da es aber in dieser Reconnaissance heißt, daß er in diesem Walde holen könne „**le marin nécessaire pour la réparation et refaction du dit moulin**", so ist blos dasjenige Holz darunter zu verstehen, das für den Wasserlauf, das Räderwerk u. s. w. und das übrige Mühlegeschirr nothwendig ist, und nicht das Holz für das Gebäude. § 40. || **664.** Der Schultheiß von Murten zeigt an, „daß in dem Amtskauf von Murten, welcher ohne das „Trinkgeld für die Frau Schultheißin auf 240 Kronen 10 Bzn. sich belaufe, meistens Nonvaleur, und von „dem wenigen, so noch vorhanden, nichts von einigem Werth" als Heu, Stroh, Holz sei, daher man dahin trachten sollte, „den Ueberrest, so noch 204 Kr. 10 Bzn. thun würde, nach und nach zu extinguieren". Es wird gut befunden, daß ein jeder Schultheiß 25 Kronen daran übernehme und seinem Nachfolger abgehen lasse und auch die Amtsrestanz, die früher in den zwei ersten Jahren bezahlt worden, künftig im Verlauf des ersten Jahres abführen soll. § 41. || **665.** Es wird angezeigt, daß das Stücklein Land bei der Grengmühle und das auf dem Gempenach-Feld versteigert worden sei. Dem Schultheiß wird aufgetragen, noch die auf dem Merlachfeld übrigen Stücke zu versteigern, ebenfalls unter Vorbehalt des Zehntens. § 42. || **666.** Der Schultheiß wird beauftragt, ein Project zu entwerfen, wie die bald vollendete neue Straße abgetheilt und den Gemeinden zur Unterhaltung zugewiesen werden könnte. Freiburg wünscht Mittheilung der Straßenrechnung von 1753 und 1754. § 43. Absch. 151.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1757.

Art. 667. Abnahme der Amtsrechnungen von Johannis 1755 bis 1756 und von Johannis 1756 bis 1757 und der Baurechnung über die Reparationen im Schlosse Murten. § 29 a. || **668.** Es werden noch weitere Reparationen am Schlosse für nöthig erachtet und ad ratificandum in den Abschied genommen. § 29 b. || **669.** Es wird auch die Rechnung über die am Beinhaus zu Murten gemachten Reparationen im Betrag von 262 Kronen 5 Batzen vorgelegt und dem Abschied beigegeben. § 30. || **670.** Die Stadt Murten legt einen Entwurf zu einem „Promotionsreglement" in 12 Artikeln vor. Die Artikel 1 und 2 werden auf Ratification hin also abgeändert: 1) So oft eine Rathsstelle erledigt wird, so soll dieselbe an dem Tage nach Weihnachten desselben Jahres, der für die Ergänzung angesetzt ist, wieder besetzt werden. 2) Die in Erledigung gefallenen Burgerstellen sind von fünf zu fünf Jahren wieder zu ergänzen, und „allweg" soll unter der Präfectur jedes Schultheißen zu einer Burgerbesatzung geschritten werden. 3) Bei jeder Besatzung sind alle erledigten Räthe- und Burgerstellen zu ergänzen. Ferner wird der Art. 3 dahin abzuändern vorgeschlagen, daß bei Ergänzung der erledigten Rathsstellen der Vorschlag nicht immer von dem ersten oder ältesten Mitgliede gemacht werden, sondern daß jedes Rathsglied der Reihe nach denselben machen soll. Zugleich wird festgesetzt, daß ein neu eintretender „Burger" vor Ablauf von zwei Jahren nicht in den Kleinen Rath gelangen könne. — Die Gesandten von Bern und Freiburg stimmen darin überein, daß „bei der Wahlgebung der Burger für die erledigten „Burgerstellen nicht allezeit nur die Aeltesten und die Gleichen in die Wahl geben können, sondern darüber „unter den Burgern auch die Kehr etabliert" werden sollte. Freiburg will ferner auch die Unverheiratheten wahlfähig erklären, oder doch wenigstens den vierten Theil der Sitze ihnen offen lassen, Bern hingegen dieselben wie bisher gänzlich ausschließen. — Die Gesandten beider Stände stimmen darin überein, daß in Art. 7, wo es heißt, daß der Schultheiß oder sein Stellvertreter aus den Vorgeschlagenen und denen Herren der Räthen bekannten Personen Einen nach dem Andern vorstellen und über einen jeden besonderbar die Umfrage dem Rang und Alter nach halten solle, die gesperrt gedruckten Worte zu streichen seien. — Endlich nimmt auch die bernerische Gesandtschaft den Antrag Freiburgs, Folgendes dem Reglement noch beizufügen, in den Abschied: 1) Vor dem zurückgelegten neunzehnten Jahre ist Keiner in den Großen Rath, vor dem zurückgelegten vierundzwanzigsten Keiner in den Kleinen wählbar. 2) Bei der Ergänzung des Kleinen Raths müssen außer dem Präsidenten wenigstens vier Mitglieder anwesend sein; wird die Zahl wegen Verwandtschaft auf weniger reduciert, so werden die Verwandten des weitern Grades hereinberufen. 3) Weder im Großen noch im Kleinen Rath können Vater und Sohn zugleich sitzen, wohl aber der eine im großen, der andere im kleinen Rath. § 31. || **671.** Freiburg rügt, daß der Rath zu Murten bei der den 26. December 1754 gehaltenen Beutelung des Gerichtsschreibers Mottet mehrere Irregularitäten und Abweichungen von dem Urtheil vom 6. Juni 1754 [s. Art. 641] sich habe zu Schulden kommen lassen, und trägt darauf an, daß die Beutelung nochmals vorzunehmen sei. Bern hingegen wünscht, daß man die Sache endlich liegen lassen möchte, und macht auf die Weitläufigkeiten aufmerksam, welche die Wiederaufnahme dieses Geschäftes nach sich ziehen würde. Da aber Freiburg auf seinem Antrag beharrt, schlägt die bernerische Gesandtschaft vor, entweder auf nächster Conferenz den Rath von Murten vorzubescheiden und ihm das Mißvergnügen zu bezeugen, oder sofort in diesem Sinne ein gemeinsames Schreiben durch die Alternativobrigkeit ihm übergeben zu lassen. § 32. || **672.** In Beziehung auf das Verlangen des Delosea, Entrepreneurs der Fuhren [s. Art. 643], erklärt sich Bern wie früher bereit; Freiburg hingegen beharrt wiederum darauf, daß Delosea nach dem Zolltarif von 1674 vom

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zentner 1 Kreuzer zu bezahlen habe, und trägt darauf an, daß er auch noch die Erben des Passet mit den von Passet geforderten 350 Florins zu entschädigen habe; wenn aber Bern in der Einführung der kleinen Landwägen einen Vortheil namentlich der Landstraßen wegen erblicke, so werde sich Freiburg eine Moderation des Zolles für die Zukunft gefallen lassen, in welchem Falle es die von Bern anerbotene Parität in Beziehung auf die nach Freiburg zu spedierenden Waaren sich vorbehält. § 33. || **673.** Es wird dem Schultheiß zu Murten aufgetragen, das Mandat wiederum zu publicieren, nach welchem diejenigen, welche Wein oder andere Effecten aus dem Wistelach durch die Route des Mooses oder der Broye geführt, dem Zollbesteher zu Murten den Zoll zu bezahlen haben; ebenso sollen die Schiffe, welche „von der Ryff und da herum" mit Effecten beladen zurückfahren, den Zoll vor ihrer Abfahrt bezahlen. § 34. || **674.** Schaffner Chaillet trägt den beiden Ständen seine am untern Thor zu Murten gelegene für ein Zollhaus passende Wohnung an. Der Antrag wird **ad referendum** genommen. § 35. || **675.** Der Schultheiß, der Statthalter und die Geistlichen zu Murten beschweren sich, daß ihnen durch das Galmreglement von 1753 ihre Holzpensionen auf $^5/_{12}$ reduciert worden seien. Während Bern erklärt, daß diese Reduction von seiner Seite nur durch ein Versehen zu Stande gekommen sei und es die Pensionen nur um einen Viertel habe vermindern wollen, erklärt Freiburg, daß es für diese Reduction wohlbedacht gestimmt habe und die Holzpensionen für den Hausgebrauch hinreichend halte. (Der Schultheiß bezog nach der Reduction 68 Klafter.) Es bleibt bei dieser Reduction, bis der Galmwald wieder in besserm Stand sich befindet. § 36. || **676.** Ohmgeldner May im Löwenberg legt Briefe vor, durch welche er erweisen will, daß jeweilen das Holz zu den Gebäuden der untern Mühle nicht blos zum Mahlwerk, aus dem Galmwalde verabfolgt worden sei. Die bernerische Gesandtschaft erkennt das an; die freiburgische, darüber noch im Zweifel, hinterbringt alles ihren gn. Herren und Obern. § 37. || **677.** Der Schultheiß kommt mit dem Ansuchen um eine Entschädigung für den am Zehnten durch den Hagel ihm gewordenen Verlust ein. Die bernerische Gesandtschaft ist geneigt, ihm zu entsprechen; die freiburgische, ohne Instruction, nimmt das Ansuchen **ad referendum.** § 38. || **678.** In Folge eines Ansuchens des Pfarrers Bosset um Entschädigung für mehrere Stückchen Land und für Zehnten, die er verloren, wird unter Vorbehalt der Ratification zwischen dem Schloß Murten und der Pfründe Merlach folgender Vergleich gemacht: Die Pfründe Merlach tritt dem Schloß Murten alle seine Zehntgerechtigkeit „zwischen der neuen Landstraße und dem See" ab, das Schloß Murten dagegen der Pfründe Merlach seine Zehntgerechtigkeit auf dem Einschlag von ungefähr anderthalb Jucharten Mattland ob der untern Mühle, ferner seine Zehntgerechtigkeit auf ungefähr einer Juchart Ackerland im „Zigerli", welche im Zehntbezirk der Pfründe eingeschlossen gewesen. § 39. || **679.** Es wird angeordnet, daß die fünf Ringsgemeinden des Galmwalds an einem Orte ihr Pensionsholz fällen sollen. — Verbesserung des Zauns. § 40. || **680.** Anordnungen, um das Galmgut in bessern Stand zu setzen. § 41. || **681.** In Beziehung auf den Weg, welcher bisher in den Abschieden Chaffaz genannt worden ist [s. Art. 654], aber **chemin des Rites** heißt, läßt man es bei der Breite desselben von 10 Fuß bewenden; sollte er an einigen Orten schmäler sein, so soll er doch unten gegen den See erweitert werden und die Encasses behalten. Auf die Einsprache des Herrn von Dießbach, eines Anstößers, wird die Erhaltung des Wegs und der Thürlein der Gemeinde Lugnorre gegen die Nutzung des darauf wachsenden Grases übertragen; sie darf aber keinen Herd davon verkaufen. § 42. || **682.** Bern trägt darauf an, daß die bei der Weidfahrt des Mooses betheiligten Gemeinden angehalten werden sollten, mit der Pflanzung von Weiden und Sarbäumen fortzufahren. Freiburg stimmt nicht dafür, da diese Gemeinden schon für Anderes sehr in Anspruch genommen worden seien, und findet es bedenklich, daß ohne seine Zustimmung 1500 Weiden und Sarbäume, ja

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sogar eine Straße längs des Sees gemacht worden sei; sollte aber zum Schutz des Canals eine Reihe Weidenbäume nöthig sein, so wolle es dazu stimmen, daß die Gemeinden, welche vom Holze den Nutzen haben, angehalten werden, dieselben zu pflanzen. Ferner trägt es auf Abschaffung des bisherigen Inspectorats über diese Arbeiten an; Bern hingegen findet ein solches nothwendig, ist aber geneigt, eine Beschränkung dessen Einkommens eintreten zu lassen. § 44. || **683.** Die Gesandtschaft von Freiburg wünscht in der Straßenrechnung zu sehen, wie viel bereits auf die Straßen verwendet worden, und wie groß der Ueberschuß sei, mit welchem man ihrer Ansicht nach der Stadt Murten an die Hand gehen und die Straße vom Ryff bis zum Montelier und die Freiburgerstraße verbessern könnte; sie spricht auch ihre Verwunderung darüber aus, daß man ohne beider Stände Einwilligung angefangen habe die Aarbergerstraße neu anzulegen und zwar mit Geld aus der Straßenkasse. Ueber jene Rechnungsfragen besprechen sich die Gesandten Kirchberger und Montenach in einer eigenen Zusammenkunft. In Beziehung auf die Aarbergerstraße ist die bernerische Gesandtschaft ohne Instruction. § 44. || **684.** Der Gemeinde Mur will Bern auf ihr den Abzug betreffendes Ansuchen [s. Art. 646] entsprechen; Freiburg findet es der Consequenzen wegen bedenklich. § 45. || **685.** Die Meisterschaft des Leineweber-Handwerks bittet, man möchte ihr einen neuen nach Inhalt des von ihr vorgelegten Reglements ausgefertigten Zunftbrief ertheilen. Nach einigen angebrachten Modificationen wird dasselbe unter Ratificationsvorbehalt gutgeheißen. § 46. || **686.** Der Schultheiß wird beauftragt, das den Einsturz drohende Parquet oder Tribunal zu Lugnorre in Stand setzen zu lassen. § 47. || **687.** Hauptmann Ernst im Montelier wünscht als Ersatz für das ihm durch die durch das Montelier geführte Straße weggenommene Land die Concession zu einem Einschlag, zehntfreie Abtretung eines kleinen Stückchen Landes und Zehntfreiheit auf einem andern Stückchen. Dem Ansuchen wird unter Ratificationsvorbehalt entsprochen. § 47. Absch. 178.

1759.

Art. 688. Abnahme der Amtsrechnungen von Johannis 1757 bis 1758 und von Johannis 1758 bis 1759. Zugleich legt der Schultheiß die Baurechnung über die Reparationen am Schlosse vor. § 17 a. || **689.** In dem Streit zwischen dem Fuhrunternehmer Delosea und Passet, dem Besteher des Murtenzolls [s. Art. 672], erklärt sich Bern wiederum für 1 Vierer, Freiburg nach dem Zolltarif von 1674 für 1 Kreuzer vom Zentner. § 18. || **690.** Die Gesandtschaften beider Stände abstrahieren vom Kaufe des von Chaillet ihnen angetragenen Verkaufs seines für eine Zöllnerwohnung passenden Hauses vor dem untern Thor zu Murten. § 19. || **691.** Bei der Versteigerung des Murtenzolls und des dazu gehörigen Communaillezehntens wird derselbe dem Samuel Chaillet auf vier Jahre vom 11. Februar 1760 an um 460 Kronen Bernerwährung zugeschlagen. § 20. || **692.** In Beziehung auf die Beutelung des Niklaus Mottet [s. Art. 671] wird für gut erachtet, den Rath von Murten vor die Sitzung zu bescheiden, ihm wegen Umgehung der gegebenen Vorschriften das Mißfallen zu bezeugen, ihm jedoch zu notificieren, daß man nun in Berücksichtigung der Umstände die Sache wolle dahingestellt sein lassen und ihm die Freiheit gebe, die noch offene Stelle nach dem Laute der Besetzungsconstitutionen zu besetzen. § 21. || **693.** Nach Prüfung der von May im Löwenberg vorgelegten „Beweisthümer", daß er das Recht habe, aus dem Galmwalde das Holz nicht blos zu seinem Mahlwerk, sondern zum Gebäude zu beziehen, erklärt die freiburgische Gesandtschaft, daß nach dem Sprachgebrauche ihres Landes das in der Reconnaissance von 1620 enthaltene Wort «marin» nur das Holz zum Mahlwerk verstanden werde, und daß, wenn ihm Bauholz verabfolgt worden sei, dieß ihm nur als eine Gunst zugestanden worden sei. Die bernerische Gesandtschaft hingegen versteht nach dem Sprachgebrauch ihres Landes unter jenem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Worte Bauholz und weist auch auf den bisherigen Posseß des May hin, will ihm daher das Bauholz verabfolgen. § 22. || **694.** Es wird angeordnet, daß der neue Canal geräumt werden soll, daß die abgegangenen Bäume längs des Sees und des Canals ergänzt, eine zweite Reihe Sarbäume dem Canal entlang gepflanzt und statt durch Gräben durch Dornen sicher gestellt werden soll. Für die Unterhaltung der Straße dem See entlang wünschen die Gesandten, es möchten nicht blos die vier armen Gemeinden des untern Wistelachs, sondern alle an der Weidfahrt des Mooses interessierten Gemeinden in Mitleidenschaft gezogen werden. Die freiburgischen Gesandten finden diese Gemeinden schon durch die übrigen neuen Straßen sehr beschwert und wollen die Unterhaltung jener Straße ferner denjenigen überlassen, welchen sie bisher obgelegen habe. Hingegen wollen die Gesandtschaften beider Stände ihren Obrigkeiten anrathen, zur Befestigung des Seebordes das Project des Statthalters Vißaula ausführen zu lassen und zwar durch alle „moosweidigen Gemeinden". § 23. || **695.** Nach einem vorgelegten Projecte werden die Bodenzinse, welche das Schloß Wiflisburg noch zu Praz, Nant, Sugiez und Chaumont besitzt, gegen die Bodenzinse, welche das Schloß Murten zu Lugnorre, Mur, Guevaux und Ober-Vallamand noch besitzt, ausgetauscht. Was das Schloß Wiflisburg abtritt, beträgt in Capital 357 Fl. 5 Schl. 8 Den., was das Schloß Murten 975 Fl. 11 Schl. 1 Den., wofür Bern Freiburg entschädigen wird. § 24. || **696.** Die Gesandten nehmen den Galmwald in Augenschein. Anordnung zu zweckmäßigern Anpflanzungen. § 25. || **697.** Das Galmgut mit Beifügung eines fünfzehn Jucharten haltenden Waldes wird auf eine Steigerung gebracht und unter Ratificationsvorbehalt dem Emanuel, Herrn von Lurtigen, um die Kaufsumme von 3650 Bernerkronen gegen einen ewigen und unablöslichen Bodenzins von 20 Mütt Dinkel und 20 Mütt Hafer zugeschlagen. Da der Schultheiß bisher den Genuß von diesem Gute gehabt hat, so soll er auch nach Ratification des Kaufs den jährlichen Bodenzins davon und den Genuß der Kaufsumme haben, dieselbe aber dem Nachfolger nach geleisteter Bürgschaft übergeben und jährlich den Ständen 150 Murtnerpfund bezahlen. Nach gehaltener Steigerung macht die Gemeinde Salvenach sich anheischig, 4000 Bernerkronen für das Gut zu zahlen und in Beziehung auf den Ehrschatz sich allem Billigen zu unterziehen. § 26. || **698.** Den Gebrüdern Licht von Salvenach wird der Einschlag von fünf Jucharten, die an das große Tschure-Moos stoßen, nicht bewilligt, da gegründete Einsprache dagegen von mehreren Gemeinden sich erhebt. § 27. || **699.** Es wird den betreffenden Gemeinden aufgetragen, die neue Bernstraße zwischen Murten und Pfauen in bessern Stand zu setzen. Es wird auch berichtet, daß behufs der Execution des neuen Straßenreglements in jeder Dorfschaft ein Inspector ernannt worden sei. § 28. || **700.** Die Rechnung über die Landtäll, welche das ganze Amt Murten für den Bau und die Erhaltung des Rathhauses und der Stadtmauern von Murten zu bezahlen hat, wird vorgelegt. Der Ueberschuß von 296 Kronen 5 Batzen wird Murten zur Aufbewahrung übergeben. Um die Kosten des Bezugs zu vermindern, wird den Obrigkeiten angerathen, zu verfügen, daß die Dorfmeister oder ein Dorfgenosse die einzelnen Stücke Land nach Inhalt und Werth aufnehmen und mit den Tällverordneten zu Murten unter Vorsitz des Schultheißen die Täll nach Proportion für jedes Stück bestimmen und dann dieselbe einziehen sollen. Der Einzieher soll von diesen Tällgeldern 5 Procent, der Tällschreiber 1 Procent beziehen, für Taglöhne, Scripturen u. s. w. aber nichts ansetzen. § 29. || **701.** In dem Zehntcantonnement zwischen dem Schloß Murten und der Pfründe Merlach [s. Art. 678] wird gesetzt statt „zwischen der neuen Landstraße und dem See": „vom Merlach-Bach an bis zur untern Grengmühle". Dieser Einschlag soll zehntfrei sein, die Pfründe aber die drei Gros Lausannois, welche die Pfründe Meyri dem Hause Liebistorf von einem früher daselbst befindlichen Weiher schuldig ist, übernehmen. § 30. Absch. 197.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1760.

Art. 702. Der größere Theil der Gemeindegenossen von Salvenach will den bei letzter Steigerung eingegangenen Kauf des Galmgutes nicht halten. Es werden nun dem Gute noch 15 Jucharten Waldes beigegeben und einige Artikel der Kaufbedingnisse geändert. Das höchste Gebot beträgt 3800 Kronen; Ammann Hurni hatte aber früher schon 4000 Kronen und 20 Doublonen schriftlich in Bern geboten, will aber nicht mehr in dem Kaufe sein, weil die Kaufbedingnisse verschlimmert worden seien. Die beiderseitigen Gesandten protestieren wider Hurni für die Kosten und hinterbringen die Sache ihren gn. Herren und Obern. Absch. 198.

1761.

Art. 703. Abnahme der Amtsrechnungen von Johannis 1759 bis 1760 und von Johannis 1760 bis 1761. § 24 a. || **704.** Abnahme der Baurechnung über die Reparationen am Schloß. § 24 b. || **705.** Auf den Bericht des Landvogts, daß der Herr von Tyler sich weigere, den Schirmzins vom Schloß Münchenwyler (1 Pfund Pfeffer) zu bezahlen, und das Recht darschlage, wird die Sache, da in den Archiven darüber nichts zum Vorschein kommt, den gn. Herren und Obern hinterbracht. § 25. || **706.** Dem Schultheiß wird erlaubt, 4 bis 6 Lagerfässer für den Schloßkeller auf seine Kosten anzuschaffen und sich dann vom Nachfolger dafür entschädigen zu lassen. § 26. || **707.** Das Gericht zu Lugnorre kommt mit dem Ansuchen ein, die Stände möchten eine Beisteuer für die Reparation des baufälligen Gerichtshauses daselbst geben und die in demselben befindlichen Gefangenschaften in ihren Kosten reparieren lassen. Bern ist geneigt „in eint und anderes einzutreten"; die freiburgische Gesandtschaft nimmt das Ansuchen ad referendum. § 27. || **708.** Bei nochmaliger Behandlung der Frage, ob der Fuhrunternehmer Delosea 1 Vierer oder 1 Kreuzer als Zoll vom Zentner seiner Transitwaaren bezahlen soll, erklären sich die beiden Gesandtschaften wie in frühern Jahren. § 28. || **709.** Die ewigen Einwohner von Kerzers bringen mehrere Klagepunkte gegen die Gemeinde daselbst vor. Auf die Klage, daß ihnen die Gemeinde verbiete, das abgefallene dürre Holz aufzulesen, wird gesprochen, daß diesen ewigen Einwohnern erlaubt sein soll, an gewissen zu bezeichnenden Tagen eines jeden Monats unter Aufsicht dieses Holz aufzulesen; ferner soll es ihnen erlaubt sein, bei Holzversteigerungen zu bieten (was die Gemeinde ihnen nicht gestatten wollte) und für ihre Korngarben nach geschehener Anmeldung bei der Gemeinde Weiden zu hauen. Auf die auf der Allmend stehenden Erlen und auf das Heu vom sogenannten Vormoos haben sie kein Recht, wohl aber auf das Weiden- und Erlenholz auf dem sogenannten Hinterfürmoos; die Gemeinde hat sie daher von dem Genuß derselben nicht gänzlich auszuschließen. In Beziehung auf die herrschaftlichen Fuhrungen wollen die Gesandten den ewigen Einwohnern freistellen, die sechszehnte Fuhr, so ihnen obliegt, selbst zu verrichten und sich darüber gegenseitig zu vergleichen, doch so, daß sie jeweilen zur gebotenen Zeit erstattet wird und die Particularfuhrungen nichts angehe. In Beziehung auf die Kirchenbeschwerden wird verfügt, daß der Wein und das Brot zum h. Abendmahl aus dem Kirchengut genommen werden soll, sowie auch das Geld für die Reparation der Kirche; reicht dasselbe nicht hin, und ist eine Täll nöthig, so soll die Gemeinde jeweilen ihren Hintersäßen eine Specification vorlegen, zu was die Täll begehrt werde. Endlich wollen die Gesandten ihren Obrigkeiten anrathen, den ewigen Einwohnern auf deren Ansuchen einen Einschlag von 6 bis 8 Jucharten von dem großen Moos zu bewilligen. § 29. || **710.** Bern wünscht, daß der Art. 695 proponierte Tausch vollzogen werden möchte. Freiburgs Gesandtschaft stellt die Ratification in Aussicht. § 30. || **711.** Es wird die Frage aufgeworfen, ob die Stadt Murten das Recht habe, in der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von ihr ganz unabhängigen Herrschaft Lugnorre die Notarien zu bestellen, und daß ihre Schreiber daselbst stipulieren können. Murten beweist, daß ihm dieses Recht durch den Abschied von 1729 und dessen Ratificationen von 1730 und 1731 ertheilt worden sei. Bei diesem Anlaß erbietet sich Freiburg, zu allen Mitteln, welche zur Perception der Lehengefälle hinter Lugnorre dienlich sein können, Hand zu bieten und die Notarien von Murten anzuhalten, jeweilen innerhalb sechs Wochen nach der Stipulation ihre Minuten dem Schlosse Wiflisburg einzugeben und zwar gratis, oder höchstens gegen 1 Batzen von der Minute, unter Verantwortlichkeit für die zurückgebliebenen Löber. § 31. || **712.** Die Gesandten finden für gut, das schadhafte Stettlerhaus im Wistelach zu verkaufen, doch so, daß der Gebrauch der beiden „Trühlen" den Ständen vorbehalten bleibe. Frau von Dießbach bietet 300 Bernerkronen dafür an und will einen passenden Platz für die beiden „Trühlen" und das dazu nöthige Geschirr geben; die Erhaltung derselben sollen aber die Stände über sich nehmen. Der Antrag wird den Obrigkeiten hinterbracht. § 32. || **713.** In Beziehung auf die „Weibelmütschen", welche nach der Murtnersatzung der Großweibel und die beiden Kleinweibel von jeder Haushaltung in der Herrschaft Murten zu beziehen haben, wird verordnet, daß dieselben zwischen 5 bis 6 Pfund schwer und von ebendemselben Mehl gebacken werden sollen, von welchem für die Haushaltung gebacken wird. § 33. || **714.** Dem Sternenwirth Gutknecht zu Fräschelz, dem bei einem Brande seine Wirthschaftsconcession zu Grunde gegangen ist, soll auf dessen Ansuchen von der Alternativobrigkeit eine neue Concession ausgefertigt werden, wobei auch des Rechtes, für die Gäste zu backen und zu schlachten, gedacht werden soll. § 34. || **715.** Die hinter Lugnorre domicilierten Gemeindegenossen von Mur beschweren sich über die Fuhrungen, welche ihnen von Seite des Schlosses Wiflisburg zum Bau der Zehntenscheune zu Cudrefin auferlegt worden, sowie über die vom Landvogt zu Wiflisburg an sie ergangene Citation und über das Urtheil. Nach Untersuchung der Sache wird befunden, daß die zu Lugnorre domicilierten Gemeindegenossen von Mur, da sie in der Botmäßigkeit beider Stände wohnen, vom Landvogt zu Wiflisburg zu dergleichen Fuhrungen nicht angehalten werden können, ebenso wenig als die zu Cudrefin niedergelassenen von Seite des Schlosses Murten; die Fuhrungen für die betreffende Obrigkeit aber sind nach der Zahl der attelages und der Zugthiere zu leisten und dürfen nie aus dem Gemeingut geleistet werden; die herrschaftlichen Fuhrungen sind nach den Reconnaissances auch dem Schloß Wiflisburg zu leisten. In Beziehung auf die vom Landvogt von Wiflisburg erlassene Citation wird befunden, daß dieselbe zulässig sei, weil die sämmtlichen gemeinen Güter der Gemeinde Mur hinter Cudrefin liegen; nach der Ansicht der Gesandten hätte aber nach vorgebrachter exceptio fori vom Landvogt nicht fortgefahren werden sollen. § 35. || **716.** Einen Vorfahr des Jakob Fürst von Kerzers hatte man 1634 unter der Bedingung zu einem ewigen Einwohner angenommen, daß er nicht mehr als 2 Stück Hauptvieh und 2 Schweine auf die burgerliche Weide treiben dürfe. Dem Jakob Fürst wird nun auf sein Ansuchen gestattet, daß er gleich den andern Burgern und Hintersäßen von Kerzers sein eigenes Vieh, das er zu überwintern hat und nicht auf die burgerliche Weide treiben darf, auf dem großen Moos weiden dürfe. § 36. || **717.** Die Stadt Murten behauptet, daß die sämmtlichen Gemeinden des Amts nach dem Spruch von 1547 schuldig seien, die Fuhrungen zu der in der Stadtbannwartschaft befindlichen neuen Landstraße zu leisten, während diese dagegen einwenden, daß sie 1749 und 1750, als es sich um die Construction der neuen Landstraße handelte, in die Generaläll unter der Bedingung eingewilliget hätten, daß später jeder Gemeinde die Erhaltung der in ihrem Bezirk liegenden Landstraße ohne Zuthun der andern obliegen soll, so daß der Spruch von 1547 dadurch beseitigt sei. Nach Anhörung der beiden Parteien wird für das Beste erachtet, daß mit Ausnahme derjenigen Gemeinden, die mit der Unterhaltung der neuen Bern- oder der neuen Aarbergstraße beschwert sind, ferner der vier Dörfer im untern Wiste-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lach, welchen die Unterhaltung der Brücke von Sugiez obliegt, alle übrigen Gemeinden des Amts, wie auch Montelier und der Löwenberg noch zehn Jahre angehalten sein sollen, für die in der Bannwartschaft Murten befindliche neue Landstraße von Pfauen bis nach Büchslen jährlich jede einen Kehr Fuhrungen zu leisten und zwar so, daß sie das eine Jahr für den Bezirk, so denen von Merlach und Greng übergeben ist, das andere Jahr für den Murten assignierten Bezirk führen. Sollte jedoch innerhalb dieser zehn Jahre einer dieser Gemeinden die Erhaltung einer neuen Landstraße injungiert werden, so ist sie von jenen Leistungen frei. Jeder Zug von diesen Gemeinden hat nach Landsgebrauch einen ganzen Tag zu führen. In Bezug auf die armen Gemeinden Merlach und Greng, welche fast keinen Zug besitzen, rathen die Gesandten an, zu bewilligen, daß dieselben zu diesem Zwecke alle „Aeußern", sie seien Burger von Murten oder andere, die nicht Gemeindsgenossen sind, aber Güter hinter ihnen besitzen, pro rata anlegen können, mit dem Beisatze, daß diese beiden Gemeinden, wie auch die von Gurwolf, gegen einander anlagefrei sein sollen; ferner jenen beiden Gemeinden einen Einschlag von etwa 20 Jucharten auf dem großen Moos zu bewilligen, von dessen Heuertrag die Kosten für die Erhaltung der Straße gedeckt werden könnten. Das Haus des Dr. Herrenschwand soll zur Gemeinde Greng gehören. § 37. || **718.** Die Stadt Murten, als Besitzerin der Wirthschaft zum Adler, und Samuel Zahn, Besitzer der Wirthschaft zum weißen Kreuz daselbst, beschweren sich, daß die zwei Wirthschaften an der Ryff, welche laut Concession von 1685 nur ein beschränktes Wirthschaftsrecht hatten, ein unumschränktes Recht ausüben, alle Durchreisenden und Landkarrer an sich ziehen und ihnen dadurch bedeutend schaden. Nach Anhörung beider Parteien kommen die Gesandten zu der Ansicht, daß die Wirthshäuser an der Ryff unumgänglich nothwendig seien, und sehen darin ein Auskunftsmittel, daß der Kreuzwirth Zahn sein Wirthschaftsrecht an die Ryff transportiere oder an einen, der dasselbe transportieren wolle, verkaufe, in welchem Falle dann nach Absterben der Frau Schmid deren Wirthschaft an der Ryff aufhören würde. Die freiburgische Gesandtschaft erklärt, daß ihr Stand, wenn dieses Auskunftsmittel nicht in Kraft trete, die Concession von 1685 so ansehen werde, daß die beiden Wirthschaften an der Ryff alle Durchreisenden und Fuhrleute ohne Unterschied zu beherbergen berechtiget seien. § 38. || **719.** Die Gesandten ordnen an, daß der neue Canal gesäubert, die abgegangenen Sar- und Weidenbäume ergänzt, die Dämme am See übergrient, die 1759 angeordnete Schleißung des Seebords in Ausführung gebracht werden soll. § 39. || **720.** Der 180 Jucharten haltende Einschlag im Galmwald wird in gutem Zustand erfunden. § 40. || **721.** Aus der Verlassenschaft des zu Königsfelden „unehelich" verstorbenen Niklaus Hurni von Fräschelz, welche den beiden Ständen zugefallen ist, werden dessen Oheim Jacques Dance von Oron, der den Hurni auf seine Kosten das Schusterhandwerk hatte lernen lassen, das Lehrgeld von 12 Thalern restituiert und noch ein Almosen von 40 Kronen beigefügt; dem Hans Hosmann, des Verstorbenen Halbbruder, 25 Kronen. Dem Jean Pierre Decorvet, der den Hurni während einer langen Krankheit besorgt hat, sollen unter Ratificationsvorbehalt 20 Kronen aus dem Erbe gegeben werden. Ueber die Ansprache von Anton Rubi für Verpflegung von Hurni soll das Gericht entscheiden. § 41. || **722.** In dem Rentier von Murten soll sofort die Stelle corrigiert werden, in der es heißt, daß der Zehnten zu Lugnorre dem Statthalter zu Murten abergiert sei, da ihm derselbe nur durch Admodiation überlassen ist. § 42. Absch. 215.

1763.

Art. 723. Abnahme der Amtsrechnungen von Johannis 1761 bis 1762 und von Johannis 1762 bis 1763. § 22 a. || **724.** Der Murtenzoll nebst dem Communaillezehnten wird bei dessen Versteigerung dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Johann Franz Samuel Chaillet um 450 Bernerkronen jährlich auf vier Jahre, vom 11. Februar 1764 an gerechnet, zugeschlagen. § 22 b. || **725.** In Betreff des Pfund Pfeffers, welches der Heischrodel des Schlosses Murten von der Herrschaft Münchenwyler als Schirmzins fordert, berichten die Obercommissarien, daß in den Archiven sich darüber nichts finde, als der Abschied von 1541, in welchem dem Schultheiß befohlen wird, diesen Zins von dem aufgehobenen Gotteshaus Münchenwyler an den Altschultheißen von Wattenwyl zu fordern; dieser Zins rühre nach der Ansicht des freiburgischen Obercommissarius von dem säcularisirten Kloster her. Wenn auch der Urtitel nicht mehr vorhanden sei, so spreche für die berechtigte Forderung doch jener Abschied, der eine Bekanntschaft mit den Titeln voraussetze. Der bernerische Obercommissarius aber macht darauf aufmerksam, daß dieser Zins in den Urbarien nicht stehe, und läugnet, daß jener Abschied von 1541 die Stelle eines Titels vertreten könne, da er zeige, daß damals schon dieser Zins streitig gewesen sei; überdieß sei dieser Zins den Ständen verrechnet worden. Er räth, den Herrschaftsherrn von Münchenwyler nicht rechtlich anzugreifen, bevor genugsame Titel zum Vorschein kommen. Diese Ansichten werden den Obrigkeiten hinterbracht. § 23. || **726.** Die dem Schultheiß anzuschaffen bewilligten vier bis sechs Lagerfässer sollen beim Amtswechsel jeweilen von einem Küfer geschätzt und nach dieser Schätzung in den Amtskauf aufgenommen werden; die spätern Schätzungen müssen aber jedesmal niedriger sein, als die vorhergehende. § 24. || **727.** Den Obrigkeiten wird angerathen, den vom Schultheiß vorgeschlagenen Abtausch des wenig ergiebigen Ackerlandes, welches zur Schloßdomäne gehört, gegen fünf an den Schloßbaumgarten stoßende Baumgärtlein zu genehmigen; der Zehnten auf dem Ackerland ist dabei vorbehalten. § 25. || **728.** Es wird verordnet, daß der Pfarrer und sämmtliche Schulmeister hinter Lugnorre von Bezahlung der Feuerstattcapaunen liberiert sein sollen; hingegen haben die Lehenleute und Rebleute, die auf einem Lehengut sich haushäblich befinden, den Feuerstattcapaun zu entrichten; zu diesem Zwecke sind die Besitzer eines Gutes und ein solcher Lehen- oder Rebmann nur für eine Person und ihre Haushaltungen nur für eine anzusehen, und haben nur ein einfaches Foccage zu entrichten. § 26. || **729.** Die Stadt Murten beschwert sich, daß der Schultheiß ihr den ihr gebührenden Dritttheil von den Bußen wegen unterlassener Pflanzung junger Bäume längs des Canals auf dem großen Moos nicht verabfolgen wolle, da ihr derselbe schon von Alters her und auch laut des Bußenrodels von 1406 gehöre. Die Gesandten sprechen ihr diesen Dritttheil zu; von den Bußen aber, welche sie selbst zahlen muß, soll ihr nichts zukommen. Diese Verfügung wird den Obrigkeiten hinterbracht. § 27. || **730.** Den Ständen wird die Verfügung hinterbracht, daß die Beamten und Officiale der Stadt Murten die von ihrem Amt abhängenden Zehnten weder selbst ersteigern, „noch sich interessieren und einigen Antheil „daran nehmen sollen, unter einem von dem dasigen Rathe zu bestimmenden Pönale". § 28. || **731.** Der Galmwald wird in befriedigendem Zustand gefunden. Anordnungen wegen Fällung der Holzpensionen. § 29. || **732.** Den Ringsgenossen des Galmwaldes wird noch nicht erlaubt, die alten Einschläge vom Gesträuch zu säubern. § 30. || **733.** Doctor Herrenschwand, Besitzer der zwei Grengmühlen, beschwert sich über mehrere Eingriffe in seine durch Titel von 1422 und 1481 ihm gewährleisteten Wasserrechte und verlangt, daß ihm, wie es schon früher in den Immediatlanden von Bern und Freiburg geschehen sei, z. B. 1561, 1675 und 1684, zu seinen Rechten verholfen werden möchte, daß den Mühlen, welche sonst Jahr aus Jahr ein Wasser hatten, dasselbe nicht entzogen werde. Die Gesandten überzeugen sich, daß die Titel von 1422 und 1481 den Grengmühlen den großen und kleinen Gurwolf-, den Grengbach und Chandonbach förmlich concedieren, daß bereits wegen entstandener Mißbräuche in beiden Immediatlanden zweckmäßige Vorsorge getroffen worden sei und im Spruche von 1610 blos die Rechte Particularen vorbehalten und dadurch die Rechte der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Grengmühlen nicht geschmälert werden. Daher wird ein Entwurf eines Reglements dem Abschied beigelegt, welches demjenigen gleich ist, das Freiburg hinter Chandon gemacht hat, wobei aber Drittmanns Recht gewahrt sein solle. § 31. || **734.** Dem May vom Löwenberg wird die passation à clos von einem sieben Jucharten haltenden Acker auf dem Siechenfeld gegen Erlegung des sechsten Pfennings vom Werthe des Ackers bewilligt. § 32. || **735.** Es wird verordnet, daß die zweite Reihe von Bäumen längs des Canals vollständig gepflanzt und vor dem Vieh durch einen 60 Fuß von denselben abstehenden Graben geschützt werden soll; auf dem Moos selbst sollten hie und da Baumgruppen angelegt werden. Das Seebord ist abzuschleitern und mit Rasen zu bekleiden, auf welchen aber eine Zeit lang kein Vieh getrieben werden soll. An der Unterhaltung jenes Viehgrabens und der Schleißung des Seebordes haben alle Gemeinden, welche am Moos participieren, durch Gemeinwerk sich zu betheiligen. Zum Inspector über diese Arbeiten schlagen die Gesandten den Statthalter Vißaula vor. § 33. || **736.** Pierre Miol von Vivis beschwert sich, daß der Rath zu Murten ihm befohlen habe, die Stadt zu räumen. Die Gesandten aber erklären, daß Murten das Recht habe, naturalisierte Unterthanen zu Hintersäßen anzunehmen, abzuweisen und zurückzuschicken; Letzteres unter anderm auch, weil er keine eigene Besitzung habe; hingegen sei Miol nichtsdestoweniger befugt, seinen Weinhandel en gros fortzubetreiben und zu Besorgung desselben in einem Wirthshaus oder einer Particularpension so oft und so lange er es für nöthig finde, sich daselbst aufzuhalten. § 34. || **737.** Wegen der Verzollung der auf den Landwägen durchgeführten Waaren bleibt Bern bei seinen frühern Erklärungen, Freiburg wiederum beim Buchstaben des Zolltarifs von 1674. § 35. || **738.** Der Frau Seckelmeister Dießbach wird unter Ratificationsvorbehalt das sogenannte Stettlerhaus im Wistenlach unter den 1761 angebotenen Kaufbedingungen verkauft. Die vorhandenen zwei Trühlen und die Weingeschirre dürfen nur von den Zehntbestehern gebraucht werden. § 36. || **739.** Zwischen der Stadt Murten, als Besitzerin der Wirthschaft zum Adler, und Samuel Zahn, Wirth zum weißen Kreuz in Murten, einerseits und den beiden Wirthschaften an der Ryff andrerseits [s. Art. 718], wird folgender Vergleich zu Stande gebracht und zur Genehmigung in den Abschied genommen: Den beiden Wirthschaften an der Ryff wird eine reale und beständige Concession zu einem völligen und uneingeschränkten Tavernenrecht mit auszuhängendem Schilde gleich den Wirthschaften in der obern Stadt hochobrigkeitlich ertheilt und zwar unter den gleichen Adstrictionen und gegen einen Tavernenzins von drei Murtnerpfund des Jahres. Neue Wirthshäuser sollen keine mehr gestattet werden; hingegen haben die Besitzer jener zwei Wirthschaften an der Ryff für ein und alle Mal 50 neue Dublonen dem Kreuzwirth Zahn als Entschädigung zu bezahlen. § 37. || **740.** In dem Streite zwischen der Stadt Murten und der Landschaft wegen Unterhaltung der 1749 und 1750 der Stadt assignierten Landstraße kommt folgender Vergleich zu Stande und wird ad ratificandum in den Abschied genommen: 1) Sämmtliche Gemeinden der Landschaft und des Amts Murten mit Ausnahme von Merlach und Greng haben alle Fuhrungen zu den drei Landstraßen von Bern, von Freiburg und von Aarberg zu leisten, welche der Stadt Murten 1749 und 1750 assigniert worden sind; von den Fuhrungen zu den übrigen Straßen sind sie aber befreit. 2) Die Gemeinden haben die Fuhrungen auf das Avertissement von Murten am bestimmten Tage und Orte zu leisten. 3) Jeder Zug besteht aus einem zweispännigen Wagen und arbeitet von Morgens sechs bis Abends sechs Uhr. 4) Die Stadt Murten bezahlt für jeden solchen Zug dem Fuhrmann zehn Batzen oder zwei Murtnerpfund. 5) In Betreff der übrigen Straßen, deren Erhaltung der Stadt Murten obliegt, bleibt es bei dem Titel von 1547; es sind auch die Particularverkommnisse oder die seither geschlossenen Verträge und das Reglement von 1753 wegen der Fuhrungen zu der Hauptgasse in der Stadt durch diesen Vergleich vorbehalten. 6) Die in dieser Sache ergangenen Kosten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sind wettgeschlagen. 7) Endlich werden die Bezirke dieser drei Landstraßen genau bestimmt. § 38. || **741.** Um es den armen Gemeinden Merlach und Greng möglich zu machen, ihren Bezirk der neuen Landstraße zu unterhalten, werden ihnen auf dem großen Moos neben der Stierenweid zwanzig Jucharten gegeben und vertheilt, welche sie einschlagen können; aus dem Ertrag des auf demselben wachsenden Heus sollen sie dann die Erhaltung der Landstraße besorgen. Der Gemeinde Greng wird noch besonders zu ebendemselben Zwecke den halben Theil ihrer Allmend am See einzuschlagen bewilligt. Den beiden Gemeinden Merlach und Greng wird überlassen, ihre Territorien durch eine Separationslinie zu scheiden und auszumarchen. Das Haus des Doctor Herrenschwand soll zur Gemeinde Greng gehören. § 39. || **742.** Das Gerichtshaus zu Lugnorre ist repariert; der Schultheiß hat die Thüre der Gefangenschaft in guten Stand zu setzen. § 40. || **743.** Schultheiß May vom Löwenberg, die Gemeinden Montelier, Merlach und Greng führen Beschwerde gegen die Stadt Murten wegen Erhebung der Tällgelder, der passation à clos und des Bezugs des Passationspfennings, wegen des Habitationsgeldes von Herrschaftsangehörigen, wegen Ausmarchung des Stadtbezirks, der Annahme von Burgern, der Hirtschaften und der Assistenz der Armen. Murten recusiert das Forum des Syndicats und behauptet, daß Sämmtliches vor den Civilrichter gehöre, die Gesandten aber, daß die Sache, da es sich um Erklärung gemeinsam ertheilter Concessionen und um Dinge handle, bei welchen der Landesherr selbst interessiert sei, vor das Syndicat gehöre. An dem zur Behandlung der Sache anberaumten Tage erscheint Murten nicht und verlangt eine Frist von sechs Wochen, um darüber eine förmliche Procedur vor einem zu ernennenden Tribunal errichten zu können. In Folge dessen wird der Stadt Murten noch eine Frist von acht Tagen gegönnt zu Untersuchung ihrer Titel und zur Kenntnißnahme der klägerischen. Murten aber kommt dieser Weisung nicht nach, sondern schickt eine Deputation nach Freiburg, um eine Abänderung zu bewirken; diese aber wird ihr verweigert. Vor dem Syndicat zu erscheinen, weigert sich die Stadt nochmals. Die Gegenpartei behält sich die Entschädigung für die von Murten herbeigeführte Vergrößerung der Kosten vor. Den Hergang der Sache hinterbringen die Gesandten ihren gn. Herren. § 41. Absch. 234.

1765.

Art. 744. Abnahme der Amtsrechnungen von Johannis 1763 bis 1764 und von Johannis 1764 bis 1765. § 20 a. || **745.** Der Rath von Murten behauptet, daß die 1758 von ihm errichtete Zehntordnung, nach welcher den Beamten bei 20 Kronen Strafe verboten werde, die dem Amte zuständigen Zehnten zu ersteigern, die Sanction der Gesandten nicht nöthig habe und eine solche seinen Rechten und Freiheiten zuwiderlaufe. Die Gesandten machen der Stadt Murten die niedere Polizei nicht streitig, betrachten aber dieses Zehntreglement als zur obern, dem Landesherrn zuständigen Polizei gehörig und geben ihm nach einigen Modificationen die Sanction. § 20. || **746.** Der Rath von Murten remonstriert in der Angelegenheit des Habitationsrechtes des Pierre Miol [s. Art. 736] gegen das daselbst angeführte Motiv, daß er keine Besitzung in Murten habe, da ihm eigene Besitzungen das Habitationsrecht nicht geben; und zweitens, daß ihm gestattet sein soll, in einem Particularhaus sich aufzuhalten, was der von beiden Ständen bestätigten Murtnersatzung zuwiderlaufe. Nach Einsichtnahme derselben erklären die Gesandten, daß jene beiden Stellen für die Rechte der Stadt ohne Consequenz sein sollen. § 21. || **747.** Der Galmwald wird in befriedigendem Zustand erfunden. § 22. || **748.** Den Ringsgenossen des Galmwaldes wird auf ihr Ansuchen die Erlaubniß gegeben, jeden der beiden alten Einschläge in den nächsten zwei Jahren je zu einem Viertel von den krummen und dürren kleinen Eichen und Tannbäumchen und vom Gesträuche unter Aufsicht zu säubern. Die Ringsgenossen sind

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

aber angehalten, den Drittel der abgehauenen Bäumlein zu Pensionsholz in Klafter aufzuschichten. Dieses Holz soll dann unter die Pensionsberechtigten zu gleichen Theilen vertheilt werden und drei Klafter dieses Knebelholzes sollen für zwei Klafter Spälterholz gegeben werden. Die Hälfte des Aufmacherlohns erhalten die Ringsgenossen, die andere die Bannwarte. § 23. || **749.** Da in Betreff des Verkaufs des sogenannten Stettlerhauses im Wistelach die Frau von Dießbach keine neuen ihr auferlegten Bedingungen eingehen will, als die Art. 738 von ihr angebotenen, so wird ad referendum genommen, das Haus unter den im letzten Abschied enthaltenen Reservaten und mit Beibehaltung der „Trühleren" und Weingeschirre und Einräumung eines Logements für die Zehntbesteher öffentlich versteigern zu lassen. § 24. || **750.** Zwischen dem Kreuzwirth Samuel Zahn zu Murten und den Besitzern der beiden Wirthshäuser an der Ryff, Daniel Schmid und Abraham Nicolet, kommt folgender, von beiden Parteien angenommener Vergleich zu Stande: Jene beiden Wirthe geben dem Zahn zusammen 60 neue Dublonen Entschädigung, wenn ihnen das uneingeschränkte Tavernenrecht gleich den Wirthschaften in der obern Stadt ertheilt wird. Die Gesandten machen sich anheischig dieses Tavernenrecht bei ihren Principalen auszuwirken. Die beiden Wirthschaften sind dann zu denselben Adstrictionen wie die Wirthschaften in der obern Stadt verpflichtet und haben jede jährlich auf St. Andreastag drei Murtnerpfund als Tavernenzins in das Schloß zu liefern. § 25. || **751.** Der Rath von Murten legt ein Reglement in Betreff der Schelthändel in Folge eines an ihn ergangenen Befehls vor. Dasselbe wird nach angebrachten Modificationen zur obrigkeitlichen Sanction in den Abschied genommen. § 26. || **752.** Dem Hauptmann Weibel wird als Entschädigung für das Land, welches er zur Herstellung der Freiburgerstraße hinter Courlevon abgetreten hatte, gestattet, neun Jucharten von seinem eigenen Ackerland eigenweidig zu machen, ohne den Passationspfenning dafür zu bezahlen; nur hat er zu den übrigen Possessionen eine etwa nöthige Durchfahrt zu gestatten. § 27. || **753.** Der Gemeinde Gurwolf wird befohlen, ein Thürlein zur Abscheidung der Bannwartschaften von Courlevon und Gurwolf auf dem Bulofeld binnen vierzehn Tagen herzustellen und später zu unterhalten. § 28. || **754.** Zur Behandlung kommt der Streit zwischen von May vom Löwenberg und Mithaften einerseits und der Stadt Murten andrerseits [s. Art. 743]. Zur Herbeibringung der nöthigen Schriften wird den Parteien eine Frist von drei Monaten gestattet, nach deren Verlauf alsdann die Stände entweder selbst absprechen, oder das gehörige Tribunal anweisen werden. Dem Rathe von Murten wird die Mißbilligung seines Benehmens auf letzter Conferenz zu erkennen gegeben. Beiden Parteien wird noch eine Frist bis zu Neujahr gestattet, um sich in Freundlichkeit zu vergleichen. Sobald ein freundlicher Vergleich von der Hand gewiesen wird, ist der Weg Rechtens einzuschlagen. § 29. || **755.** Die Stadt Murten und die moosweidigen Dorfschaften von Murten erheben Einsprache gegen den in Art. 741 den Gemeinden Merlach und Greng gestatteten Einschlag. Die Gesandten, in Betracht, daß sie die Befugniß haben, Einschläge zu bewilligen, da der Grund und Boden des Mooses den beiden Ständen gehöre, wollen den Principalen anrathen, der Gemeinde Merlach einen Einschlag von zwölf Jucharten auf dem großen Moos womöglich da, wo ihr 1753 ein Einschlag von sechs Jucharten zu Gunsten ihrer Schule bewilligt worden, unter den 1763 gestellten Bedingungen zu gestatten; zugleich soll die Gemeinde gehalten sein, den 1755 ihr assignierten Bezirk der Straße vom Beinhaus bis zum Mühleberg in gutem Stand zu erhalten. Der von Gemeingut völlig entblösten Gemeinde Greng wollen die Gesandten zu Besorgung ihrer übrigen Straßen statt eines Einschlags auf dem großen Moos gestatten, die in ihrem Territorium vom Beinhaus an längs des Sees liegende Allmend ganz einzuschlagen: alles unter Ratificationsvorbehalt. § 30. || **756.** Es wird festgesetzt, daß Dr. Herrenschwand von der Erhaltung der Coulisse hinter Greng gänzlich befreit sein soll, da ihm das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wasser nicht zu Nutzen gereichen könne, sondern daß die Erhaltung derselben der Gemeinde Merlach obliege, in deren Straßenbezirk sie sich befinde. § 31. || **757.** Auf den Antrag Berns werden die Befehle zu einer Renovation der Bodenzinsrechte der Cur Motier, des Spitals zu Freiburg und der Particularlehenherren hinter Lugnorre gegeben. § 32. || **758.** Die Gemeinden der Herrschaft Murten dießseits des Sees verlangen von den Gemeinden von Lugnorre und dem untern Wistelach jenseits des Sees, daß sie an die Fuhrungen zu Erhaltung der Straßen hinter der Bannwartschaft Murten und an die Kosten des Processes der Landschaft gegen die Stadt Murten einen Antheil übernehmen sollen. Nachdem kein gütlicher Vergleich erzielt werden konnte, geben die Gesandten folgenden Spruch: 1) Die Herrschaft Lugnorre und die vier Gemeinden des untern Wistelachs haben an die quästionierlichen Fuhrungen zu contribuieren, jedoch in Betracht ihrer Entfernung nicht mehr als den halben ihnen nach der alten Uebung zukommenden Antheil. 2) Wenn diese Gemeinden ihre Fuhrungen nicht selber leisten wollen, so haben die Gemeinden dießseits des Sees dieselben für sie zu leisten; für jede Fuhrung haben sie dann außer der Ueberlassung der von der Stadt Murten schuldigen 10 Batzen noch 5 Batzen an diejenigen zu zahlen, welche die Fuhrung leisten. 3) Die Gemeinden dießseits des Sees sind von den Unterhaltungs- und Aufbauungskosten des Wachtfeuers zu Lugnorre und namentlich von den im Spruch von 1682 vorbehaltenen 3 Kronen für ein und alle Mal befreit; die daherigen Kosten sind künftig allein von den Gemeinden jenseits des Sees zu tragen; die allfällig dazu erforderlichen Wachen sind aber nicht darunter begriffen; über diese behalten sich die Stände jederzeit die Disposition vor. 4) Die von Lugnorre und Wistelach haben an die Kosten des mit der Stadt Murten geführten Processes zusammen 60 Kronen Bernerwährung den andern Gemeinden zu vergüten; die Kosten der dermaligen Streitigkeit sind wettgeschlagen. (Datum 26. Sept. 1765.) § 33. || **759.** Dem Schultheiß wird aufgetragen, die im Rückstand befindlichen Gemeinden ernstlich anzuhalten, den neuen Canal zu säubern und die noch mangelnden Bäume zu pflanzen. Da ferner die Abschleißung des Seebordes sich bewährt hat, so wird diese Abschleißung für das ganze Seeufer angeordnet und unter die sämmtlichen an dem Moos Antheil habenden Gemeinden die Ausführung vertheilt. Der Statthalter Vißaula schlägt auch die Herstellung zweier Canäle vor, einen durch das Fräschelz- und Kerzersmoos bis auf den Winkel des neuen murtnerischen Canals bei der Regimentsmatte, einen zweiten von jenem Winkel durch die Wistelacher- und Insermoosmatten über das große Moos bis gegen die Zihlbrücke. Die Zweckmäßigkeit wird eingesehen, die Ausführung beschlossen; Vißaula wird die Oberaufsicht aufgetragen und überlassen, einen Unterinspector zu wählen. Endlich wird für nöthig erachtet, wenn alle diese „Mooswerke" bereinigt seien, einen Generalinspector über dieselben zu setzen und ihm als Besoldung die Nutznießung von ungefähr 20 Jucharten Moos zu geben. Alles wird **ad referendum** genommen. § 34. Absch. 259.

1767.

Art. 760. Abnahme der Amtsrechnungen von Johannis 1765 bis 1766 und von Johannis 1766 bis 1767. § 10 a. || **761.** Aus Anlaß der neu vorzunehmenden Versteigerung des Murtenzolles findet es Bern zweckmäßig, einen neuen Zolltarif und überhaupt eine neue Zolleinrichtung einzuführen, und bezieht sich auf den Freiburg bereits mitgetheilten Entwurf. Die freiburgische Gesandtschaft ist aber ohne Instruction. Unter solchen Umständen wird der Murtenzoll auf bisherigem Fuße, aber nur auf zwei Jahre, versteigert und dem Johann Jakob Haberstock von Murten um 510 Kronen Bernerwährung für das Jahr zugeschlagen. § 10. || **762.** Es wird ein Project zu Regulierung des Tarifs für die Gefangenschafts- und Criminalkosten hinter Murten **ad ratificandum** dem Abschied beigelegt. § 11. || **763.** In Beziehung auf die zwischen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schultheiß May vom Löwenberg und Mithaften einerseits und der Stadt Murten anderseits waltende Streitigkeit [s. Art. 754] wird bestimmt, daß, insofern die Parteien bis künftige Weihnacht sich nicht verständigen können, die Klage nebst den dazu gehörigen Titeln auf diese Zeit dem Obercommissariat zu Bern einzugeben seien und dann auch die übrigen Rechtspiecen von drei zu drei Monaten. Der Schultheiß hat die Parteien davon in Kenntniß zu setzen. § 12. || **764.** Der Rath von Murten hatte einer Glashändlerin 500 Bouteillen confisciert, gestützt auf eine unter dem Namen des Schultheißen Fegeli vom Rathe publicierte Verordnung, des Inhalts, daß alle Wirthe und Pintenschenke der Stadt und der Herrschaft bei Strafe der „Herrschaftsbuße" keine andern gläsernen Flaschen zum Weinausschenken gebrauchen dürfen, als „gefeckete" und mit dem Wappen der Stadt bezeichnete, zu welchem Zwecke er einen eigenen Glasfabrikanten bestellt habe. Bern erklärt nun, daß der Rath keineswegs die Befugniß gehabt habe, ohne Vorwissen und Sanction der Stände diese Verordnung zu publicieren, und daß demnach dieselbe aufzuheben sei und alles auf dem alten Fuß bleiben solle. Die Gesandtschaft von Freiburg, ohne Instruction, nimmt die Sache ad referendum. § 13. || **765.** Der Schulmeister Hans Beninger in Montelier sucht um 2 Klafter Holz aus dem Galmwald als jährliche Pension an; sein ganzes jährliches Einkommen besteht aus 22 Kronen. Der Consequenzen wegen wird nicht entsprochen, der Schultheiß aber beauftragt, ihm, jedoch ohne Consequenz, etwas Brennholz aus dem Galmwald zukommen zu lassen. § 14. || **766.** Dem abgebrannten Bannwart des Galmwalds werden 1 Eiche und 8 Tannen aus dem Walde verabfolgt. § 15. || **767.** Dem Samuel Huber wird ein Einschlag von etwa einem halben „Immeli" in der Dorfstraße von Montelier gestattet und darauf 6 Heller Bodenzins gelegt. § 16. || **768.** Obgleich gegen die zwei 1765 [s. Art. 759] projectierten neuen Canäle einige Gemeinden Einsprache einlegen, wird die Ausführung derselben für zweckmäßig erachtet und dem Statthalter Vißaula der Auftrag ertheilt, diese beiden Canäle auszustecken, das Nivellement vorzunehmen, die Länge zu berechnen, nach dem bei der Anlage des großen Canals beobachteten Verhältniß dieselben für die dabei interessierten Gemeinden zur Ausführung abzutheilen und darüber ein Memorial der Alternativobrigkeit einzusenden. Die Herstellung des einen Canals, welcher über einen Bezirk geführt werden muß, wo die Landmarch und die Eigenthumsmarchen noch streitig sind, soll nichts präjudicieren. Vißaula werden für diese Arbeit 8 neue Dublonen zuerkannt. § 17. || **769.** Die Hufschmiede und Wagner in der Stadt und der Herrschaft Murten kommen mit dem Ansuchen ein, es möchten ihre alten Zunftbriefe bestätigt und nach den dermaligen Zeiten eingerichtet werden. Zu diesem Zwecke legen sie einen neuen gemeinsamen Zunftbrief im Entwurfe vor. Dieser wird unter Ratificationsvorbehalt genehmigt, jedoch insofern er nichts den Zünften beider Städte nachtheiliges enthalte und so, daß die darin enthaltenen Bestimmungen nur so lange zu Kraft bestehen, als es den Ständen gefallen werde. § 18. || **770.** Die Gemeinde Gempenach bittet, es möchten, insoweit ihr Weidgang sich erstrecke, die Einschläge nicht zugelassen, oder ihr wenigstens ein Antheil an dem dafür bezahlten Pfenning zugesprochen werden; ferner möchten die Hintersäßen und die Aeußern, welche in ihrer Einung Güter besitzen, angehalten werden, sowohl zu den schuldigen Herrschaftsfuhrungen, als zu Erhaltung der Armen beizutragen, da sie keine Gemeindegüter hätten, sehr viele Güter in fremden Händen seien, die Burgerschaft nur aus vierzehn Hausvätern bestehe und nur sieben Züge habe. In Beziehung auf das erste Begehren läßt man es bei dem für die Aemter Murten, Grandson und Tscherliz in Betreff der passation à clos projectierten Reglement bewenden, nach welchem der Pfenning als Entschädigung den Gemeinden zukommen soll; die Burger aber haben die Armen allein zu unterhalten. In Beziehung auf die Fuhrungen finden es die Gesandten billig, daß für dieselben alles Land einer Gemeinde angelegt werde. Auf nächster Conferenz soll die Frage einläßlich besprochen werden, ob nicht für

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dieses Amt eine neue Einrichtung zu treffen sei. Alles wird ad referendum genommen. § 19. || **771.** Auf eine Anfrage der freiburgischen Gesandtschaft, wie es mit der Straßenkasse des Amtes Murten stehe, und ob darüber Rechnung abgelegt worden, wird von dem Verwalter derselben geantwortet, daß er der Zollkammer in Bern Rechnung abgelegt habe, daß die Kasse aber dermalen gänzlich erschöpft sei. Die freiburgische Gesandtschaft knüpft daran die Erklärung, daß, wenn je die Straße von Murten nach Freiburg gemacht werden sollte, ihr Stand den Genuß des gleichen Beneficiums anspreche, welches Bern beim Bau der Bernstraße gehabt habe, und daß bei Ausschreibung einer Täll ebendasselbe beobachtet werden solle, was der Vergleich von 1757 vorschreibe. § 20. || **772.** Das äußere Regiment der Stadt Murten legt Einsprache ein gegen den von denen von Greng [s. Art. 755] begehrten Einschlag. Dieselbe wird für unbegründet gehalten, denen von Greng der Einschlag gegen einen jährlichen Bodenzins von 2 Mäß Hafer unter der Bedingung bewilligt, daß sie jeweilen einen Weg am See offen halten und den Ertrag dieses Einschlags blos zu Erhaltung der Straßen verwenden. § 21. || **773.** Die Gemeinden Lurtigen und Gempenach beschweren sich, daß die Stadt Murten im Murtenholz durch angeordnete Einschläge ihnen das Recht des Weidgangs schmälere und durch die angelegten Gräben die Wege abschneide. Die bernerische Gesandtschaft weist, wie auch Murten es verlangt, die Sache an das Gericht von Murten, als den ordentlichen Richter erster Instanz; die freiburgische, ohne Instruction, nimmt die Sache ad referendum. § 22. || **774.** Es wird eine Generalrenovation der Lehen- und Bodenzinse der beiden Stände hinter Murten für nothwendig gehalten, da große Confusion in denselben walte; da aber die Kosten einer solchen sich höher belaufen, als das Capital dieser Zinse beträgt, so wird davon abstrahiert und dafür gut erachtet, blos neue collets spécifiques anfertigen zu lassen, zu welchem Zwecke die Obercommissarien ein Project über Form und Kosten eingeben sollen. § 23. || **775.** Das sogenannte Stettlerhaus im Wistelach war vom Spital in Freiburg erstanden worden. Dieser beklagt sich nun, daß in den Kaufbrief eingerückt worden sei, 1) daß der Keller und das Trühl darin den Zehntbestehern das ganze Jahr hindurch offen stehen soll; 2) daß den Käufern die Erhaltung der Trühlen, aller Büttenen und Weingeschirre auf ewig obliegen soll, und verlangt 3) daß ein Inventar derselben aufgenommen und 4) bestimmt werde, worin das den Zehntbestehern einzuräumende Logement bestehen solle. — In Beziehung auf 1) wünscht Freiburg, daß drei bis vier Monate angesetzt werden; die Gesandtschaft Berns referiert. Auf die zweite Beschwerde wird nicht eingetreten, hingegen für gut erachtet, ein Inventar der Geschirre aufzunehmen. In Betreff des Logements wird bestimmt, daß dieses in einer geräumigen Stube zu Beherbergung der Zehntbesteher und der Trühler und in einem Platz zum Kochen bestehen soll. § 24. Absch. 286.

1769.

Art. 776. Abnahme der Amtsrechnungen von Johannis 1767 bis 1768 und von Johannis 1768 bis 1769. § 25 a. || **777.** Freiburg behauptet, daß der Abtausch der Bodenzinse von 31 Pfd. 5 Schl. 9 D. hinter Lugnorre gegen das Schloß Wistisburg, welcher in der Amtsrechnung als bereits in Kraft getreten aufgeführt werde, noch nicht stattgefunden habe. Die bernerische Gesandtschaft bestreitet dieß, da derselbe 1759 zu Stande gekommen, 1761 bestätigt und 1763 von Freiburg ratificiert worden sei. Sie will die Obercommissarien beauftragen, zu untersuchen, ob die Titel beiden Theilen zugestellt worden seien, und einen förmlichen Tauschbrief darüber zu errichten; hat eines der beiden Schlösser vor dem andern diese Bodenzinse bezogen, so soll es das andere dafür entschädigen. § 25. || **778.** In Beziehung auf die in der Stadt und der Herrschaft Murten geforderten Gerichtskosten und Emolumente ergiebt sich aus einer vorgenommenen Untersuchung,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß dieselben in der hochobrigkeitlich bestätigten Stadtsatzung enthalten und sehr mäßig seien; man läßt es daher bei denselben bewenden. Die Bezahlung für Ausfertigung von Proceduren, wenn dieselbe verlangt wird (10 Kreuzer von der Seite und von einer jeden Urkunde 2 Batzen), werden ebenfalls nicht zu hoch erachtet, namentlich da dieselben fast die einzige Belohnung des Gerichtsschreibers ausmachen. Sämmtliches wird in den Abschied genommen. § 27. || **779.** Statthalter Vißaula berichtet, daß er wegen der ungünstigen Witterung die Vorarbeiten zu den Canälen und die Untersuchung des Niveaus noch nicht habe machen können. Es wird ihm aufgetragen, dieß, sobald die Umstände günstig seien, zu thun und die Repartition der Arbeiten auf die Gemeinden nach der 1752 beobachteten der Alternativobrigkeit einzusenden. § 28. || **780.** Die Stadt Murten beschwert sich, daß seit der Einführung der neuen Chorgerichtsordnung 1761 alle Chorgerichtsbußen von den Amtleuten bezogen werden, während im Brief vom 26. Mai 1655 concediert sei, „daß ihrem Chorgericht die „Bußen so unter zehn Bernpfunden sind, für ihre Mühe, wie bisher, unter sich zu theilen gelassen, die zehn „Bernpfündigen aber nach der gewohnten Abtheilung zweier Dritteln für den Amtsmann und der andere Drittel „durch die Stadt Murten bezogen werden sollen"; während ferner in der neuen Chorgerichtssatzung ausdrücklich vorbehalten sei, daß es der Emolumenten halber bei dem, was jeden Orts Gebrauch mit sich bringe, verbleiben solle. Die bernerische Gesandtschaft sieht die Beschwerde für begründet an und will dem Chorgerichte ferner überlassen, die Bußen unter 10 Pfund unter sich zu theilen. Die freiburgische Gesandtschaft hingegen will die Stadt Murten mit ihrer Beschwerde abweisen, weil sie durch Bücher oder Rechnungen die Ausübung der prätendierten Gewohnheit nicht nachweisen könne und im Mai 1756 einfach verordnet worden sei, daß von den vom Chorgericht fallenden Bußen um zwei Drittel dem Amtmann Rechnung solle gehalten werden, endlich die Clausel in der neuen Chorgerichtssatzung, daß es bei dem bleiben soll, was jeden Ortes Gebrauch mit sich bringe, sich ausdrücklich auf die Emolumente, nicht auf die Bußen beziehe. § 29. || **781.** Die ewigen Einwohner und Hintersäßen zu Fräschelz suchen um Bewilligung an, auf dem großen Moos die sogenannte Eichte zu Bestreitung ihrer beträchtlichen Beschwerden einschlagen zu dürfen. Da die moosweidigen Gemeinden Einsprache dagegen erheben, jenen ewigen Einwohnern und Hintersäßen schon früher 4 Jucharten zu diesem Zwecke einzuschlagen gestattet worden, die Beschwerden auch nicht bedeutend sind, so werden sie mit ihrem Ansuchen abgewiesen. § 30. || **782.** Dem Hans Johner von Kerzers, dem seine Oehlmühle bei einer Feuersbrunst zu Grunde gegangen, wird die Concession zu einer neuen gegeben gegen einen jährlichen Bodenzins von 10 Schl.; auf dessen Verlangen von Exclusivfreiheiten wird nicht eingetreten, da Oel und „Oelgesam" nur eine Handlungswaare ausmachen. § 31. || **783.** Die Frage, ob nicht für das Amt Murten eine neue Einrichtung der Herrschaftsfuhrungen halber gemacht werden soll [s. Art. 770], wird verneint. Nach der Ansicht der Gesandtschaft Berns soll die Gemeinde Gempenach, welche verlangt, daß die Hintersäßen und Aeußern, welche in ihrer Gemeinde Güter besitzen, zu den Fuhrungen beitragen sollen, vor den Civilrichter gewiesen werden, wenn sie sich mit der Gegenpartei nicht vergleichen kann. Die freiburgische Gesandtschaft behauptet, daß nirgends diese Leistungen von den Aeußern und Fremden verlangt werden, und läßt es dabei bewenden. § 32. || **784.** Zu Paris war 1768 Pierre Vuillemin gestorben, der 1748 legitimiert worden war und ein uneheliches Kind hinterlassen hat. Die armen und presthaften Jakob und Susanna Gaberell von Gurwolf bitten, daß man ihnen, als den nächsten Verwandten, dessen Hinterlassenschaft möchte zukommen lassen, und machen sich dafür anheischig, jenes Kind zu erziehen und ihm später zur Gründung einer Existenz von der Erbschaft etwas zukommen zu lassen. Dagegen kommen die Gemeinde Gurwolf und der Vogt des Kindes mit dem Ansuchen ein, einen Theil jenes Vermögens jenem Kinde zukommen zu lassen, damit dasselbe nicht der Gemeinde zur Last falle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Gesandten finden es für billig, von der 1100 Kronen werthen Hinterlassenschaft dem Kinde 300 bis 400 Kronen nebst den vorhandenen schlechten Mobilien und dem Werkzeug, den Gaberells 200 Kronen zukommen zu lassen. Stirbt das Kind vor seinem zwanzigsten Jahre, so fällt das Capital wieder den Ständen anheim. § 33. || **785.** Auf das in Folge obigen Falles vom Amtmann zu Murten eingegebene Ansuchen, es möchte die Frage behandelt werden, ob die Amtleute zu Murten an den Erbfällen einigen Antheil haben sollen, wird den Obercommissarien der Auftrag gegeben, in den ältern Abschieden und den Amtsrechnungen nachzuschlagen, ob und was für Verordnungen oder Beispiele dafür zu finden seien. § 34. || **786.** Der Murten- nebst dem dazu gehörigen Communaillezehnten wird auf zwei Jahre bei der Versteigerung dem Samuel Chaillet gegen die jährliche Summe von 600 Bernerkronen zugeschlagen. § 35. || **787.** Bern hatte dem Hans Etter von Fräschelz für die demselben verwilligte Versatzung seines erkauften Hauses auf einen Acker von 3 Immi Landes, welchen derselbe dort besaß und der in das Bauamt zehntpflichtig ist, einen jährlichen Bodenzins von 1 Immi Hafer zu Handen seines Bauamts als Entschädigung für den dadurch herbeigeführten Verlust des Zehntens auferlegt. Freiburg, der Ansicht, daß dieß in seinen Consequenzen eine drückende Last für die Bevölkerung werden könnte, beantragt Aufhebung dieses, wenn auch unbedeutenden, Bodenzinses. Berns Gesandtschaft sucht denselben zu rechtfertigen und nimmt die Sache **ad referendum**. § 36. || **788.** In der zwischen dem Alt-Schultheiß May vom Löwenberg und Mithaften einerseits und der Stadt Murten andrerseits entstandenen Incidentalstreitigkeit geben die Gesandten, da kein gütlicher Vergleich zu Stande kommt, einen rechtlichen Spruch dahin, daß diese Procedur völlig aufgehoben und zernichtet und alle die waltenden „Beihändel" todt und abgethan sein sollen. § 37. || **789.** Es wird gut befunden, die zum Galmgute gehörigen Ulmizmatten (28 Juch.) durch einen anzulegenden Abzugsgraben und durch Agden zu verbessern, die Kosten unter vier Amtleute zu vertheilen oder von den Ständen übernehmen und einen Plan für diese Gräben von Vißaula aufnehmen zu lassen. § 38. || **790.** Den Gebrüdern Kilchhör, durch deren Matte jener Graben gezogen werden soll, wird gestattet, das versessene Wasser aus ihrer Matte auch darein zu leiten; es wird ihnen zugleich auch Holz dazu verabfolgt. § 39. || **791.** Bericht über den Zustand des Galmwaldes. Es wird gut befunden, wiederum einen Viertel der zwei alten Einschläge durch die Ringsgemeinden säubern zu lassen. § 40. || **792.** Es wird eine Generalrenovation der dem Schloß Murten gehörigen Lehen-, Bodenzins- und Zehntgerechtigkeiten für nöthig erachtet und beschlossen, dieselbe nach dem von Commissarius Bochud vorgelegten Plane um die Summe von 100 neuen Dublonen ausführen zu lassen. § 41. Absch. 313.

1771.

Art. 793. Abnahme der Amtsrechnungen von Johannis 1769 bis 1770 und von Johannis 1770 bis 1771. § 20 a. || **794.** Dem Jean Jacques Couchoud von Praz, welchem ein zunächst an seinem Haus gelegenes Stück Land von 1¼ Mäß unter Vorbehalt des Lehens und eines Bodenzinses überlassen worden ist, und von dem er der Gemeinde Praz als Entschädigung für deren bisher daraus bezogenen Nutzen 25 Kronen nebst einem Trinkgeld hat entrichten müssen, wird ein jährlicher Bodenzins von 1 Mäß Hafer auferlegt. § 20 b. || **795.** Den Hoheiten wird vorgeschlagen, den Weidgang auf etwa 220 Jucharten im Galmwald wieder zu gestatten. Den Ringsgemeinden wird aufgetragen, wieder einen Viertel der bestehenden Einschläge zu säubern. Ein verödeter Theil des Waldes soll neu in den Bann gelegt werden. § 21. || **796.** Joseph Kilchhör, genannt Obrist, von Liebistorf, durch dessen Matten der Abzugscanal von den Ulmizmatten gezogen werden mußte, verlangt als Entschädigung 100 Kronen; an diese wollen die Gebrüder

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kilchhör, weil dieselben auch einen Nutzen von diesem Abzugsgraben haben, 50 Kronen beitragen. Die Sache wird ad referendum genommen; erfolgt die Ratification, so hat Joseph Kilchhör einen Revers für diese Servitut seiner Matte auszustellen. § 22. || **797.** Zur Verbesserung der Ulmizmatten soll der bestehende Abzugsgraben erweitert und sollen kleine Gräben in denselben eingeschnitten werden; ebendasselbe sollen die Gebrüder Kilchhör auf ihren Matten vornehmen lassen und gehalten sein, den vorgeschlagenen Hauptgraben bis an die Straße fortführen zu lassen. § 23. || **798.** Auf den Bericht, daß das Galmgut in sehr schlechtem Zustande sich befinde und den Ständen wegen der Gebäulichkeiten Unkosten verursache, wird den Hoheiten angerathen, dasselbe an eine Steigerung zu bringen, jedoch unter Vorbehalt des Lehens sammt Ehrschatzes und eines angemessenen Bodenzinses. Dem Schultheiß wird aufgetragen, darauf zu achten, daß die Lehenleute kein Holz verkaufen. § 24. || **799.** Der Murtenzoll nebst dem dazu gehörigen Communaillezehnten wird bei der Steigerung dem Samuel Chaillet auf zwei Jahre um die jährliche Summe von 630 Bernkronen zugeschlagen. § 25. || **800.** Die bernerische Gesandtschaft stellt der freiburgischen instructionsgemäß die Nothwendigkeit vor, den Tarif des Murtenzolls zu revidieren und den dermaligen Zeiten anzupassen. Diese nimmt den Anzug ad referendum. § 26. || **801.** In Beziehung auf das Begehren der Stadt Murten, daß die weniger als 10 Bernpfund betragenden Chorgerichtsbußen nach der Concession von 1655 dem Chorgerichte unter sich zu theilen überlassen werden möchten [s. Art. 780], sind die beiden Stände wiederum divergierender Ansicht. Die Sache wird ad referendum genommen. § 27. || **802.** Die ewigen Hintersäßen zu Kerzers geben fünf Beschwerdepunkte gegen die Gemeinde ein, 1) daß die Gemeinde von ihnen zum Bau des Pfrundhauses die sechszehn im Reglement von 1761 Art. 6 genannten „Herrschaftsfuhrungen" verlange. Es wird aber befunden, daß die ewigen Einwohner, welche am Gottesdienste ebendenselben Theil haben, wie das ganze übrige Kirchspiel, ebenfalls an den Bau des Pfarrhauses künftig zu contribuieren haben. Für das Vergangene haben diese ewigen Einsaßen 9 Kronen der Gemeinde zu bezahlen. 2) Die ewigen Einwohner sprechen den Weidgang auf dem Vormoos, welches die Gemeinde seit einigen Jahren eingeschlagen hat, an. Es wird entschieden, daß dieselben laut Art. 5 des Reglements von 1761 ohne Zulassung der Gemeinde keinen Antheil daran haben. 3) Diese Hintersäßen sprechen das Recht an, das Gras von den gemeinen Matten wie die Gemeiner ersteigern zu dürfen. Es wird aber dahin entschieden, daß ihnen das ohne Zulassung der Gemeinde nicht zustehe, da die Gemeiner dieses Gras auch unter sich vertheilen können. 4) Sie beschweren sich, daß ihnen der Weidgang im Kerzersholz nicht gestattet werde. Es bleibt bei dem Reglement von 1761, nach welchem die Hintersäßen ohne Bewilligung der Gemeinde daselbst nicht weiden sollen. 5) Die Hintersäßen verlangen endlich, daß der von ihnen zu stellende sechszehnte Mann zum militärischen Auszuge von der Gemeinde solle bezahlt werden. Die Gesandten erachten es besser, darüber nicht einzutreten. § 28. || **803.** Unter Ratificationsvorbehalt wird der Gemeinde Büchslen gestattet, zur Verbesserung ihres Schuldienstes zwei Jucharten auf dem großen Moos hinter Fräschelz einzuschlagen. (Der Schulmeister hatte bis dahin als einzige Besoldung 15 Kronen und konnte, wenn er am Sonntag von Ferenbalm nach Büchslen kam, ohne Bezahlung zu Mittag speisen.) § 29. || **804.** Bern ist geneigt, dem Dr. Johann Friedrich Herrenschwand und dem Jean Pierre Decorvet zu gestatten, jenem das Feldlein Blessonay, diesem vier Jucharten Ackerland neben seinem Haus und acht Jucharten en Varvouille einzuschlagen unter Vorbehalt des davon schuldigen Passationspfennings zu Gunsten desjenigen, welchem er gebührt. Freiburg bietet aber zu keinen Einschlägen mehr Hand, bis ein Generalreglement gemacht ist. § 30. || **805.** Dem Dr. Herrenschwand wird gestattet, den über den Blessonay-Acker führenden Feldweg zu cassieren; dafür aber wird ihm auferlegt, nach seinem eigenen Anerbieten einen andern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu oberst an demselben über das Bouvillefeld gegen die alte Straße auf die Scheune bei Murten zu in einer Breite von 10 Schuh anzulegen, ein Thürlein beim Eingang in das Bouvillefeld anzubringen und in seinen Kosten zu erhalten und den Gemeinden Merlach und Greng die Zu- und Abfahrt zu ihrer Griengrube auf dem Bouvillefeld über das Blessonayfeld zu gestatten. Alles wird **ad ratificandum** genommen. § 31. || **806.** Dem Statthalter Vißaula, der durch Gesundheitsumstände und ungünstige Witterung an der Ausführung des ihm [s. Art. 779] gegebenen Auftrages, das Niveau für den neuen Canal aufzunehmen, verhindert worden ist, wird eingeschärft, den Auftrag im nächsten Herbst oder Winter auszuführen. § 32. || **807.** Befehl zur Räumung des großen Canals und zur Ergänzung der Bäume längs desselben; Verbot, in der Nähe der Brove und des Canals Turben zu graben. § 33. || **808.** Die bessere Befestigung des Seebordes wird für nothwendig erachtet. Die Gemeinden des untern Wistelachs rathen, dasselbe mit großen Steinen zu befestigen, wie sie es schon eine Reihe von Jahren gethan, Statthalter Vißaula, es abzuschleißen und mit Rasen zu bedecken. Den Gemeinden wird auf eine Probezeit von zwei Jahren überlassen, nach der für die Construction des großen Canals gemachten Repartition das Seebord auf eine von diesen beiden Arten zu befestigen. Dieses Gutfinden wird **ad referendum** genommen. § 34. || **809.** Der Gemeinde Büchslen wird erlaubt, zwischen den beiden obern Brücken eine neue über den großen Canal anzulegen; die Erhaltung der alten aber, die von Büchslen weit entfernt ist, wird den dieselbe vorzugsweise brauchenden Gemeinden des untern Wistelachs überbunden, bis nach Anlegung der neuen Canäle eine Verordnung gemacht werde. § 35. || **810.** Zur Behandlung kommt der Streit zwischen beiden Ständen, welcher aus Anlaß des zu treffenden Tausches zwischen den Schlössern Wiflisburg und Murten, wie auch der hinter Lugnorre gemachten Vereinigung und der daselbst befindlichen ehrschätzigen Lehen und lobfreien Güter entstanden ist. Freiburg hatte in Schreiben vom 23. März und 31. Juli 1764 Einsprache gegen mehrere Punkte des 1759 projectierten und 1763 von ihm ratificierten Tausches erhoben und beruft sich auf die dort vorgebrachten Gründe. Die Ratification hatte Freiburg unter dem Vorbehalt gegeben, daß beidseitig vertauschte Stücke der Lobspflicht keineswegs werden unterworfen werden, welcher Vorbehalt unwidersprechlich von einer mit Einwilligung der Besitzer einzuführenden Lobspflicht verstanden werden solle. Freiburg spricht dem Stande Bern das Recht ab, die ehrschätzigen und die durch Freiburgs Urtheil von 1762 lobfrei erkannten Stücke unter dem Vorwande, daß es die Generalität hinter Lugnorre besitze, lobpflichtig zu machen, und spricht die Hoffnung aus, daß Bern von der vorgenommenen Lobsunterwerfung abstehen und den zwischen beiden Schlössern getroffenen Tausch ohne Abänderung der Natur der übergebenen Lehenschaften aufrecht erhalten und verinstrumentieren lassen werde. § 36. || **811.** Weibel Roggen hatte ein Privilegium nachgesucht, hinter dem Wistelach nach Tuff graben zu dürfen. Da derselbe nun gestorben ist, werden seinen Kindern in Berücksichtigung seines treuen Fleißes 2 Eichen aus dem Galmwald verabfolgt. § 37. || **812.** Es wird einmüthig befunden, daß künftig alle obrigkeitlichen Käufe und Verkäufe durch den Stadtschreiber der Alternativobrigkeit expediert und von beidseitigen [Stadtschreibern] gemeinsam unterschrieben und, wenn es erforderlich ist, von beiden Ständen besiegelt werden sollen. Das Vergangene wird dahingestellt. § 38. || **813.** Die ewigen Einwohner von Fräschelz werden mit ihrem Ansuchen um Erlaubniß zu einem Einschlag auf dem großen Moos wiederum abgewiesen. § 39. || **814.** Die Gesandtschaft von Freiburg trägt darauf an, daß der zwischen dem Ammann zu Murten und dem Pfarrer zu Motier entstandene Streit wegen des Bezugs des Weinzehntens von dem **Parchet des Rochettes** hinter Motier gemeinsam untersucht und zugleich nachgesehen werden sollte, ob der Commissarius Veillon den Zehnten dieses Bezirks nicht etwa irrig zu Gunsten der Cure Motier habe erkennen lassen. Die Gesandtschaft von Bern ist ohne Instruction dafür. § 40. || **815.** Dem Schulmeister

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Benniger im Montelier werden als Gratification 4 Klafter Brennholz aus dem Galmwald verabfolgt. § 41. ‖ **816.** Unter Ratificationsvorbehalt wird dem Scharfrichter als Lohn für kleinere Executionen, durch welche nicht das Leben genommen wird, für alles mit Inbegriff der Reise und eines Geleitsmannes auf die Hälfte einer einfachen Todesexecution, d. i. auf 4½ Kronen angesetzt. § 42. ‖ **817.** Es stellt sich heraus, daß die vier Gemeinden des untern Wistelachs seit vielen Jahren sehr viele Stücke von ihren gemeinen Gütern unbefugter Weise an Gemeindsangehörige und deren Kinder gegen einen ewigen Bodenzins abergiert haben, daß Murten Reißgrund längs des Sees, Stücke Allmend, abgegangene Straßen gegen einen ewigen Bodenzins accensiert, daß Particularen im Wistelach Stücke Allmend eigenmächtig eingeschlagen, was alles nur durch Concession der Stände geschehen könne. Es wird für das Rathsamste erachtet, dem Commissarius Bochud aufzutragen, ein Verzeichniß der seit 1691 accensierten oder eingeschlagenen Stücke anzufertigen und die Stadt Murten und die interessierten Gemeinden aufzufordern, ihre Berechtigung vor den Obercommissarien darzuthun. § 43. ‖ **818.** In den vier Gemeinden des untern Wistelach und hinter Lugnorre mußten die jungen Leute, sobald sie zur Communion admittiert worden, einen körperlichen Eid schwören, erstere alle Holzfrevel, letztere sogar alle andern Frevel, welche auf den gemeinen oder Particulargütern vorgehen, selbst anzugeben und zu verleiden. Dieser von einigen Amtleuten eingeführte Eid wird für unzuläßig erachtet und soll hinfort nicht mehr geschworen werden; denjenigen, welche ihn schon geleistet, soll er von Obrigkeits wegen abgenommen werden. § 44. ‖ **819.** Um den Streit zwischen Löwenberg, Montelier und Greng einerseits und der Stadt Murten andrerseits beendigen zu können, werden beide Parteien, nachdem eine gütliche Uebereinkunft vom Rath zu Murten von der Hand gewiesen worden, vorbeschieden, damit auf Kosten des Unrecht habenden Theils zu Behandlung des Geschäfts geschritten werde. In Betreff des zu befolgenden modus procedendi und des zu bestimmenden Tribunals wird unter Ratificationsvorbehalt für gut erachtet, es bei dem Art. 763 und 788 bestimmten modus procedendi mit Beiseitsetzung aller Beihändel bewenden zu lassen, der Stadt Murten als den letzten Termin zur Eingabe ihrer Antwort den 12. October zu bestimmen; die freundlichen Friedensvorschläge sollen keiner Partei nachtheilig sein. Nach Vervollkommnung der Procedur soll zu Murten auf Kosten der Unrecht habenden Partei eine Extraconferenz gehalten werden, welche definitiv entscheiden wird. Endlich wird festgesetzt, daß die Stadt Murten dem von Löwenberg und Mithaften über die Kosten hinaus, welche sie denselben wegen des von ihnen ihretwegen aufgegebenen Rechtszuges schuldig ist, noch 24 Kronen Bernerwährung zu bezahlen habe. [Bern sowohl als Freiburg entscheiden sich aber in ihrer Correspondenz dafür, diese Sache als eine der Oberpolizei zugehörige zu Handen der beiden Stände, jedoch nicht als Richter, sondern als Oberlandesherren zu ziehen.] § 45. Absch. 329.

1773.

Art. 820. Abnahme der Amtsrechnungen von Johannis 1771 bis 1772 und von Johannis 1772 bis 1773. § 10 a. ‖ **821.** Der Murtenzoll nebst dem Communaillezehnten wird bei dessen Versteigerung dem Samuel Chaillet auf vier Jahre um 700 Kronen jährlich zugeschlagen. § 10. ‖ **822.** Auf Berichte der Angestellten und nach der Besichtigung des Galmwaldes hin wird für gut befunden, mit Austheilung des Holzes aus diesem Walde sehr sparsam zu sein, einige Einschläge zu machen und sie mit Buchen zu besamen, die Klafter buchenes Pensionsholz zu vermindern und dafür eichenes zu geben, alles unter Ratificationsvorbehalt. § 11. ‖ **823.** In Betreff des Hauens und Brennens von „Zaunringen" im Galmwald wird gut befunden, den Ringsgemeinden dasselbe zu erlauben, jedoch nur für ihren eigenen Gebrauch, und nicht zum

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verkauf. Wie und auf was für einem Fuß dieß geschehen soll, darüber wird ein Entwurf zu einem Reglement ad ratificandum in den Abschied genommen. § 12. || **824.** Auf das Galmgut sammt den Ulmizmatten und 15 Jucharten Waldung wurden bei der Versteigerung blos 3200 Kronen geboten. Es wird den Ständen überlassen, ob sie dasselbe um diesen Preis zuschlagen wollen. Wird es zugeschlagen, so soll der Nutzen des Capitals und der vorbehaltene Bodenzins an Dinkel und Hafer dem jeweiligen Amtmann zu Statten kommen und zwar so, daß die Stände die 3,200 Kronen jeder die Hälfte zu seinen Handen ziehe und der Zins davon seinem Amtmann zukommen lasse oder ihm dieselbe gegen Bürgschaft während der fünf Jahre seiner Präfectur und die fünf folgenden Jahre noch dazu überlasse. § 13. || **825.** Dem Doctor Herrenschwand wird die Art. 805 nachgesuchte Cassation des Weges über seinen Blessonay-Acker unter den daselbst aufgeführten Bedingungen gestattet, überdieß noch einem zweiten von ihm gestellten Ansuchen entsprochen, nämlich den untern Theil des Weges von der obern Grengmühle auf die große Landstraße von Wiflisburg eingehen zu lassen, unter der Bedingung, daß er einen andern gleich breiten Weg oberhalb seiner Säge bis auf jene Landstraße herstelle und gegen die Landstraße mit einem Thürlein versehe, ferner daß er den übrigen Weg von der obern Mühle in seinen Kosten wieder herstelle. § 14. || **826.** Zu Berichtigung des schon 1665 projectierten und 1761 reassumierten Tausches zwischen den Schlössern Wiflisburg und Murten [s. Art. 810] werden zwei Projecte zu Handen der Hoheiten dem Abschiede beigelegt. Freiburg spricht den Wunsch aus, Bern möchte ihm das, was es ihm in Folge der Täusche von 1749 und 1762 in Zins-, Zehnt- oder andern Gerechtigkeiten noch schuldig sei, oder in Folge eines allfälligen Abtausches hinter Lugnorre noch schuldig werde, bald vergüten. Sämmtliches wird ad referendum genommen. § 15. || **827.** Folgende Streitpunkte zwischen Löwenberg, Greng und Montelier einerseits und der Stadt Murten andrerseits kommen zur Behandlung: 1) die Frage, ob Löwenberg eine Gemeinde sei, und ob Greng und Montelier, welche hinter der Stadt Murten Bannwartei und Einung liegen, Gemeinden, wie die übrigen der Herrschaft seien; 2) die Beziehung des Hintersäßengeldes; 3) die Beziehung eines Antheils an dem Passationspfenning; 4) die Bestimmung und Ausmarchung der Gemeindebezirke; 5) die Hirtenzucht und Verbesserung der betreffenden Verordnungen. Da die Gesandten der Ansicht sind, daß bei diesen Punkten die Stände selbst interessiert seien, so schreiten sie an die Erörterung dieses Streithandels und halten es für das alleinige Mittel, die Gemeinde- und Dorfrechte von Löwenberg, Greng und Montelier von Obrigkeits wegen aufzuheben und der Stadt Murten sämmtliche denselben gehörige gemeinen Güter und Einkünfte zu übergeben und sie mit den jenen als Gemeinden obliegenden Beschwerden, Anlagen und „Erhaltungen" zu beladen. Es wird dem Abschiede ein in 25 Artikeln bestehendes Project eines Reglements, in welchem dieser Grundsatz durch die speciellen Verhältnisse durchgeführt wird, ad ratificandum beigelegt. § 16. || **828.** In Beziehung auf den Zehnten von den Krapppflanzungen wird für das Beste erachtet, der Zehntherr finde sich mit dem Eigenthümer der Pflanzung ab, oder erhebe den Zehnten sogleich in natura an Ort und Stelle. Die freiburgische Gesandtschaft wünscht bei diesem Anlasse, daß auch etwas über den Erdäpfelzehnten bestimmt werde. Die Gesandtschaft Berns ist ohne Instruction, hat aber erfahren, daß derselbe im Amte Murten ohne Widerrede entrichtet werde. § 17. || **829.** Die Gemeinde Gurwolf beschwert sich über die Buße von 3 Pfund für jedes Stück Vieh, das an der Straße weide. Unter Ratificationsvorbehalt wird, bis ein allgemeines Hirtenreglement für das Amt errichtet sein wird, verfügt, daß die Hirten kein Vieh auf den Straßen weiden lassen sollen, und daß die Zuwiderhandelnden 6 Batzen als Buße zu bezahlen haben. § 18. || **830.** Die Gemeinde Fräschelz beklagt sich, daß ihr die Herstellung von 50 Klafter des neuen Canals überbunden worden sei, der Gemeinde Kerzers aber nur 83¼, da doch Fräschelz nur 22, Ker-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gers 128 Haushaltungen zähle und an die Herrschaftsbeschwerden 3/4 zu leisten habe, während Fräschelz nur 1/4. Da aber die Vertheilung der Canalarbeiten auf das Vermögen der Gemeinden, die Größe und Beschaffenheit ihrer Güter und die Anzahl des Viehs basiert und die Repartition durch die Stände sanctioniert worden ist, so läßt man es dabei bewenden. § 19. || **831.** Die vier Gemeinden des untern Wistelachs stellen den Gesandten die Nachtheile vor, von welchen sie durch die Herstellung des neuen Canals betroffen werden, und bestreiten überhaupt die Zweckmäßigkeit der Anlage desselben in Hinsicht auf die Fruchtbarkeit des Mooses und die Schifffahrt auf der Broye. Sie stellen das Ansuchen, man möchte den projectierten neuen Canal aufgeben, oder, wenn derselbe doch gemacht werden solle, für den dadurch für sie herbeigeführten Verlust an Land sie durch einen Einschlag auf dem Moose entschädigen. — Nach Untersuchung der Sache finden die Gesandten die hervorgehobenen Uebelstände und Nachtheile, welche mit diesem neuen Canal verbunden sein würden, nicht unbegründet und ordnen eine einläßlichere Prüfung dieses Projectes an; unterdessen sollen die begonnenen Arbeiten suspendiert werden. Sämmtliches wird ad referendum genommen. § 20. || **832.** Es werden einige Reparationen am Schlosse für nöthig befunden. § 21. || **833.** Unter Ratificationsvorbehalt wird verfügt, daß den Ohmgeldnern, als Verleidern und „Anträgern", ein Drittel der confiscierten Weine verabfolgt werden solle; diese Verfügung ist dann dem hochobrigkeitlichen Weinreglement beizufügen. § 22. || **834.** Die Gesandten befehlen den dreizehn „moosweidigen" Gemeinden, die 1767 dem Statthalter Vißaula für Anfertigung eines Plans und Nivellierung ausgesetzten 8 Dublonen [s. Art. 763] nach Verhältniß der Repartition der Arbeiten am Canale zu bezahlen; für dessen Extrabemühungen erkennen ihm die Gesandten noch 3 neue Dublonen zu. § 23. || **835.** Dem Ansuchen des Wasenmeisters im Montelier, es möchte ihm für Verlegung der Geräthschaften bei Executionen eine Entschädigung gegeben werden, wird in Berücksichtigung des Art. 1 des 1769 errichteten Tarifs nicht entsprochen. § 24. || **836.** Es wird berathen, wie die Broye vom Auslauf des Murtensees gegen den Neuenburgersee schiffbarer gemacht und dem sehr beschwerlichen Raselieren abgeholfen werden könnte. Die bernerische Gesandtschaft schlägt nach dem Rath von Chaillet, Vater und Sohn, welche als Sachverständige zugezogen worden, vor, bei dem Auslauf des Sees etwas höhere Pfähle als die bisherigen einzuschlagen, damit das aus dem See abfließende Wasser durch einen gleichmäßigen Runs geleitet werde, den Canal, welcher dem Moos nach gegen die Broye am Borde des Sees entlang läuft, eingehen zu lassen, den Lauf der Broye unterhalb der Brücke dadurch gerade zu machen, daß ein ungefähr 600 Fuß langer Canal gezogen werde, und Schwellen am Bord des Flusses anzulegen, damit derselbe sich nicht in die Breite ausdehnen könne. Diese Arbeit sollten die Gemeinden auf ihre Kosten unternehmen, oder man könnte mit einer oder der andern Gemeinde eine Uebereinkunft treffen, daß dieselben die Ausführung gegen einen Einschlag auf dem großen Moos übernehmen. Die freiburgische Gesandtschaft stimmt diesen Vorschlägen bei. Die beiden Chaillet werden beauftragt, in einem Memoire die Mittel anzugeben, wie dieser Plan am besten ausgeführt werden könnte, und einen Kostenüberschlag einzuschicken. Unterdessen soll der Schultheiß ernstlich verbieten, an den Ufern der Broye Erde auszugraben, wie bisher geschehen sei. § 25. Absch. 348.

1775.

Art. 837. Abnahme der Amtsrechnungen von Johannis 1773 bis 1774 und von Johannis 1774 bis 1775. § 23 a. || **838.** Nachdem nun das Galmgut um 3,166 Kronen 22 Batzen versteigert worden und als Bodenzins 10 Mütt 5 Mäß Roggen und 1 Mütt 8 Mäß Dinkel darauf vorbehalten worden sind, welche laut vorigen Abschieds dem Schultheiß zudienen sollen, und 1771 die Schloßgüter um 1622 Kronen 22 Bzn.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verkauft worden sind und auch noch eine Summe von den zu versteigernden Ulmizmatten eingehen wird, so stellt die bernerische Gesandtschaft den Antrag, diese Summen dem Schultheiß zur Benutzung während seiner Präfectur zu überlassen, so daß jeweilen der abtretende sie seinem Nachfolger zu übergeben habe. Freiburg will diese Summe unter die beiden Stände vertheilen, so daß jeder Stand seinem Schultheiß seine Hälfte zur Benutzung auf zehn Jahre überlasse. Beide Stände hingegen stimmen darin überein, daß jene Bodenzinse vom Schultheiß bezogen werden, die 75 Pfd., welche früher jährlich für die Unterhaltung der Gebäude des Galmguts ausgesetzt waren, aus der Rechnung fallen sollen. Die 1771 von den Schloßgütern erlöste Summe soll, wie bisher, dem Schultheiß während der fünf Jahre seiner Präfectur zudienen. Alles unter Ratificationsvorbehalt. § 23. || **839.** Auf die Ulmizmatten wurden bei einer Steigerung 1684 Kronen 20 Btzn. geboten. Berns Gesandtschaft ist der Ansicht, dieselben um diesen Preis nebst dem vorbehaltenen Bodenzins von 4 Mäß Dinkel und 4 Mäß Roggen und dem halben Ehrschatz bei allen Handänderungen loszuschlagen; die freiburgische zieht es vor, diese Ulmizmatten zu Handen des Schlosses noch ferner zu behalten. Auf den Fall hin, daß diese Matten noch behalten würden, schlägt sie einige Maßregeln zur bessern Benützung derselben vor. § 24. || **840.** Zur bessern Bewirthschaftung des Galmwaldes werden folgende Maßregeln ad referendum genommen: Die Zahl der Bannwarte soll von fünf auf zwei reduciert werden; diese aber dürfen nicht mehr aus den Ringsgemeinden gewählt werden; ebensowenig der Oberinspector, welcher aus der Stadt Murten oder einem andern benachbarten Orte auf fünf Jahre vom Schultheiß bei dessen Amtsantritt der Alternativobrigkeit vorzuschlagen ist; derselbe erhält 18 Klafter Holz und den Heuzehnten von einigen ausgereuteten Stücken im Galmwald. § 25. || **841.** Das Ansuchen der Ringsgemeinden, es möchte der in Folge des vorjährigen Abschieds zum Einschlagen abgesteckte Bezirk im Galmwald nicht eingeschlagen werden, da sie dadurch eines guten Weidganges beraubt würden, wird für unbegründet erachtet und den Obercommissarien unter Ratificationsvorbehalt aufgetragen, diesen Bezirk sofort in den Bann zu legen und mit Buchenholz zu besamen. § 26. || **842.** Es wird berichtet, daß das in Art. 823 entworfene und seitdem ratificierte Reglement wegen des Zaunringbrennens in Wirksamkeit getreten sei. § 27. || **843.** Die 1773 decretierten Reparationen am Schlosse sollen sofort exequiert werden. § 28. || **844.** Den Ständen wird angerathen, das sehr schadhafte Stettlerhaus zu Praz im Wistelach entweder blos mit der Bedingung zu versteigern, daß, wenn der halbe Stettlerzehnten in natura bezogen werde, der Käufer zur „Trühlung" und zu Einlegung des Weines hinreichenden Platz verschaffen solle; findet sich unter dieser Bedingung kein Käufer, so soll eine zweite Steigerung ohne irgend eine Bedingung vorgenommen werden. § 29. || **845.** Das schadhaft gewordene Beinhaus soll wieder hergestellt werden. § 30. || **846.** Das [Art. 836] von den Chaillet gemachte Project zur Schiffbarmachung der Broye wird von Chaillet und Statthalter Vißaula folgendermaßen modificiert: 1) Die obere westliche Seite des bereits projectierten Pilotage oben an der Brücke gegen den See hinaus soll um 60 bis 100 Schuh verlängert, die Direction der östlichen Seite etwas abgeändert werden; 2) das Bett der Broye ist unterhalb der Brücke durch einige leichte Schupfschwellen einzuschränken; 3) der sogenannte Terreau de la Bignaz mit Pfählen zu vermachen; 4) ein Canal soll längs des Bettes der Broye bis zu der Krümmung desselben beim Auslauf des großen Mooscanales angelegt werden. Es wird gehofft, daß die Gemeinden die einen oder andern dieser Arbeiten gegen Ueberlassung der zu gewinnenden Alluvionen vor ihrem gemeinsamen Praz novi übernehmen werden. Nachdem die Gemeinden namentlich gegen den letzten Punkt Einsprache erhoben, wird Chaillet beauftragt, einen Devis über die Kosten einzugeben. Die bernerische Gesandtschaft dringt darauf, daß zur Vermeidung des kostbaren Raselierens die Broye durch Räumung schiffbar gemacht werde; die freiburgische Gesandt-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schaft erklärt, daß ihr Stand zur Ausführung der Projecte sich nicht habe entschließen können. Es wird alles ad referendum genommen. § 31. || **847.** In Beziehung auf den Krapp- und Erdäpfelzehnten stimmen beide Stände darin überein, daß derselbe einen Theil des großen Zehntens ausmache und „vom Besitzer desselben abhange", daher denn auch, wo der große Zehnten den hohen Ständen gehöre, der Krapp- und Erdäpfelzehnten zugleich in die Steigerung komme und der gesammte Erlös in der großen Amtsrechnung zu erscheinen habe; daß aber, wo der große Zehnten den Amtleuten überlassen ist, dieselben befugt sein sollen, ihn zu beziehen, wie sie es gutfinden. § 32. || **848.** Den betreffenden Gemeinden wird nachdrücklich eingeschärft, den großen Canal zu räumen, die Bäume und Pfähle längs desselben zu ergänzen. § 33. || **849.** Den Obercommissarien wird der Befehl wiederholt, die Projecte wegen Berichtigung des zwischen den Schlössern Wiflisburg und Murten getroffenen Tausches und der freiwilligen Lehensunterwerfungen der lobfreien und ehrschätzigen Lehen hinter Lugnorre auszufertigen. § 34. || **850.** Unter Ratificationsvorbehalt wird von dem Ansuchen der Gemeinden im Wistelach, man möchte die Ausfuhr des Strohes verbieten, abstrahiert. § 35. || **851.** Es soll publiciert werden, daß das Ausgraben von Herd am Seeborde ohne oberamtliche Bewilligung bei 12 Pfund Buße verboten sei. § 36. || **852.** Unter Ratificationsvorbehalt wird, nachdem darüber die betheiligten Gemeinden angehört worden, denen von Oberried, Gurzelen und Agriswyl ein Einschlag von 30 Jucharten, anstoßend an die gemeinen Matten deren von Oberried, die Kronenmatte genannt, bewilligt unter der Bedingung, 1) daß dieser Einschlag nur zu einer Stierenweide gebraucht werde, widrigenfalls die Concession aufzuheben sei; 2) daß den übrigen Gemeinden im Falle von Ueberschwemmung und anderer Noth vom Schultheißen bewilligt werden könne, ihr Vieh darauf zu treiben; 3) daß jene drei Gemeinden zu diesem Zwecke die nöthigen Einfahrten und Brücken herstellen und erhalten. § 37. || **853.** Zwischen Löwenberg, Greng und Montelier einerseits und der Stadt Murten andrerseits kommt ein freundlicher Vergleich zu Stande und wird von beiden Parteien unterschrieben. § 38. || **854.** Für den Rathsherrn May wird für Löwenberg Folgendes festgesetzt: Da Löwenberg keine Gemeinde ist, so kann es keinen besondern Bezirk haben, folglich kann niemand daselbst Hintersäßen annehmen oder das Hintersäßengeld beziehen oder an dem Einschlagspfenning irgend einen Antheil haben, zumal diese Rechte einzig und allein der Stadt Murten gebühren und nach ihren Freiheiten und ihrer Befugsame von ihr allein daselbst ausgeübt und bezogen werden sollen. Löwenberg hingegen soll von dem Beischuß zur Besoldung der Patrouilleurs, zur Pfrundfuhr und zur militärischen Besoldung der Trüllmeisterei, der Trommler, Pfeifer u. s. w. hinfüro frei sein; dieser Beitrag soll von der Stadt und den Gemeinden des Amts, denen die Besoldung obliegt, nach der gemachten Eintheilung demjenigen Betrag, welchen sie schon beischießen, zugelegt werden. Demnach sollen sowohl des Rathsherrn May als alle andern hinter Löwenberg liegenden Güter, als in der Bannwartei Murten liegend, mit keinen andern Beschwerden und Auflagen mehr belegt werden als andere Güter in dieser Bannwartei im Verhältniß zu ihrer Größe und mit Vorbehalt aller besondern Rechte und Beschwerden. Es soll mit dem Hintersäßengeld in diesem Theil der murtnerischen Bannwartei eine gleiche Bewandtniß haben, wie mit den übrigen in dieser Bannwartei liegenden Gütern, wo die Stadt Murten das Hintersäßengeld allein bezieht, mit Vorbehalt des in des Junkers May Wohnhaus sitzenden und in dessen Muß und Brot stehenden Gesindes. — Für Greng und Montelier: 1) Da diese zwei Orte als Gemeinden erkannt sind, jedoch mit einigem Unterschied und einiger Einschränkung im Vergleich zu andern Gemeinden, die ihre Bannwartei und Einung haben und besorgen, so werden die Stadt und diese Gemeinden von den in diesen zwei Dörfern ordnungs- und gesetzmäßig zu Hintersäßen Angenommenen das Hintersäßengeld beziehen, sowie es von den Hintersäßen in allen andern Gemeinden bezogen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wird. 2) Da die Stadt Murten die Bannwartei von der Galmizeinung an bis zu der Landmarch von Wiflisburg inne hat und besorgt, so soll sie in derselben, und so weit sich ihr Weidfahrtrecht über dieselbe erstreckt, wie nicht weniger in nachbemeldeten Bezirken den Passationspfenning allein beziehen mit Ausschluß von Greng und Montelier. Wo aber Greng außerhalb der murtnerischen Bannwartei mit andern Gemeinden special-weidgängig wäre, da wird diese Gemeinde den zukommenden Passationspfenning beziehen können. 3) Zu Entrichtung und Erhebung der diesen beiden Gemeinden obliegenden Beschwerden und Abgaben und sonderlich zu Beziehung des Hintersäßengeldes soll ihnen ein Umfang bestimmt sein, doch blos in dieser Absicht und ohne daß dadurch ihnen mehr Recht und mehr Vortheil zuwachse, als sie bis dahin genossen, noch der Stadt an der ihr zuständigen Bannwartei und sonstigen Rechten etwas benommen werde. Zu dem Ende soll der Bezirk von Greng seinen Anfang nehmen „als gegen Bisen oben von dem Weg Praz cher an der Gurwolfeinung zwischen den obern in Ihro Gnaden Schloß Murten Heuzehnten sich befindenden Grengmatten und dem Burelfeld gerade in den Weg zwischen dem Blessonayfeld und der Galliardischen Hausmatte und diesem Weg nach gerade hinunter über die große Landstraße bis an den See; von da dann gegen Wind sich erstrecken bis an die Landmarch von Wiflisburg." — Der Bezirk von Montelier soll sich weiter nicht erstrecken als das dermalige Dorf und die Häuser. 4) Die Stadt wird das wirklich vorhandene, in die Procedur nicht eingerückte Hirtschaftsreglement zur Hand nehmen und das etwa Fehlende ersetzen und verbessern und dabei auch in Betrachtung ziehen, was die Gegenpartei zur Verbesserung etwa vorschlägt. Die Gegenpartei hat der Stadt für verursachte Kosten 200 Kronen Bernerwährung zu bezahlen. Der Stadt Murten sollen ihre Titel, alten Freiheiten und Rechte unberührt und verwahrt sein. Murten, 15. September 1775. § 38. || **855.** Den Ausgeschossenen der Gemeinde Jeuß einerseits und denen der Gemeinde Salvenach andrerseits, welche wegen Abtausches und Sönderung ihres Mitweidfahrtrechtes in Streit sind, wird den 31. August folgender Spruch gegeben: Die von Jeuß sollen zu Absonderung und Austausch ihres auf der Salvenach-Zelg zuständigen Mitweidfahrtrechtes nicht angehalten werden, mithin dabei ferner verbleiben. Die von Jeuß sind hingegen pflichtig und verbunden, denen von Salvenach für das auf dieser Zelg von der Gemeinde Grißach erhandelte Mitweidfahrtrecht ihren Antheil nach Maßgabe des Rechtes, welches sie darauf haben, zu vergüten und zu bezahlen. Die ergangenen Kosten werden wettgeschlagen. § 39. Absch. 371.

1777.

Art. 856. Abnahme der Amtsrechnungen von Johannis 1775 bis 1776 und von Johannis 1776 bis 1777. § 18 a. || **857.** Die Rechnung des Schlossers Mottet, welcher die eisernen Gitter zum Beinhause verfertigt hat, wird unter Ratificationsvorbehalt von 335 Kronen 20 Bz. 2 Krz. auf 285 Kronen herunter gesetzt. § 18. || **858.** Die Rechnungen für die Reparation am Schlosse werden revidiert, dem Zimmermann seine Forderung unter Ratificationsvorbehalt heruntergesetzt. § 19. || **859.** Der Murtenzoll nebst dem Communaillezehnten wird auf vier Jahre dem Daniel Schmid, Altwenner zu Murten, um die jährliche Summe von 720 Kronen Bernerwährung bei der Versteigerung zugeschlagen. § 20. || **860.** Befehl, daß der große Canal geräumt, die fehlenden Bäume längs desselben ersetzt werden sollen. Künftig sind die saumseligen Gemeinden zu bestrafen. Alle zwei Jahre ist der Canal zu besichtigen und ein Bericht über den Zustand desselben der Alternativobrigkeit einzusenden. Um die Gemeinden für den Canal mehr zu interessieren, wird den Obrigkeiten angerathen, längs desselben den Gemeinden auf jeder Seite ein Stück Land von 100 Fuß Breite als Eigenthum zu geben unter der Bedingung, daß sie dasselbe einfristen und vor dem Vieh verwahren.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 21. || **861.** Zur Befestigung des Seebordes stellt sich die sanfte Abschleißung und Bedeckung mit Rasen als unzweckmäßig heraus; es wird daher für nothwendig erachtet, den Obrigkeiten anzurathen, den Befehl zu erlassen, daß das Seebord durch schwere Steine von den moosweidigen Gemeinden im Verhältniß des einer jeden angewiesenen Theils des Canals sicher gestellt werde. Die Arbeit soll auf mehrere Jahre vertheilt und auf nächster Conferenz die Bestimmung getroffen werden, wie viel „Schiffeten mit Stein und Grien" zugeführt werden sollen. Unter der Leitung eines von den moosweidigen Gemeinden zu salarierenden Inspectors ist dann die Arbeit auszuführen. § 22. || **862.** Den fünf Ringsgemeinden des Galmwaldes wird auf ihr Ansuchen gestattet, das letzte Viertel der zwei alten Einschläge dieses Waldes unter den 1765 aufgestellten Bedingungen zu säubern. Ein anderer Einschlag ist mit Buchsamen zu besäen. § 23. || **863.** Unter Ratificationsvorbehalt wird verordnet, daß keine Steigerungen mehr, wie es bisher geschehen, zur Nachtzeit gehalten werden dürfen. Dem Schultheiß wird aufgetragen, zu publicieren und von den Canzeln verlesen zu lassen, daß keine Steigerung länger als von Sonnenaufgang bis Sonnenniedergang dauern solle bei Strafe der Ungültigkeit der nach Sonnenuntergang vorgenommenen Handlungen und bei 50 Pfund Buße für den Schreiber, welcher nach dieser Zeit solche stipulieren würde. § 24. || **864.** Auf Klagen über zu hohe Forderungen der Gerichtsschreiberei zu Murten für Emolumente und Expedition der Proceduren wird befunden, daß Art. 778 schon das Nöthige enthalte. Der dermalige Gerichtsschreiber wird ermahnt, in Expedition der Schriften sich größerer Bescheidenheit zu befleißen. Bei Expedition der Proceduren soll er 22 Zeilen auf eine Seite schreiben und, wenn die Parteien von ihm ein neues Doppel einer Procedur verlangen, auf dasselbe schreiben, daß dieß auf besonderes Verlangen der Parteien ausgefertigt worden sei. Da ferner berichtet wird, daß in Beziehung auf die Emolumente in Waisensachen viel Willkürlichkeit herrsche, so wird der Schultheiß beauftragt, mit Zuziehung verständiger und unparteiischer Personen einen Tarif zu entwerfen und der Alternativobrigkeit einzusenden, alles unter Vorbehalt der Ratification. § 25. || **865.** Rathsherr May, Besitzer des Löwenbergs, wünscht ungefähr 4 Jucharten vom großen Moos, welche an seine Hausmatte anstoßen, einschlagen zu dürfen und bietet dagegen an, die ihm mit dem Herrn von Liebistorf und Hauptmann Ernst 1733 zu einer Stierenmatte concedierten 30 Jucharten auf dem großen Moos auszuschlagen und für die auf jenen 4 Jucharten stehenden Felbäume eine Entschädigung zu geben. Da einige Gemeinden Einsprache erheben und noch einiges zu untersuchen übrig bleibt, wird die Erörterung der Sache auf künftige Conferenz verschoben. § 26. || **866.** Dem Peter Decorvet wird auf sein Ansuchen die alte Straße zwischen seinen Matten en Praz cher unter Vorbehalt des Lehens und eines jährlichen unablösigen Bodenzinses von 2 Mäß Dinkel eigenthümlich unter Ratificationsvorbehalt überlassen. § 27. || **867.** Dem Dr. Johann Friedrich Herrenschwand ward unter Ratificationsvorbehalt gestattet, den Ueberrest des über sein Blessonayfeld gehenden Feldwegs unter Vorbehalt des Lehens und eines jährlichen unablösigen Bodenzinses von 1 Schl. Murtengeld einzuschlagen. § 28. || **868.** Die Gesandten ertheilen unter Ratificationsvorbehalt der Gesellschaft des äußern Regiments zu Murten die Genehmigung zu der von Dr. Johann Friedrich Herrenschwand ihr überlassenen Nutznießung der Nußbäume auf dem sogenannten Blumenberg, welcher 1767 der Gemeinde Greng einzuschlagen bewilligt worden war. § 29. || **869.** Dem Wasenmeister Samuel Huber im Montelier wird unter Ratificationsvorbehalt gestattet, ein Stück von der Dorfgasse zur Erbauung eines Schopfes unter Vorbehalt des Lehens und eines Bodenzinses von 6 Heller einzuschlagen. § 30. Absch. 402.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf